

Allianz Thesaurus

Verkaufsprospekt/Anlagebedingungen

28. März 2025

Allianz Global Investors GmbH

Warnhinweis

Der Kauf und Verkauf von Anteilen an dem Sondervermögen Allianz Thesaurus („Feederfonds“) erfolgt auf der Basis des zurzeit gültigen Verkaufsprospekts, des Basisinformationsblatts und der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ in Verbindung mit den „Besonderen Anlagebedingungen“. Die Allgemeinen Anlagebedingungen und die Besonderen Anlagebedingungen sind in diesem Verkaufsprospekt enthalten.

Von diesem Verkaufsprospekt abweichende Auskünfte oder Erklärungen dürfen nicht abgegeben werden. Jeder Kauf und Verkauf von Anteilen auf der Basis von Auskünften oder Erklärungen, welche nicht in diesem Verkaufsprospekt enthalten sind, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Käufers. Dieser Verkaufsprospekt wird ergänzt durch den jeweils letzten Jahresbericht und dem gegebenenfalls nach dem Jahresbericht veröffentlichten Halbjahresbericht. Des Weiteren sind der Verkaufsprospekt sowie der Jahres- und Halbjahresbericht des Allianz Global Investors Fund - Allianz German Equity (Masterfonds) bei der Gesellschaft erhältlich, ebenso die Master-Feeder- Vereinbarung zwischen dem Allianz Global Investors Fund - Allianz German Equity und diesem Feederfonds.

Anlagebeschränkungen für US-Personen

Der Feederfonds ist nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika (die „Vereinigten Staaten“) gemäß dem US-Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften von 1940 (der „Investment Company Act“) in seiner jeweils gültigen Fassung registriert und wird auch nicht registriert werden. Die Vereinigten Staaten umfassen die Vereinigten Staaten von Amerika, ihre Territorien und Besitzungen, sämtliche Bundesstaaten der Vereinigten Staaten von Amerika und den District of Columbia. Die Feederfondsanteile sind nicht in den Vereinigten Staaten gemäß dem US-Wertpapiergesetz von 1933 (United States Securities Act) in seiner jeweils gültigen Fassung (der „Securities Act“) oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten registriert und werden auch nicht registriert werden. Die im Rahmen dieses Angebots zur Verfügung gestellten Feederfondsanteile dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch einer US-Person (wie in Vorschrift 902 von Verordnung S gemäß dem Securities Act festgelegt) noch zugunsten einer US-Person direkt oder indirekt angeboten oder verkauft werden. Am Erwerb von Anteilen Interessierte müssen ggf. erklären, dass sie keine US-Person sind und weder Anteile im Auftrag einer US-Person noch mit der Absicht erwerben wollen, sie an eine US-Person weiter zu veräußern. Sollte ein Anteilinhaber eine US-Person werden, kann er in den USA einer Quellensteuer sowie einer steuerlichen Meldepflicht unterliegen.

US-Person

Jede Person, bei der es sich um eine US-Person im Sinne von Vorschrift 902 von Verordnung S gemäß dem United States Securities Act von 1933 (der „Securities Act“) handelt, wobei sich die Definition dieses Begriffs durch Gesetzesänderungen, Verordnungen oder gerichtliche oder behördliche Auslegungen von Zeit zu Zeit ändern kann.

Als US-Person gilt unter anderem: i. jede natürliche Person mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten; ii. jede Personen- oder Kapitalgesellschaft, die gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der Vereinigten Staaten gegründet wurde oder organisiert ist; iii. jeder Nachlass, bei dem ein Vollstrecker bzw. Verwalter eine US-Person ist; iv. jedes Treuhandvermögen („Trust“), bei dem ein Treuhänder („Trustee“) eine US-Person ist; v. jede in den USA gelegene Vertretung oder Niederlassung einer ausländischen Gesellschaft; vi. jedes von einem Händler oder sonstigen Vermögensverwalter zu Gunsten bzw. für Rechnung einer US-Person geführte Konto ohne Verwaltungsvollmacht oder gleichartige Konto (mit Ausnahme von Nachlässen oder Treuhandvermögen); vii. jedes von einem in den Vereinigten Staaten organisierten, gegründeten oder (im Falle von natürlichen Personen) wohnhaften Händler oder sonstigen Vermögensverwalter geführte Konto mit Verwaltungsvollmacht oder gleichartige Konto (mit Ausnahme von Nachlässen oder Treuhandvermögen); und viii. jede Personen- oder Kapitalgesellschaft, wenn diese: (1) nach den Gesetzen einer fremden Rechtsordnung organisiert oder eingetragen wurde und (2) von einer US-Person grundsätzlich für Zwecke der Anlage in nicht nach dem Securities Act registrierte Wertpapiere errichtet wurde, sofern sie nicht von bevollmächtigten Investoren, die keine natürlichen Personen, Nachlässe oder Treuhandvermögen sind, organisiert bzw. gegründet wurde und in deren Eigentum steht.

Wichtigste rechtliche Auswirkungen der Vertragsbeziehung

Der Anleger ist Miteigentümer der vom Feederfonds gehaltenen Vermögensgegenstände nach Bruchteilen. Er kann über die Vermögensgegenstände nicht verfügen. Die Allianz Global Investors GmbH („Gesellschaft“) erwirbt das Eigentum über die zum Feederfonds gehörenden Vermögensgegenstände. Der Anleger wird mit Abschluss der Anlagebedingungen Treugeber und hat schuldrechtliche Ansprüche gegen die Gesellschaft. Mit den Anteilen sind keine Stimmrechte verbunden.

Dem Vertragsverhältnis zwischen Gesellschaft und Anleger sowie den vorvertraglichen Beziehungen wird deutsches Recht zugrunde gelegt. Der Sitz der Gesellschaft ist Gerichtsstand für Klagen des Anlegers gegen die Gesellschaft aus dem Vertragsverhältnis. Anleger, die Verbraucher sind und in einem anderen EU-Staat wohnen, können auch vor einem zuständigen Gericht an ihrem Wohnsitz Klage erheben. Sämtliche Veröffentlichungen und Werbeschriften sind in deutscher Sprache abzufassen oder mit einer deutschen Übersetzung zu versehen. Die Gesellschaft wird ferner die gesamte Kommunikation mit ihren Anlegern in deutscher Sprache führen.

Die Allianz Global Investors GmbH hat sich zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet.

Bei Streitigkeiten können Verbraucher die Ombudsstelle für Investmentfonds beim BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. als zuständige Verbraucherschlichtungsstelle anrufen. Das Recht, die Gerichte anzurufen, bleibt hiervon unberührt.

Die Kontaktdaten lauten:
Büro der Ombudsstelle des BVI
Unter den Linden 42
10117 Berlin
Telefon: (030) 6449046-0
Telefax: (030) 6449046-29
E-Mail: info@ombudsstelle-investmentfonds.de
www.ombudsstelle-investmentfonds.de

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen können sich die Beteiligten auch an die Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank wenden. Das Recht, die Gerichte anzurufen, bleibt hiervon unberührt.

Die Kontaktdaten lauten:
Deutsche Bundesbank
Schlichtungsstelle Postfach
11 12 32
60047 Frankfurt am Main
E-Mail: schlichtung@bundesbank.de
www.bundesbank.de

Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Kaufverträgen oder Dienstleistungsverträgen, die auf elektronischem Wege zustande gekommen sind, können sich Verbraucher auch an die Online-Streitbeilegungsplattform der EU wenden (www.ec.europa.eu/consumers/odr). Als Kontaktadresse der Gesellschaft kann dabei folgende E-Mail angegeben werden: info@allianzgi.de. Die Plattform ist selbst keine Streitbeilegungsstelle, sondern vermittelt den Parteien lediglich den Kontakt zu einer zuständigen nationalen Schlichtungsstelle.

Allianz Global Investors GmbH
Bockenheimer Landstraße 42-44
60323 Frankfurt am Main

Handelsregister: HRB 9340
Amtsgericht: Frankfurt am Main

Zuständige Aufsichtsbehörde:
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Marie-Curie-Str. 24-28
60439 Frankfurt am Main

Inhalt

Verkaufsprospekt.....	6	Dienstleister.....	78
Grundlagen.....	6	Jahres-, Halbjahres- und Auflösungsberichte.....	78
Allianz Thesaurus im Überblick.....	6	Zahlungen an die Anleger/Verbreitung der Berichte und sonstige Informationen.....	78
Verkaufsunterlagen.....	7		
Anlagebedingungen.....	7		
Verwaltungsgesellschaft.....	8	Von der Allianz Global Investors GmbH verwaltete Sondervermögen .	79
Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Gesellschafterkreis, Eigenkapital und zusätzliche Eigenmittel.....	8	Recht des Käufers zum Widerruf nach § 305 KAGB (Haustürgeschäfte).....	80
Bekanntmachungen der Gesellschaft.....	8		
Verwahrstelle.....	9	Anlagebedingungen.....	81
Feederfonds.....	13	Allgemeine Anlagebedingungen.....	81
Anlageziele, Anlagegrundsätze und –grenzen, Masterfonds.....	13	Besondere Anlagebedingungen.....	93
Definitionen.....	24		
Sicherheitenstrategie.....	41	Ihre Partner.....	100
Kreditaufnahme.....	43		
Leverage.....	43		
Allgemeiner Ausschluss von bestimmten Emittenten.....	43		
Bewertung.....	44		
Wertentwicklung.....	45		
Risikohinweise.....	46		
Teilfonds.....	54		
Anteile.....	54		
Einlieferungspflicht für effektive Stücke.....	55		
Anteilklassen.....	55		
Faire Behandlung von Anlegern.....	56		
Interessenkonflikte.....	56		
Ausgabe und Rücknahme von Anteilen.....	57		
Kosten.....	61		
Vergütungspolitik.....	63		
Regeln für die Ermittlung und Verwendung der Erträge.....	65		
Geschäftsjahr und Ausschüttungen.....	65		
Auflösung, Übertragung und Verschmelzung des Feederfonds.....	66		
Kurzanlagen über die für die Anleger bedeutsamen Steuervorschriften.....	68		
Interne Regelung für Geschäftstätigkeiten betreffend Master- Feeder-Konstrukte, Verwahrstellenvereinbarung.....	76		
Abschlussprüfer.....	76		
Auslagerung von Tätigkeiten.....	77		

Verkaufsprospekt

Grundlagen

Der Fonds ist ein richtlinienkonformer Feederfonds im Sinne von § 1 Abs. 19 Nr.11 des Kapitalanlagegesetzbuches („KAGB“). Er wird von der Allianz Global Investors GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main – im Folgenden: „Gesellschaft“ – verwaltet. Masterfonds im Sinne des § 1 Abs. 19 Nr.12 KAGB ist der ebenfalls von der Gesellschaft aufgelegte und verwaltete Fonds „Allianz Global Investors Fund - Allianz German Equity (im Folgenden „Masterfonds“), ein Teilfonds der Allianz Global Investors Fund SICAV. Bei dem Masterfonds handelt es sich um ein EU-Investmentvermögen, das den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG entspricht.

Die Verwaltung des Feederfonds besteht vor allem darin, das von den Anlegern bei der Gesellschaft eingelegte Geld zu mindestens 95 % gesondert vom Vermögen der Gesellschaft in Anteile des Masterfonds, Anteilklasse F (EUR), anzulegen. Der Feederfonds gehört nicht zur Insolvenzmasse der Gesellschaft.

Der Geschäftszweck des Feederfonds ist auf die Kapitalanlage gemäß einer festgelegten Anlagestrategie im Rahmen einer kollektiven Vermögensverwaltung mittels der bei ihm eingelegten Mittel beschränkt; eine operative Tätigkeit und eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung der gehaltenen Vermögensgegenstände ist ausgeschlossen. In welchen Vermögensgegenständen die Gesellschaft das Geld für den Feederfonds anlegen darf und welche Bestimmungen sie dabei zu beachten hat, ergibt sich aus dem KAGB, den dazugehörigen Verordnungen sowie dem Investmentsteuergesetz (nachfolgend „InvStG“) und den Anlagebedingungen, die das Rechtsverhältnis zwischen den Anlegern und der Gesellschaft regeln. Die Anlagebedingungen umfassen einen Allgemeinen und einen Besonderen Teil („Allgemeine“ und „Besondere Anlagebedingungen“). Die Verwendung der Anlagebedingungen für einen Feederfonds unterliegt der Genehmigungspflicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“).

Allianz Thesaurus im Überblick

Anteilklasse ¹ :	AT (EUR)
ISIN-Code:	DE0008475013
Wertpapier-Kennnummer:	847501
Rechtliche Struktur:	gemäß deutschem Recht (KAGB)
Auflegung:	8. November 1958
Kapitalverwaltungsgesellschaft:	Allianz Global Investors GmbH Frankfurt am Main
Verwahrstelle:	State Street Bank International GmbH München
Abschlussprüfer:	PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Frankfurt am Main
Finanzgruppen, die den Feederfonds initiieren:	Allianz-Gruppe
Zuständige Aufsichtsbehörde:	BaFin Frankfurt am Main
Mindestanlagesumme:	-
Ausgabeaufschlag max.:	6,00 %
Ausgabeaufschlag zzt.:	5,00 %
Pauschalvergütung max ² :	1,80 % p.a.
Pauschalvergütung zzt. ² :	1,80 % p.a.
Ertragsverwendung:	thesaurierend
Laufzeit:	unbegrenzt

¹ Die Gesellschaft kann jederzeit beschließen, weitere Anteilklassen für den Feederfonds aufzulegen. In diesem Fall wird der Verkaufsprospekt um Informationen bezüglich der neuen Anteilklasse ergänzt.

² Dem Feederfonds werden auf der Ebene des Masterfonds ggf. weitere Gebühren in Rechnung gestellt. Siehe hierzu Abschnitt „Besonderheiten beim Erwerb des Masterfonds“.

Verkaufsunterlagen

Der Verkaufsprospekt, das Basisinformationsblatt, die Anlagebedingungen sowie der aktuelle Jahres- und Halbjahresbericht des Feederfonds sind bei der Gesellschaft, bei der Verwahrstelle sowie bei den für die Gesellschaft tätigen Vermittlern kostenfrei erhältlich. Weitere Informationen über die zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft des Masterfonds abgeschlossene Master- Feeder-Vereinbarung können bei der Gesellschaft bezogen werden.

Der Verkaufsprospekt, das Basisinformationsblatt, die Satzung sowie die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte des Masterfonds sind ebenfalls bei der Gesellschaft, bei der Verwahrstelle sowie bei den für die Gesellschaft tätigen Vermittlern kostenfrei erhältlich.

Zusätzliche Informationen über die Anlagegrenzen des Risikomanagements dieses Feederfonds, die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Vermögensgegenständen sind auf Anfrage in schriftlicher Form bei der Gesellschaft erhältlich.

Sofern die Gesellschaft einzelnen Anlegern weitere Informationen über die Zusammensetzung des Feederfondsportfolios oder dessen Wertentwicklung übermittelt, wird sie diese Informationen zeitgleich auf ihrer Website einstellen.

Weitere Informationen über den Masterfonds können auf Anfrage in schriftlicher Form bei der Gesellschaft eingeholt werden.

Anlagebedingungen

Die Anlagebedingungen sind in diesem Verkaufsprospekt enthalten. Die Anlagebedingungen können von der Gesellschaft geändert werden. Änderungen der Anlagebedingungen bedürfen der Genehmigung durch die BaFin. Der Wechsel des Masterfonds sowie sonstige Änderungen der Anlagegrundsätze des Feederfonds bedürfen zusätzlich der Genehmigung durch den Aufsichtsrat der Gesellschaft. Änderungen der bisherigen Anlagegrundsätze des Feederfonds sind nur unter der Bedingung zulässig, dass die Gesellschaft den Anlegern entweder anbietet, ihre Anteile ohne weitere Kosten vor dem Inkrafttreten der Änderungen zurückzunehmen oder ihnen anbietet, ihre Anteile gegen Anteile an Fonds mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen kostenlos umzutauschen, sofern derartige Fonds von der Gesellschaft oder einem anderen Unternehmen aus ihrem Konzern verwaltet werden. In dem durch die Anlagebedingungen gesetzten Rahmen ist die Gesellschaft in der Festlegung der Anlagestrategie bzw. -politik frei.

Die vorgesehenen Änderungen werden im Bundesanzeiger und darüber hinaus auf der Website der Gesellschaft <https://de.allianzgi.com> bekannt gemacht. Betreffen die Änderungen Vergütungen und Aufwandserstattungen, die aus dem Feederfonds entnommen werden dürfen, oder den Wechsel des Masterfonds oder sonstige die Anlagegrundsätze des Feederfonds oder wesentliche Anlegerrechte, sind die depotführenden Stellen verpflichtet, durch ein Medium zu informieren, auf welchem Informationen für eine den Zwecken der Informationen angemessene Dauer gespeichert, einsehbar und unverändert weitergegeben werden, etwa in Papierform oder in elektronischer Form (sogenannter dauerhafter Datenträger). Diese Information umfasst die wesentlichen Inhalte der geplanten Änderungen, ihre Hintergründe, die Rechte der Anleger in Zusammenhang mit der Änderung sowie einen Hinweis darauf, wo und wie weitere Informationen erlangt werden können.

Bei einem Wechsel des Masterfonds erhalten die Anleger außerdem folgende Informationen und Unterlagen:

- einen Hinweis, dass die BaFin die Anlage in den neuen Masterfonds genehmigt hat,
- das neue Basisinformationsblatt dieses Feederfonds und des neuen Masterfonds,

- das Datum, ab dem der überwiegende Teil des Feederfonds in Anteile des neuen Masterfonds angelegt wird und
- einen Hinweis darauf, dass die Anleger vor diesem Datum mindestens 30 Tage lang das Recht haben, die kostenlose Rücknahme ihrer Anteile zu verlangen, ggf. unter Anrechnung der Gebühren, die zur Abdeckung der Rücknahmekosten entstanden sind.

Sonstige Änderungen der Anlagegrundsätze des Feederfonds sind nur unter der Bedingung zulässig, dass die Gesellschaft den Anlegern anbietet, ihre Anteile gegen Anteile an Fonds mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen kostenlos umzutauschen, sofern derartige Fonds von der Gesellschaft oder einem anderen Unternehmen aus ihrem Konzern verwaltet werden, oder ihnen anbietet, ihre Anteile ohne Berechnung eines Rückgabeabschlags vor dem Inkrafttreten der Änderungen zurückzunehmen.

Die Änderungen treten frühestens am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Änderungen von Regelungen zu den Vergütungen und Aufwendungserstattungen treten frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht mit Zustimmung der BaFin ein früherer Zeitpunkt bestimmt wurde. Ein Wechsel des Masterfonds oder sonstige Änderungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen des Feederfonds nicht vereinbar sind, treten ebenfalls frühestens drei Monate nach Bekanntmachung in Kraft.

Verwaltungsgesellschaft

Der Feederfonds wird von der im Dezember 1955 gegründeten Allianz Global Investors GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main verwaltet. Die Gesellschaft ist eine Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB).

Die Gesellschaft darf Investmentvermögen gemäß der OGAW-Richtlinie, Gemischte Investmentvermögen, Sonstige Investmentvermögen und offene inländische Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen sowie vergleichbare offene und geschlossene EU-Investmentvermögen verwalten. Der Wert des Feederfonds sowie der Wert der Anteile werden von der Gesellschaft ermittelt.

Die Gesellschaft verfügt sowohl über eine Erlaubnis als OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft als auch über eine Erlaubnis als AIF- Kapitalverwaltungsgesellschaft nach dem KAGB.

Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Gesellschafterkreis, Eigenkapital und zusätzliche Eigenmittel

Nähere Angaben über die Geschäftsführung, die Zusammensetzung des Aufsichtsrates und den Gesellschafterkreis sowie über die Höhe des gezeichneten und eingezahlten Kapitals finden Sie am Schluss des Verkaufsprospekts.

Die Gesellschaft hat die Berufshaftungsrisiken, die sich durch die Verwaltung von Fonds ergeben, die nicht der OGAW-Richtlinie entsprechen, sogenannte alternativen Investmentvermögen („AIF“), und auf berufliche Fahrlässigkeit ihrer Organe oder Mitarbeiter zurückzuführen sind, abgedeckt durch: Eigenmittel in Höhe von wenigstens 0,01 % des Wertes der Portfolios aller verwalteten AIF, wobei dieser Betrag mindestens jährlich überprüft und angepasst wird. Diese Eigenmittel sind von dem eingezahlten Kapital umfasst.

Bekanntmachungen der Gesellschaft

Die Website <https://de.allianzgi.com> wird nachfolgend als elektronisches Informationsmedium der Gesellschaft im Sinne des KAGB bestimmt. Soweit gesetzlich oder in diesem Verkaufsprospekt nichts anderes bestimmt ist, werden alle auf den Feederfonds bezogene Bekanntmachungen der Gesellschaft und Mitteilungen an die Anleger auf der Website veröffentlicht.

Verwahrstelle

Identität der Verwahrstelle

Für den Feederfonds hat die State Street Bank International GmbH mit Sitz in 80333 München, Brienner Straße 59 die Funktion der Verwahrstelle übernommen. Die Verwahrstelle ist ein Kreditinstitut nach deutschem Recht. Ihre Haupttätigkeit ist das Einlagen- und Depotgeschäft.

Zum 31. Dezember 2023 belief sich ihr Eigenkapital auf 109 Mio. EUR.

Aufgaben der Verwahrstelle

Das KAGB sieht eine Trennung der Verwaltung und der Verwahrung von Sondervermögen vor.

Die Verwahrstelle verwahrt die Vermögensgegenstände in Sperrdepots bzw. auf Sperrkonten. Bei Vermögensgegenständen, die nicht verwahrt werden können, prüft die Verwahrstelle, ob die Verwaltungsgesellschaft Eigentum an diesen Vermögensgegenständen erworben hat. Sie überwacht, ob die Verfügungen der Gesellschaft über die Vermögensgegenstände den Vorschriften des KAGB und den Anlagebedingungen entsprechen. Die Anlage von Vermögensgegenständen in Bankguthaben bei einem anderen Kreditinstitut ist nur mit Zustimmung der Verwahrstelle zulässig. Die Verwahrstelle muss ihre Zustimmung erteilen, wenn die Anlage mit den Anlagebedingungen und den Vorschriften des KAGB vereinbar ist.

Daneben hat die Verwahrstelle insbesondere folgende Aufgaben:

- Ausgabe und Rücknahme der Anteile des Feederfonds,
- Sicherstellung, dass die Ausgabe und Rücknahme der Anteile sowie die Anteilwertermittlung den Vorschriften des KAGB und den Anlagebedingungen des Feederfonds entsprechen,
- Sicherstellung, dass bei den für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger getätigten Geschäften der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen in ihre Verwahrung gelangt,
- Sicherstellung, dass die Erträge des Feederfonds nach den Vorschriften des KAGB und nach den Anlagebedingungen verwendet werden,
- Überwachung von Kreditaufnahmen durch die Gesellschaft für Rechnung des Feederfonds sowie gegebenenfalls Zustimmung zur Kreditaufnahme,
- Sicherstellung, dass Sicherheiten für Wertpapierdarlehen rechtswirksam bestellt und jederzeit vorhanden sind.

Unterverwahrung

Die Verwahrstelle besitzt die volle Befugnis, ihre Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwahrung ganz oder teilweise zu übertragen. Ihre Haftung bleibt jedoch unberührt von der Tatsache, dass sie einen Teil oder sämtliche Vermögensgegenstände, deren Verwahrung sie übernommen hat, einem Dritten anvertraut hat. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwahrung gemäß Verwahrstellenvertrag unberührt.

Die Verwahrstelle hat diese in Artikel 22(5)(a) der OGAW-Richtlinie dargelegten Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwahrung an die State Street Bank and Trust Company mit Sitz in Copley Place 100, Huntington Avenue, Boston, Massachusetts 02116, USA übertragen, die sie zu ihrem weltweit tätigen Unterverwahrer ernannt hat. Als weltweit tätiger

Unterverwahrer hat die State Street Bank and Trust Company lokale Unterverwahrer innerhalb des State Street Global Custody Network ernannt.

Der Unterverwahrer hat folgende Unternehmen mit der lokalen Unterverwahrung beauftragt:

Ägypten	First Abu Dhabi Bank Misr
Albanien	Raiffeisen Bank sh.a.
Argentinien	Citibank N.A.
Australien	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Ltd.
Bahrain	First Abu Dhabi Bank P.J.S.C.
Bangladesch	Standard Chartered Bank
Belgien	BNP Paribas S.A., Frankreich (handelt durch ihre Zweigniederlassung in Paris mit Unterstützung ihrer Zweigniederlassung Brüssel)
Benin	Standard Chartered Bank Cote d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
Bermuda	HSBC Bank Bermuda Limited
Bosnien und Herzegowina	UniCredit Bank d.d.
Botswana	Standard Chartered Bank Botswana Limited
Brasilien	Citibank N.A.
Bulgarien	Citibank Europe plc, Zweigniederlassung Bulgarien UniCredit Bulbank AD
Burkina Faso	Standard Chartered Bank Cote d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
Chile	Banco de Chile
China – Connect	Standard Chartered Bank (Hong Kong) Limited
Costa Rica	Banco BCT S.A.
Dänemark	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), Schweden (handelt durch ihre Zweigniederlassung in Kopenhagen)
Deutschland	Deutsche Bank AG State Street Bank International GmbH
Elfenbeinküste	Standard Chartered Bank Cote d'Ivoire S.A.
Estland	AS SEB Pank
Finnland	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), Schweden (handelt durch ihre Zweigniederlassung in Helsinki)
Frankreich	BNP Paribas S.A.
Ghana	Standard Chartered Bank Ghana Plc
Griechenland	BNP Paribas S.A.
Großbritannien	State Street Bank and Trust Company, Zweigniederlassung Großbritannien
Guinea-Bissau	Standard Chartered Bank Cote d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
Hongkong	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Indien	Deutsche Bank AG Citibank N.A. The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Indonesien	Deutsche Bank AG Standard Chartered Bank
Island	Landsbankinn hf.
Israel	Bank Hapoalim B.M.
Italien	Intesa Sanpaolo S.p.A.
Japan	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited Mizuho Bank, Limited
Jordanien	Standard Chartered Bank, Zweigniederlassung Shmeissani
Kanada	State Street Trust Company Canada
Kasachstan	JSC Citibank Kasachstan
Katar	HSBC Bank Middle East Limited
Kenia	Standard Chartered Bank Kenya Limited
Kolumbien	Cititrust Colombia, S.A. Sociedad Fiduciaria

Kroatien	Privredna Banka Zagreb d.d. Zagrebacka Banka d.d.
Kuwait	First Abu Dhabi Bank P.J.S.C.
Lettland	AS SEB banka
Litauen	AB SEB bankas
Malawi	Standard Bank PLC
Malaysia	Deutsche Bank (Malaysia) Berhad
Mali	Standard Chartered Bank Cote d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
Marokko	Citibank Maghreb S.A.
Mauritius	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Mexiko	Banco Citi México, S.A., Institución de Banca Múltiple, Grupo Financiero Citi México
Namibia	Standard Bank Namibia Limited
Neuseeland	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Niederlande	BNP Paribas S.A. (handelt durch ihre Zweigniederlassung Paris mit Unterstützung ihrer Zweigniederlassung Amsterdam)
Niger	Standard Chartered Bank Cote d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
Nigeria	Stanbic IBTC Bank Plc.
Norwegen	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), Schweden (handelt durch ihre Zweigniederlassung in Oslo)
Oman	First Abu Dhabi Bank P.J.S.C.
Österreich	UniCredit Bank Austria AG
Pakistan	Deutsche Bank AG Citibank, N.A.
Panama	Citibank N.A.
Peru	Citibank del Perú S.A.
Philippinen	Standard Chartered Bank
Polen	Bank Handlowy w Warszawie S.A.
Portugal	Citibank Europe plc, Dublin, Ireland
Republik Georgien	JSC Bank of Georgia
Republik Korea	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited Deutsche Bank AG
Republik Srpska	UniCredit Bank d.d.
Rumänien	Citibank Europe plc, Dublin, Zweigniederlassung Rumänien
Russland	AO Citibank
Sambia	Standard Chartered Bank Zambia Plc.
Saudi-Arabien	FAB Capital J.S.C. als Delegierter der First Abu Dhabi Bank P.J.S.C. Saudi British BankFirst Abu Dhabi Capital Financial Company J.S.C. (FAB Capital) First Abu Dhabi Bank P.J.S.C.
Schweden	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ)
Schweiz	UBS Switzerland AG
Senegal	Standard Chartered Bank Cote d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
Serbien	UniCredit Bank Serbia JSC
Simbabwe	Stanbic Bank Zimbabwe Limited
Singapur	Citibank N.A.
Slowakische Republik	UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s.
Slowenien	UniCredit Banka Slovenija d.d.
Spanien	Citibank Europe plc, Dublin, Ireland
Sri Lanka	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Südafrika	Standard Chartered Bank FirstRand Bank Limited
Taiwan – R.O.C.	Standard Chartered Bank (Taiwan) Limited
Tansania	Standard Chartered Bank (Tanzania) Limited
Thailand	Standard Chartered Bank (Thai) Public Company Limited
Togo	Standard Chartered Bank Cote d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste

Tschechische Republik	Československá obchodní banka, a.s. UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s.
Tunesien	Union Internationale de Banques
Türkei	Citibank AŞ.
Uganda	Standard Chartered Bank Uganda Limited
Ukraine	JSC Citibank
Ungarn	UniCredit Bank Hungary Zrt. Citibank Europe plc Magyarországi Fióktelepe
Uruguay	Banco Itaú Uruguay S.A.
Vereinigte Arabische Emirate – Abu Dhabi	First Abu Dhabi Bank P.J.S.C.
Vereinigte Arabische Emirate – DFM	First Abu Dhabi Bank P.J.S.C.
Vereinigte Arabische Emirate – Dubai International Financial Center (DIFC)	First Abu Dhabi Bank P.J.S.C.
Vereinigte Arabische Emirate – Abu Dhabi	First Abu Dhabi Bank P.J.S.C.
Vereinigte Staaten	State Street Bank and Trust Company
Vietnam	HSBC Bank (Vietnam) Limited
Volksrepublik China	HSBC Bank (China) Company Limited China Construction Bank Corporation
Zypern	BNP Paribas S.A., Griechenland (handelt durch ihre Zweigniederlassung in Athen)

Interessenkonflikte

Im Verhältnis zur State Street Bank & Trust Company, unserem Global Custodian, sind denkbare Interessenkonflikte auf erster Unterverwahrstufe rechtskonform ausgesteuert. Diesbezüglich verweisen wir auf die nachfolgenden Ausführungen.

Zusammenfassend stellen sich die organisatorischen Vorkehrungen der State Street Bank International GmbH zum Umgang mit Interessenkonflikten – spezifisch aus KAGB-Sicht – wie folgt dar:

- Die Compliance-Abteilung ist mit der Funktion der gemäß § 70 Abs. 2 Satz 4 KAGB bzw. § 85 Abs. 2 Satz 4 KAGB erforderlichen „unabhängigen Stelle“ betraut.
- Der Geschäftsverteilungsplan und die aufbauorganisatorische Struktur der State Street Bank International GmbH entspricht den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen und tragen insbesondere der Anforderung der Vermeidung von Interessenkonflikten Rechnung. So sind die Funktionen „Marktfolge/Kontrolle Kreditgeschäft und Handel“ von den Funktionen „Abwicklung/Kontrolle Kreditgeschäft und Handel“ sowie natürlich vom „Marktbereich Handel“ und vom „Marktbereich Kreditgeschäft“ durchgängig bis auf Ebene der Geschäftsleitung voneinander getrennt. Darüber hinaus ist das operative Depotbank- bzw. Verwahrstellengeschäft vollständig von den Bereichen „Collateral Management Services“ und „KVG Backoffice Insourcing“ getrennt. Die Divisionslösung gemäß BaFin-Rundschreiben 08/2015 (WA)/Verwahrstellenrundschreiben bzw. BaFin-Rundschreiben 01/2017 (WA)/KAMaRisk ist hinsichtlich räumlicher, personeller sowie funktionaler und hierarchischer Trennung umgesetzt.
- Die „Conflicts of Interest Policy“ der State Street Bank International GmbH deckt den Themenkomplex der Interessenkonflikte sowohl aus WpHG-Sicht als auch aus Depotbank- bzw. Verwahrstellen-Sicht ab und sieht den Einsatz verschiedener Methoden zur Vermeidung von Interessenkonflikten vor, welche im Folgenden stichpunktartig dargestellt sind:

(a) Kontrolle des Informationsflusses:

- (i) Vorgaben zu Vertraulichkeitsbereichen („Chinese Walls“) und deren Handhabung.
 - Informationsweitergabe im Unternehmen unter strikter Einhaltung des „Need to Know“-Prinzips

- Zugriffsrechte auf Informationen und physische Zugangsrechte zu Unternehmensbereichen. So werden z. B. die Dienstleistungen im Rahmen des „KVG Backoffice Insourcing“ derzeit systemtechnisch vollkommen getrennt vom Depotbank- bzw. Verwahrstellengeschäft erbracht.

(ii) Vorgaben zum sogenannten „Wall Crossing“.

(b) Gesonderte Überwachung der relevanten Personen.

(c) Keine schädlichen Abhängigkeiten im Vergütungssystem.

(d) Vermeidung schädlicher Einflussnahme eines Mitarbeiters auf andere Mitarbeiter.

(e) Vermeidung von Zuständigkeiten eines Mitarbeiters für verschiedene Aktivitäten, bei deren simultaner Ausübung Interessenkonflikte entstehen könnten.

(f) Als Ultima Ratio ist die Mitteilung nicht hinreichend vermeidbarer oder kontrollierbarer Interessenkonflikte an den betreffenden Kunden vorgesehen.

Haftung der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle ist grundsätzlich für alle Vermögensgegenstände, die von ihr oder mit ihrer Zustimmung von einer anderen Stelle verwahrt werden, verantwortlich. Im Falle des Verlustes eines solchen Vermögensgegenstandes haftet die Verwahrstelle dem Feederfonds und dessen Anlegern, sofern der Verlust nicht auf Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs der Verwahrstelle zurückzuführen ist. Für Schäden, die nicht im Verlust eines Vermögensgegenstandes bestehen, haftet die Verwahrstelle grundsätzlich nur, wenn sie ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB mindestens fahrlässig nicht erfüllt hat. Mit der Verwahrstelle ist keine Vereinbarung über eine Haftungsbefreiung gemäß § 77 Absatz 4 KAGB abgeschlossen.

Zusätzliche Informationen

Auf Verlangen übermittelt die Gesellschaft den Anlegern Informationen auf dem neuesten Stand zur Verwahrstelle und ihren Pflichten, zu den Unterverwahrern sowie zu möglichen Interessenkonflikten in Zusammenhang mit der Tätigkeit der Verwahrstelle oder der Unterverwahrer.

Feederfonds

Der Feederfonds wurde am 8. November 1958 für unbestimmte Dauer aufgelegt. Die Anleger sind an den Vermögensgegenständen des Feederfonds entsprechend der Anzahl ihrer Anteile als Miteigentümer bzw. Gläubiger nach Bruchteilen beteiligt.

Anlageziele, Anlagegrundsätze und –grenzen, Masterfonds

Anlageziel des Feederfonds

Der Fonds ist ein richtlinienkonformer Feederfonds des Masterfonds Allianz Global Investors Fund - Allianz German Equity und legt als solcher mindestens 95 % seines Wertes in Anteilen des Masterfonds an. Ziel der Anlagepolitik des Feederfonds ist es, die Anleger an der Wertentwicklung des Masterfonds partizipieren zu lassen. Aus diesem Grund strebt das Fondsmanagement faktisch eine möglichst vollständige Investition des Wertes des Feederfonds in den Masterfonds an, um die Anteilscheininhaber so fast vollumfänglich an der Wertentwicklung des Masterfonds partizipieren zu lassen.

Der Masterfonds bzw. eine oder mehrere Anteilklassen des Masterfonds werden in Bezug auf einen Referenzwert (die „Benchmark“ oder der „Vergleichsindex“) gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EU) Nr. 583/2010 der Kommission verwaltet.

Der Vergleichsindex des Masterfonds ist der DAX UCITS capped. Dieser Vergleichsindex wird von Stoxx Ltd. Administriert. Stoxx Ltd. Ist bei der europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA in ein öffentliches Register von Administratoren von Referenzwerten und von Referenzwerten eingetragen.

Die Gesellschaft hat robuste schriftliche Pläne aufgestellt, in denen sie Maßnahmen dargelegt hat, die sie ergreifen würde, wenn der Vergleichsindex sich wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird. Solche schriftlichen Pläne können auf Anfrage kostenlos am Sitz der Gesellschaft oder bei der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

Investmentvermögen, die in Bezug auf einen Vergleichsindex verwaltet werden, sind Fonds, bei denen der Vergleichsindex entweder eine Rolle für (i) die explizite oder implizite Definition der Portfoliozusammensetzung des Fonds und/oder für (ii) die Leistungsziele und -maßnahmen dieses Fonds spielt. In beiden Fällen folgt die Gesellschaft bei der Verwaltung des Masterfonds einen aktiven Managementansatz, d.h. der Vergleichsindex wird weder ab- noch nachgebildet. Hierbei wird seitens des Fondsmanagements angestrebt, die Wertentwicklung des Vergleichsindex zu übertreffen. Das Fondsmanagement entscheidet auf der Grundlage des Investmentprozesses über die Auswahl und Gewichtung der Vermögensgegenstände, wobei diese höher oder niedriger als entsprechende im Vergleichsindex enthaltene Titel gewichtet sein können. Das Fondsmanagement kann zudem entscheiden, bestimmte Titel des Vergleichsindex nicht für den Fonds zu erwerben oder gänzlich andere als im Vergleichsindex enthaltene Titel für den Fonds zu erwerben. Die Zusammensetzung und Gewichtung der Vermögensgegenstände des Masterfonds und die Wertentwicklung des Masterfonds können daher wesentlich und sogar vollständig – positiv sowie negativ – von der Zusammensetzung und Gewichtung der entsprechenden im Vergleichsindex enthaltenen Titel abweichen. Die Zusammensetzung und Gewichtung der Vermögenswerte des Masterfonds basiert weder auf dem Vergleichsindex noch auf einer anderen Benchmark. Aufgrund des aktiven Managementansatzes können die Wertentwicklung des Masterfonds und die Wertentwicklung des Vergleichsindex unterschiedlich sein.

Das Fondsmanagement weicht bei der Auswahl und der Gewichtung der Vermögensgegenstände des Masterfonds von den im Vergleichsindex des Masterfonds enthaltenen und entsprechend gewichteten Titeln wesentlich ab. Der vorstehend genannte Freiheitsgrad des Fondsmanagements definiert somit das Ausmaß der Wertentwicklung des Masterfonds in welchem diese die Wertentwicklung des Vergleichsindex wesentlich übertreffen oder unterschreiten kann.

Bei der Auswahl und Gewichtung von Vermögensgegenständen für den Masterfonds kann das Fondsmanagement wesentlich von den im Vergleichsindex enthaltenen Wertpapieren und deren Gewichtung abweichen. In der Regel ist die Minderheit der im Masterfonds enthaltenen Wertpapiere auch im Vergleichsindex enthalten. Der Fondsmanager des Masterfonds besitzt die Flexibilität, auch in Titel zu investieren, die nicht im Vergleichsindex enthalten sind.

Wenn eine Anteilklasse des Masterfonds gegenüber einer bestimmten Währung abgesichert ist, so wird auch der jeweilige Vergleichsindex des Masterfonds bzw. der betreffenden Anteilklasse gegenüber der jeweiligen Währung abgesichert. Wenn der Vergleichsindex des Masterfonds bzw. der betreffenden Anteilklasse des Fonds ein Zinssatz ist, kann eine abgesicherte Anteilklasse dieses Fonds einen geeigneten anderen Zinssatz für die abgesicherte Währung mit einer geeigneten Laufzeit verwenden.

Das Fondsmanagement des Masterfonds berücksichtigt im Rahmen seines Due-Diligence-Prozesses alle relevanten finanziellen Risiken, einschließlich aller relevanten Nachhaltigkeitsrisiken, die sich erheblich negativ auf die Kapitalrendite des Masterfonds auswirken könnten, in seiner Anlageentscheidung und bewertet sie fortlaufend. Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken umfasst keine Barmittel und Einlagen, Derivate und nicht bewertete Anlagen. Nachhaltigkeitsrisiken werden wie folgt zusammengefasst

- Makronachhaltigkeitsrisiken mit globaler Relevanz (z. B. globale Erwärmung und Klimawandel).
- Risiken des Nachhaltigkeitssektors mit Relevanz für Fonds, die bestimmten Sektoren ausgesetzt sind (z. B. das Risiko nicht wiederherstellbarer Vermögenswerte für den Öl- und Gassektor).
- Idiosynkratische Nachhaltigkeitsrisiken auf der Ebene einzelner Unternehmens- und Staatsemittenten mit Relevanz für Fonds, die diesen Emittenten ausgesetzt sind (z. B. Risiko des Klimawandels).
- Nachhaltigkeitsinvestitionsrisiken auf Portfolioebene, die sich aus dem Portfolioexposure in Bezug auf das Makronachhaltigkeitsrisiko, die Risiken des Nachhaltigkeitssektors und insbesondere die investierten Nachhaltigkeitsemittenten ergeben.

Nachhaltigkeitsrisiken werden anhand externer Nachhaltigkeitsresearchdaten und / oder internem Research und Analyse durch das Fondsmanagement des Masterfonds bewertet. Sowohl externe als auch interne Untersuchungen zielen darauf ab, potenzielle finanzielle Risiken einer Anlage in Wertpapiere eines Emittenten im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit zu identifizieren. Emittenten können Unternehmensemittenten, staatliche Emittenten oder Emittenten von unterstaatlichen Einheiten sein. Details finden Sie in der Erklärung zur Risikomanagementrichtlinie unter <https://www.allianzgi.com/de/our-firm/esg>.

Darüber hinaus berücksichtigt das Fondsmanagement PAI-Indikatoren zu Nachhaltigkeitsfaktoren in ähnlicher Weise wie zuvor beschrieben bei allen Anlageentscheidungen, die für den Fonds zu treffen sind. Weitere Einzelheiten sind in der Erklärung der Verwaltungsgesellschaft zu den wesentlichen nachteiligen Auswirkungen enthalten, die auf der Website www.allianzglobalinvestors.com verfügbar ist.

PAI-Indikator(en) sind verschiedene Indikatoren, die die wesentlichen oder voraussichtlich wesentlichen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aufzeigen sollen. Zu den PAI-Indikatoren gehören unter anderem Treibhausgasemissionen, biologische Vielfalt, Wasser, Abfall sowie soziale und Arbeitnehmerbelange für Unternehmensemittenten und gegebenenfalls ein Indikator für Anlagen in Wertpapiere staatlicher Emittenten. PAI-Indikatoren werden verwendet, um zu messen, wie Emittenten die Nachhaltigkeitsfaktoren negativ beeinflussen.

Alle im Rahmen der durch das Fondsmanagement getroffenen Anlageentscheidung erworbenen Vermögensgegenstände entsprechen dem oben beschriebenen Prozess. Darüber hinaus weist die Strategie für nachhaltige Schlüsselindikatoren (Relativ) („KPI-Strategie (Relativ)“) im Einklang mit Artikel 8 der Verordnung über die Offenlegung von Informationen zur Nachhaltigkeit Merkmale auf, die bis zu einem gewissen Grad bestimmte Risiken, insbesondere Reputationsrisiken, begrenzen könnten, z. B. den Ausschluss bestimmter Branchen oder der Emittenten mit dem schlechtesten Rating.

Da die Anwendung der Strategie für nachhaltige Schlüsselindikatoren (Relativ) („KPI-Strategie (Relativ)“) in Übereinstimmung mit Art. 8 der Nachhaltigkeits-Offenlegungsverordnung erfolgt, sind alle relevanten Informationen, die gemäß Art. 6 der Taxonomierichtlinie offenzulegen sind, im Kapitel „Verwaltung eines Fonds gemäß der Verordnung über die Offenlegung von Angaben zur Nachhaltigkeit und spezifische Informationen, die gemäß der Taxonomieverordnung offenzulegen sind“ enthalten. Ein Fonds wird in Übereinstimmung mit Art. 8 (1) der Verordnung über die Offenlegung von Informationen zur Nachhaltigkeit verwaltet, wenn er neben anderen Merkmalen ökologische oder soziale Merkmale oder eine Kombination dieser Merkmale fördert, vorausgesetzt, dass die Unternehmen, in die seitens des Fonds investiert wird, gute Unternehmensführungspraktiken anwenden.

Anlagegrundsätze des Feederfonds

Die Gesellschaft darf für den Feederfonds folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Anteile am Masterfonds, Anteilklasse F (EUR),
2. Bankguthaben gemäß § 7 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“, sofern diese auf Euro lauten und täglich verfügbar sind und
3. Derivate gemäß § 9 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“.

Der Fonds hat gemäß der VERORDNUNG (EU) 2019/2088 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (die „nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungsverordnung“) – Art. 8 – offenzulegen, ob und wie die dem Fonds zugrundeliegenden Investitionen einem Umweltziel beitragen.

Darüber hinaus wird in den vorvertraglichen Informationen für den Fonds der Inhalt der nach den SFDR erforderlichen Angaben im Detail beschrieben, einschließlich aller taxonomielevanten Informationen, die für Produkte nach Artikel 8 der SFDR erforderlich sind.

Anlagegrenzen aus steuerlichen Gründen

Mindestens 51 % des Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Feederfonds werden in Kapitalbeteiligungen im Sinne von § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz (InvStG) angelegt, die nach den Anlagebedingungen für diesen Feederfonds erworben werden können. Hierbei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentvermögen berücksichtigt werden. Im Einklang mit § 2 Abs. 9a Satz 2 InvStG wird für die Berechnung der vorstehend genannten Anlagegrenze auf das gemäß § 2 Abs. 9a Satz 1 InvStG berechnete Aktivvermögen abgestellt, auch wenn in den Besonderen Anlagebedingungen für diesen Feederfonds noch auf den Wert des Sondervermögens abgestellt wird.

Anlegerprofil des Feederfonds

Allianz Thesaurus richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Vermögensbildung/ Vermögensoptimierung bzw. der überproportionalen Teilnahme an Kursänderungen verfolgen und ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren aus dem Fonds zurückziehen wollen. Allianz Thesaurus richtet sich an Anleger mit Basis-Kenntnissen und/oder Erfahrungen mit Finanzprodukten. Der potentielle Anleger könnte einen finanziellen Verlust tragen und legt keinen Wert auf einen Kapitalschutz. Der Allianz Thesaurus fällt bei der Risikobewertung auf einer Skala von 1 (sicherheitsorientiert; sehr geringe bis geringe Renditeerwartung) bis 7 (sehr risikobereit; höchste Renditeerwartung) in Risikoklasse 4 (Stand: 15 Juni 2024).

Anlageinstrumente im Einzelnen

1. Anteile des Allianz Global Investors Fund – Allianz German Equity

(Masterfonds) Struktur und Anlageziele des Masterfonds

Der Masterfonds ist ein Teilfonds der Allianz Global Investors Fund (SICAV) – im Folgenden „AGIF“ oder „SICAV“. Bei einer SICAV handelt es sich um eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital. Der AGIF ist ein Umbrella-Fonds und bietet seinen Anlegern die Möglichkeit, in verschiedene Teilfonds zu investieren. Jeder Teilfonds hat sein jeweils eigenes Anlageziel und ein unabhängiges Wertpapierportfolio. Für jeden Teilfonds besteht wiederum die Möglichkeit unterschiedliche Anteilklassen, die sich hinsichtlich bestimmter Rechte unterscheiden können, zu bilden.

Der AGIF wurde als SICAV gegründet und unterliegt den Bestimmungen des Luxemburger Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften sowie des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Luxemburger Gesetz vom 17. Dezember 2010“). Sitz des AGIF ist 6A, route de Trèves, L-2633 Senningerberg.

Der Masterfonds ist auf langfristigen Kapitalzuwachs durch Anlagen an den deutschen Aktienmärkten gemäß der Strategie für nachhaltige Schlüsselindikatoren (Relativ) („KPI-Strategie (Relativ)“) ausgerichtet. In diesem Zusammenhang besteht das Ziel darin, die Nachhaltigkeits-KPI des Teilfonds im Vergleich zur Benchmark des Masterfonds zu übertreffen, um das Anlageziel zu erreichen.

Risikoprofil des Masterfonds

Die Anlage in einen Teilfonds des AGIF kann insbesondere mit den nachfolgend aufgeführten allgemeinen Risikofaktoren verbunden sein:

Allgemeiner Risikofaktor	Beschreibung
Abwicklungsrisiko	Insbesondere bei der Anlage in nicht notierten Wertpapieren besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemäßen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäß ausgeführt wird. Dadurch kann der Nettoinventarwert eines Teilfonds sinken.
Allgemeines Marktrisiko	Soweit ein Teilfonds direkt oder indirekt in Wertpapiere und sonstige Vermögenswerte investiert, ist er verschiedenen generellen Trends und Tendenzen in Bezug auf die wirtschaftliche und politische Lage, die Wertpapiermärkte und die Anlegerstimmung ausgesetzt, die teilweise auf irrationale Faktoren zurückzuführen sind. Diese Faktoren können zu erheblichen und länger andauernden, den gesamten Markt betreffenden Kursrückgängen für Wertpapiere führen und den Wert der Anlagen eines Teilfonds beeinträchtigen.
Anteilbewegungsbedingtes Risiko	Die Ausgabe von Anteilen kann dazu führen, dass Mittelzuflüsse investiert werden. Die Rücknahme von Anteilen kann dazu führen, dass Anlagen veräußert werden, um Liquidität zu erhalten. Diese Transaktionen können Kosten verursachen, die wesentliche nachteilige Folgen für die Wertentwicklung eines Teilfonds haben, wenn die an einem Tag ausgegebenen und zurückgenommenen Anteile einander nicht in etwa ausgleichen.
Anteilklassen-Haftungsrisiko	Die Anteilklassen eines Teilfonds sind keine separaten rechtlichen Einheiten. Die einer bestimmten Klasse zugeordneten Vermögenswerte haften in Bezug auf Dritte nicht nur für die dieser Anteilklasse zuzuordnenden Schulden und Verbindlichkeiten. Wenn die Vermögenswerte einer Anteilklasse nicht ausreichen, um die dieser Anteilklasse zuzuordnenden Verbindlichkeiten zu decken, kann der Nettoinventarwert anderer Anteilklassen desselben Teilfonds aufgrund dieser Verbindlichkeiten verringert werden. Jede Verringerung des Nettoinventarwerts hat negative Auswirkungen auf die Anlage des betreffenden Anlegers.
Bewertungsrisiko	Die Bewertung der Anlagen eines Teilfonds kann Unsicherheiten und wertende Feststellungen enthalten. Wenn sich die Bewertung als falsch erweist, kann dies die Nettoinventarwert-Berechnung des Teilfonds beeinträchtigen.
Bonität und Risiko der Herabstufung	Die Bonität (Zahlungsfähigkeit) des Emittenten eines Vermögensgegenstands (insbesondere eines von einem Teilfonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiers oder Geldmarktinstruments) kann sinken. Dies führt in der Regel zu Kursrückgängen des jeweiligen Vermögenswerts, die über die allgemeinen Marktschwankungen hinausgehen. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass das Kreditrating bestimmter Schuldtitel oder der Emittenten von Schuldtiteln aufgrund ungünstiger Marktbedingungen herabgestuft wird. Der Teilfonds ist möglicherweise nicht in der Lage, die herabgestuften Schuldtitel zu veräußern. Dies kann zu einem Rückgang des Teilfonds-Nettoinventarwerts führen und die Wertentwicklung des Teilfonds beeinträchtigen.
Emittentenausfallrisiko	Der Emittent eines von einem Teilfonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiers bzw. der Schuldner einer zu einem Teilfonds gehörenden Forderung kann zahlungsunfähig werden und so die Fähigkeit verlieren, seine Zahlungsverpflichtungen vollständig und zeitgerecht zu erfüllen. Verlustrisiken aufgrund des Zahlungsausfalls des Emittenten können dazu führen, dass diese emittierten Vermögenswerte wirtschaftlich wertlos werden (siehe Risiko notleidender Wertpapiere).
Erfolgsrisiko	Es kann nicht garantiert werden, dass ein Teilfonds sein Anlageziel erreicht oder die von den Anlegern gewünschte Anlage-Performance erzielt wird. Der Nettoinventarwert je Anteil kann schwanken und sinken, so dass die Anleger Verluste erleiden. Anleger riskieren, gegebenenfalls einen niedrigeren als den ursprünglich angelegten Betrag zurückzuerhalten. Weder der AGIF noch Dritte gewähren eine Garantie in Bezug auf die Ergebnisse einer Anlage in den Teilfonds.
Flexibilitätseinschränkungsrisiko	Die Rücknahme von Anteilen kann Beschränkungen unterliegen. Wenn die Rücknahme von Anteilen ausgesetzt wird, können die Anleger ihre Anteile nicht zurückgeben und müssen zwangsläufig länger in dem Teilfonds investiert bleiben, als eigentlich beabsichtigt oder gewünscht. Ihre Kapitalanlagen unterliegen derweil nach wie vor den Risiken, die mit dem Teilfonds verbunden sind. Wenn ein Teilfonds oder eine Anteilklasse aufgelöst wird oder der AGIF das Recht zur zwangsweisen Anteilsrücknahme ausübt, sind die Anleger nicht mehr in dem Teilfonds bzw. in der Anteilklasse investiert. Entsprechendes gilt, wenn der vom Anleger gehaltene Teilfonds bzw. die von ihm gehaltene Anteilklasse mit einem anderen Fonds, einem anderen Teilfonds oder einer anderen Anteilklasse verschmolzen wird, wobei der Anleger in diesem Fall automatisch Inhaber von Anteilen eines anderen Fonds, eines anderen Teilfonds oder einer anderen Anteilklasse wird. Ein bei Erwerb von Anteilen entrichteter Ausgabeaufschlag kann insbesondere bei nur kurzer Anlagedauer den Erfolg einer Anlage reduzieren oder sogar aufzehren. Im Fall der Anteilsrückgabe zwecks Anlage der daraus erzielten Erlöse in einer anderen Anlageform können dem Anleger neben den bereits entstandenen Kosten (z. B. einem Ausgabeaufschlag) weitere Kosten entstehen, beispielsweise ein Rücknahmeabschlag und/oder eine Deinvestitionsgebühr für den gehaltenen Teilfonds oder ein zusätzlicher Ausgabeaufschlag für den Kauf anderer Anteile. Diese Ereignisse und Umstände können zu Verlusten für den Anleger führen.
Inflationsrisiko	Unter dem Inflationsrisiko ist die Gefahr zu verstehen, durch Geldentwertung Vermögensschäden zu erleiden. Die Inflation kann dazu führen, dass sich der Ertrag eines Teilfonds sowie der innere Wert der Anlage hinsichtlich der Kaufkraft reduzieren. Dies könnte sich negativ auf die Anlage eines Anlegers auswirken. Dem Inflationsrisiko unterliegen verschiedene Währungen in unterschiedlich hohem Ausmaß.
Kapitalrisiko	Es besteht ein Risiko, dass das Kapital eines Teilfonds bzw. das einer Anteilklasse zugeteilte Kapital zurückgeht. Unverhältnismäßig hohe Anteilsrücknahmen eines Teilfonds oder übermäßige Ausschüttungen von Anlagerenditen können die gleichen Folgen haben. Eine Verringerung des Kapitals eines Teilfonds bzw. des einer Anteilklasse zugeteilten Kapitals könnte zur Folge haben, dass die

Allgemeiner Risikofaktor	Beschreibung
	Verwaltung des AGIF, eines Teilfonds oder einer Anteilklasse nicht mehr rentabel ist und zur Auflösung der Gesellschaft, eines Teilfonds oder einer Anteilklasse und zu Verlusten für die Anleger führen.
Kontrahentenrisiko	Soweit Geschäfte nicht über eine Börse oder einen geregelten Markt getätigt werden (z. B. OTC-Geschäfte), besteht über das allgemeine Adressenausfallrisiko hinaus das Risiko, dass eine Gegenpartei ausfällt bzw. ihren Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachkommt. Dies gilt insbesondere für im Freiverkehr gehandelte Finanzderivate und andere Geschäfte, die Techniken und Instrumente zum Gegenstand haben. Der Zahlungsausfall eines Vertragspartners kann zu Verlusten für den jeweiligen Teilfonds führen. Insbesondere in Hinblick auf OTC-Derivatgeschäfte kann dieses Risiko durch die Entgegennahme von Sicherheiten vom Vertragspartner im Einklang mit den Grundsätzen des AGIF zur Sicherheitenverwaltung jedoch erheblich gemindert werden.
Konzentrationsrisiko	Soweit sich ein Teilfonds im Rahmen seiner Investitionstätigkeit auf bestimmte Märkte, Anlagearten, bestimmte Länder, Regionen oder Branchen fokussiert, kann dies die Risikostreuung reduzieren. Infolgedessen ist der Teilfonds möglicherweise in besonderem Maße von der Entwicklung dieser Anlagen, der Märkte oder dazugehörigen Märkte, einzelner oder voneinander abhängiger Länder oder Regionen, einzelner oder miteinander verflochtener Branchen bzw. der in diesen Märkten, Ländern, Regionen oder Branchen tätigen Unternehmen abhängig. Daher ist der Teilfonds wahrscheinlich volatiliter als ein Fonds mit einer stärker diversifizierten Anlagestrategie. Er ist möglicherweise anfälliger für Wertschwankungen aufgrund einer beschränkten Anzahl von Beteiligungen oder der Auswirkungen ungünstiger Bedingungen in Bezug auf eine bestimmte Anlage oder einen bestimmten Markt. Dies könnte negative Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Teilfonds haben und daher die Anlage eines Investors in dem Teilfonds nachteilig beeinflussen.
Kreditrating-Risiko	Die von den Rating-Agenturen (z. B. Fitch, Moody's und/oder Standard & Poor's) zugewiesenen Kreditratings von Investment Grade-Schuldtiteln unterliegen Beschränkungen und garantieren nicht jederzeit die Bonität des Wertpapiers und/oder des Emittenten.
Länder- und Regionenrisiko	Soweit sich ein Teilfonds im Rahmen seiner Anlage auf bestimmte Länder oder Regionen fokussiert, kann dies das Konzentrationsrisiko erhöhen. Infolgedessen ist der Teilfonds besonders anfällig für ungünstige Entwicklungen und Risiken in Bezug auf einzelne oder miteinander verflochtene Länder und Regionen bzw. die in diesen Ländern und Regionen tätigen und/oder ansässigen Unternehmen. Ungünstige Ereignisse oder Entwicklungen in Bezug auf Wirtschaft, Politik, Richtlinien, Devisen, Liquidität, Steuern, gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen in diesen Ländern, Regionen oder Unternehmen können die Wertentwicklung des Teilfonds bzw. der von Anlegern gehaltenen Anteile beeinträchtigen. Wirtschaftliche oder politische Instabilität in bestimmten Ländern, in denen ein Teilfonds investiert ist, kann dazu führen, dass ein Teilfonds ihm zustehende Gelder trotz Zahlungsfähigkeit des Ausstellers der jeweiligen Vermögenswerte nicht oder nicht in vollem Umfang erhält. Maßgeblich hierfür können beispielsweise Devisen- oder Transferbeschränkungen oder sonstige Gesetzesänderungen sein.
Länderrisiko in Europa	Angesichts der finanzpolitischen Bedingungen und der Sorge um die Staatsinsolvenzrisiken bestimmter europäischer Länder sind die Anlagen eines Teilfonds in Europa möglicherweise einer Reihe von Risiken aufgrund einer potenziellen Krise in Europa ausgesetzt. Die wirtschaftlichen und finanziellen Probleme in Europa könnten sich weiter verschlimmern oder sich innerhalb und außerhalb Europas ausbreiten und dazu führen, dass ein oder mehrere Länder die Eurozone verlassen oder es zu einem Staatsbankrott eines Landes in der Eurozone kommt. Die Folge könnte ein Zusammenbruch der Eurozone und des Euro sein. Die Regierungen zahlreicher europäischer Länder, die Europäische Kommission, die Europäische Zentralbank, der Internationale Währungsfonds und andere Behörden ergreifen Maßnahmen (zum Beispiel in Form von Wirtschaftsreformen und der Verhängung von Sparmaßnahmen gegenüber den Bürgern), um die aktuellen finanzpolitischen Bedingungen und Befürchtungen in den Griff zu bekommen. Jedoch könnten diese Maßnahmen nicht die gewünschte Wirkung entfalten, so dass die künftige Stabilität und das Wachstum in Europa unsicher sind. Diese Ereignisse können erhebliche Auswirkungen auf Teilfonds haben, die auf Euro lauten oder in überwiegend an Europa gebundene Instrumente investieren, und der Nettoinventarwert dieser Teilfonds kann durch die erhöhten Risiken (beispielsweise erhöhte Volatilitäts-, Liquiditäts- und Währungsrisiken in Verbindung mit Anlagen in Europa) negativ beeinflusst werden.
Liquiditätsrisiko	Anlagen in Wertpapieren aus bestimmten Schwellenmärkten können im Vergleich zu höher entwickelten Märkten eine höhere Volatilität und geringere Liquidität aufweisen. Schon relativ kleine Aufträge in Bezug auf illiquide Wertpapiere können zu erheblichen Kursänderungen führen. Wenn ein Vermögenswert illiquide ist, besteht ein Risiko, dass der Vermögenswert nicht oder nur mit einem erheblichen Abschlag zum Kaufpreis veräußert werden kann oder umgekehrt der Kaufpreis deutlich steigen kann. Solche Kursänderungen können den Nettoinventarwert eines Teilfonds beeinträchtigen.
Nachhaltigkeitsrisiko	bezeichnet ein ökologisches oder soziales Ereignis oder eine Bedingung im Zusammenhang mit der Unternehmensführung, die, wenn sie eintreten, eine tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkung erheblicher Art auf den Wert der Anlage haben könnten. Das Research zeigt systematisch, dass Nachhaltigkeitsrisiken sich als emittentenspezifische, extreme Verlustrisiken äußern können. Diese emittentenspezifischen Nachhaltigkeitsrisiko-Ereignisse treten in der Regel mit geringer Häufigkeit und Wahrscheinlichkeit auf, können aber große finanzielle Auswirkungen haben und zu erheblichen finanziellen Verlusten führen. Nachhaltigkeitsrisiken können das Potenzial haben, die Anlageperformance von Portfolios negativ zu beeinflussen. Allianz Global Investors betrachtet Nachhaltigkeitsrisiken als potenzielle Treiber für mit Anlagen verbundene finanzielle Risikofaktoren wie das Kurs-, Kredit-, Liquiditäts- und operative Risiko.
Risiken im Zusammenhang mit aktiven Währungspositionen	Ein Teilfonds kann aktive Positionen in Währungsderivaten eingehen, die möglicherweise nicht mit den vom Teilfonds gehaltenen Positionen in den Basiswerten korrelieren. Daher können diese Teilfonds einen erheblichen oder vollständigen Verlust erleiden, auch wenn der Wert der vom Teilfonds gehaltenen zugrunde liegenden Wertpapierpositionen (z. B. Aktien, Schuldtitel) nicht sinkt.
Risiken im Zusammenhang mit Unternehmen kleiner/mittlerer Marktkapitalisierung	Die Aktien von Unternehmen mit kleiner/mittlerer Marktkapitalisierung können im Allgemeinen eine niedrigere Liquidität und eine stärkere Anfälligkeit für Kursschwankungen aufgrund nachteiliger wirtschaftlicher Entwicklungen aufweisen als diejenigen von Unternehmen mit höherer Marktkapitalisierung.
Risiken von Asset-Backed Securities (ABS) und	Der Ertrag, die Wertentwicklung und/oder die Kapitalrückzahlungen von ABS und MBS sind an den Ertrag, die Wertentwicklung, die Liquidität und das Bonitätsrating des jeweiligen Pools an Referenzwerten gebunden (z. B. Forderungen, Wertpapiere bzw. Kreditderivate) der den Papieren wirtschaftlich oder rechtlich zugrunde liegt oder zur Deckung dient. Ferner sind auch die einzelnen

Allgemeiner Risikofaktor	Beschreibung
Mortgage-Backed Securities (MBS)	Anlagewerte im Pool oder deren Emittenten maßgeblich. Wenn sich die Anlagewerte im Pool für die Anleger ungünstig entwickeln, können den Anlegern je nach Art der ABS oder MBS Verluste entstehen, bis hin zum Totalverlust des investierten Kapitals. ABS und MBS können entweder von einer Gesellschaft, die eigens dazu gebildet wurde (Objektgesellschaft), oder ohne eine derartige Objektgesellschaft begeben werden. Objektgesellschaften zur Emission von ABS oder MBS gehen außer der ABS- oder MBS-Emission in der Regel keinen anderen Aktivitäten nach. Der Pool, der den ABS oder MBS zugrunde liegt und oft auch aus nicht fungiblen Vermögenswerten besteht, enthält in der Regel die einzigen Vermögenswerte der Objektgesellschaft bzw. die einzigen Vermögenswerte, mit denen die ABS und MBS bedient werden. Wenn ABS oder MBS ohne Objektgesellschaft begeben werden, besteht das Risiko, dass sich die Haftung des Emittenten auf die im Pool enthaltenen Vermögenswerte beschränkt. Die Hauptrisiken in Bezug auf die Vermögenswerte derartiger Pools sind das Konzentrationsrisiko, das Liquiditätsrisiko, das Zinsrisiko, das Bonitätsrisiko, das unternehmensspezifische Risiko, das allgemeine Marktrisiko, das Adressenausfallrisiko und das Kontrahentenrisiko sowie die allgemeinen Risiken in Verbindung mit der Anlage in Anleihen und Derivaten, insbesondere das Zinsrisiko, das Bonitätsrisiko, das unternehmensspezifische Risiko, das allgemeine Marktrisiko, das Adressenausfallrisiko, das Kontrahentenrisiko und das Liquiditätsrisiko. ABS und MBS können daher hochgradig illiquide und anfällig für eine erhebliche Kursvolatilität sein. Diese Instrumente können infolgedessen höheren Kredit-, Liquiditäts- und Zinsrisiken unterliegen als andere Schuldtitel. Sie sind häufig mit dem Risiko einer Verlängerung oder vorzeitigen Rückzahlung verbunden, sowie mit dem Risiko, dass die Zahlungsverpflichtungen in Bezug auf die Basiswerte nicht erfüllt werden. Dies kann sich ungünstig auf die Renditen der Wertpapiere, den Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds oder die Anleger auswirken.
Risiko der Änderung von Rahmenbedingungen	Die zum Zeitpunkt einer Anlage bestehenden Rahmenbedingungen (z. B. in wirtschaftlicher, rechtlicher oder steuerlicher Hinsicht) können sich im Laufe der Zeit ändern. Dies kann sich ggf. negativ auf die Anlage als solche sowie auf die Behandlung der Anlage durch den Anleger auswirken.
Risiko der Anlage in CoCo-Bonds	Die Anlage in CoCo-Bonds ist mit den folgenden besonderen Risiken verbunden, wie in der Stellungnahme ESMA/2014/944 („Potential Risks Associated with Investing in Contingent Convertible Instruments“) (Potenzielle Risiken in Verbindung mit der Anlage in bedingt wandelbaren Instrumenten)) der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde („ESMA“) beschrieben. Diese umfassen unter anderem (i) das Risiko des Auslösniveaus: Auslösniveaus sind unterschiedlich; sie bestimmen das Engagement im Wandlungsrisiko, das vom Abstand zwischen dem Kurs des Eigenkapitalpapiers und dem Auslösniveau abhängt; (ii) Risiko der Kuponstornierung: Kuponzahlungen können vom Emittenten jederzeit und für einen beliebigen Zeitraum storniert werden; (iii) Risiko einer Umkehrung der Kapitalstruktur: im Gegensatz zur klassischen Kapitalhierarchie können Inhaber von CoCo-Bonds einen Kapitalverlust erleiden, während dies bei Aktionären nicht der Fall ist; (iv) Risiko einer späten Wandlung: CoCo-Bonds werden als unbefristete Instrumente begeben, die bei vorab festgelegten Niveaus nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde gewandelt werden können; (v) Unbekannte Risiken: die Struktur dieser Instrumente ist innovativ und noch unerprobt; (vi) Rendite-/Bewertungsrisiko: Anleger werden von CoCo-Bonds aufgrund der häufig attraktiven Rendite angezogen. Diese kann jedoch auch als Aufschlag auf ihren Kurs unter Berücksichtigung der Komplexität ihrer Struktur angesehen werden.
Risiko der Anlage in Wandelanleihen	Anlagen in Wandelanleihen sind in der Regel mit einem erhöhten Bonitätsrisiko, Adressenausfallrisiko, Zinsänderungsrisiko, Risiko der vorzeitigen Rückzahlung, allgemeinen Marktrisiko und Liquiditätsrisiko (wenn der Vermögenswert nicht oder nur mit einem erheblichen Abschlag auf den Kaufpreis veräußert werden kann) verbunden. Alle diese Risiken können den Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds beeinträchtigen. Der Wert von Wandelanleihen kann unter anderem durch die Kursbewegungen der zugrunde liegenden Wertpapiere (d. h. Aktien) beeinflusst werden. Wandelanleihen können auch Rückkaufklauseln und weitere Eigenschaften haben, die ein Rückkaufisiko darstellen. Alle diese Faktoren können den Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds beeinträchtigen.
Risiko der Anlage in Zertifikaten	Gemäß den Bedingungen des Zertifikats verbrieft ein Zertifikat für dessen Inhaber das Recht, am Erfüllungstag die Zahlung eines bestimmten Geldbetrags oder die Auslieferung bestimmter Vermögenswerte zu verlangen. Ob und ggf. inwieweit der Inhaber eines Zertifikats einen entsprechenden Anspruch auf die Wertentwicklung hat, hängt von bestimmten Kriterien ab, wie der Performance des Basiswertes während der Laufzeit des Zertifikats oder seines Kurses an bestimmten Tagen. Zertifikate als Anlageinstrument unterliegen den folgenden Risiken in Bezug auf den Emittenten des Zertifikats: Bonitätsrisiko, unternehmensspezifisches Risiko, Adressenausfallrisiko und Kontrahentenrisiko. Weitere hervorzuhebende Risiken sind das allgemeine Marktrisiko, das Liquiditätsrisiko und ggf. das Währungsrisiko. Zertifikate sind nicht durch andere Vermögenswerte oder durch Garantien Dritter abgesichert. Dies gilt auch für zulässige Positionen in Form eines anderen Instrumentes im Sinne des Schuldrechts.
Risiko der Anlage in Zielfonds	Nutzt ein Teilfonds andere Fonds („Zielfonds“) als Investmentvehikel zur Anlage seiner Mittel, indem er deren Anteile erwirbt, geht er neben den allgemein mit deren Anlagepolitik verbundenen Risiken auch die Risiken ein, die sich aus der Struktur des Vehikels „Fonds“ ergeben. So unterliegt er insoweit selbst dem Risiko hinsichtlich des Fondskapitals, dem Abwicklungsrisiko, dem Flexibilitätseinschränkungsrisiko, dem Risiko der Änderung von Rahmenbedingungen, dem Risiko der Änderung der Vertragsbedingungen, der Anlagepolitik sowie der sonstigen Grundlagen eines Fonds, dem Schlüsselpersonenrisiko, dem Risiko der Entstehung anteilbewegungsbedingter Transaktionskosten auf Fondsebene sowie – allgemein – dem Erfolgsrisiko. Wenn die Anlagepolitik eines Zielfonds Anlagestrategien vorsieht, die auf steigende Märkte ausgerichtet sind, sollten sich die entsprechenden Positionen bei steigenden Märkten in der Regel positiv und bei fallenden Märkten in der Regel negativ auf die Zielfondsanlagen auswirken. Wenn die Anlagepolitik eines Zielfonds Anlagestrategien vorsieht, die auf fallende Märkte ausgerichtet sind, sollten sich die entsprechenden Positionen bei fallenden Märkten in der Regel positiv und bei steigenden Märkten in der Regel negativ auf die Zielfondsanlagen auswirken. Die Zielfondsmanager unterschiedlicher Fonds handeln voneinander unabhängig. Dies kann dazu führen, dass mehrere Zielfonds Chancen und Risiken übernehmen, die letztlich auf den gleichen oder verwandten Märkten oder Vermögenswerten beruhen, wodurch sich auf der einen Seite die Chancen und Risiken des diese Zielfonds haltenden Teilfonds auf die gleichen oder verwandten Märkte oder Vermögenswerte konzentrieren. Auf der anderen Seite können sich die von verschiedenen Zielfonds übernommenen Chancen und Risiken aber auch hierdurch wirtschaftlich ausgleichen.

Allgemeiner Risikofaktor	Beschreibung
	Investiert ein Teilfonds in Zielfonds, fallen regelmäßig sowohl auf Ebene des investierenden Teilfonds als auch auf Ebene der Zielfonds Kosten, insbesondere Verwaltungsvergütungen (fix und/oder erfolgsbezogen), Verwahrstellenvergütungen sowie sonstige Kosten an. Dies kann zu höheren Kosten für die Anleger des investierenden Teilfonds führen.
Risiko der Erhebung von Zinsen auf Einlagen	Der AGIF legt liquide Mittel eines Teilfonds bei der Verwahrstelle oder anderen Bankinstituten auf Rechnung des Teilfonds an. Für diese Bankeinlagen wird in einigen Fällen ein Zinssatz vereinbart, der dem European Interbank Offered Rate (Euribor) abzüglich einer bestimmten Marge entspricht. Sinkt der Euribor unter die vereinbarte Marge, so führt dies dazu, dass seitens der Verwahrstelle bzw. der betreffenden Banken Zinsen auf die Einlagen des jeweiligen Teilfonds auf dem entsprechenden Konto erhoben werden können. Abhängig von der Entwicklung der Zinspolitik der Europäischen Zentralbank können sowohl kurz-, mittel- als auch langfristige Bankeinlagen einer Erhebung von Zinsen auf Einlagen unterliegen. Derartige Zinsbelastungen können nachteilige Auswirkungen auf den Nettoinventarwert des Teilfonds haben.
Risiko der vorzeitigen Auflösung	Wie ggf. vom Verwaltungsrat festgelegt, kann ein Teilfonds unter bestimmten Umständen gemäß den Angaben im Abschnitt „Auflösung und Zusammenlegung“ im HK- Verkaufsprospekt aufgelöst werden. Bei Auflösung eines Teilfonds muss dieser den Anteilinhabern ihre jeweilige Beteiligung am Teilfondsvermögen anteilig auszahlen. Es ist möglich, dass bestimmte vom betreffenden Teilfonds gehaltene Vermögenswerte zum Zeitpunkt des Verkaufs oder der Ausschüttung einen geringeren als ihren ursprünglichen Wert haben, was einen Verlust für die Anteilinhaber bedeutet.
Risiko geschlossener Fonds	Bei Anlagen in geschlossenen Fonds hängen Ertrag, Wertentwicklung bzw. Kapitalrückzahlung vom Ertrag, der Wertentwicklung und dem Bonitätsrating der zugrunde liegenden Anlagen der Basiswerte der geschlossenen Fonds ab. Wenn sich die Vermögenswerte der geschlossenen Fonds für die Anleger ungünstig entwickeln, können den Anlegern des Teilfonds je nach Art des geschlossenen Fonds Verluste entstehen, bis hin zum Totalverlust. Investitionen in geschlossene Fonds lassen sich unter Umständen nicht erstatten. Diese Fonds haben in der Regel eine feste Laufzeit, die dazu führen kann, dass eine kontinuierliche Auflösung bzw. Kündigung dieser Investitionen vor der Fälligkeit nicht möglich ist. Bei einem geschlossenen Fonds, dessen Fälligkeitstermin noch nicht feststeht, kann das Liquiditätsrisiko sogar noch größer sein. Schließlich können Anlagen in geschlossenen Fonds eventuell an einem Sekundärmarkt verkauft werden. Dies ist mit dem Risiko verbunden, dass Geld- und Briefkurs erheblich voneinander abweichen. Auch können Anlagen in geschlossenen Fonds schon vor dem Fälligkeitstermin ganz oder teilweise zurückgezahlt werden, was dazu führen kann, dass sowohl die Gesamtinvestition in den jeweiligen geschlossenen Fonds als auch die Reinvestition weniger attraktiv sind. Zudem kann es bereits vor der Fälligkeit dazu kommen, dass sich die Mechanismen der Corporate Governance oder die Übertragbarkeit verschlechtern oder es dem Anleger erschwert wird, Anlagen in geschlossenen Fonds einzustufen, zu bewerten und sich adäquat darüber zu informieren. Die Hauptrisiken in Bezug auf Anlagen in geschlossenen Fonds sind das allgemeine Marktrisiko, das Konzentrationsrisiko, das Liquiditätsrisiko, das Zinsänderungsrisiko, das Bonitätsrisiko, das unternehmensspezifische Risiko, das Adressenausfallrisiko und das Kontrahentenrisiko. Die spezifischen Risiken variieren entsprechend der Art des jeweiligen geschlossenen Fonds. Bei einer Anlage in geschlossenen Fonds fallen regelmäßig Kosten an, und zwar sowohl auf der Ebene des geschlossenen Fonds selbst, insbesondere im Hinblick auf Dienstleistunggebühren, als auch auf der Ebene des Portfolios, das in den Fonds investiert. Dadurch können den Anlegern des Portfolios, das in den geschlossenen Fonds investiert, entsprechend höhere Kosten entstehen.
Risiko im Zusammenhang mit Ausschüttungen aus dem Kapital	Der AGIF kann Anteilklassen auflegen, deren Ausschüttungspolitik von der üblichen Ausschüttungspolitik abweicht und die folglich im Einklang mit Artikel 31 des Gesetzes Ausschüttungen aus dem Kapital vornehmen. Ausschüttungen aus dem Kapital entsprechen der Rückgabe oder Entnahme eines Teils des vom Anleger ursprünglich investierten Betrages und/oder Kapitalerträgen aus der ursprünglichen Anlage. Anleger sollten sich bewusst sein, dass Ausschüttungen aus dem Kapital des Teilfonds eine unmittelbare Verringerung des Nettoinventarwerts je Anteil nach sich ziehen und das dem Teilfonds für zukünftige Anlagen und Kapitalwachstum zur Verfügung stehende Kapital verringern können. Dies kann negative Auswirkungen für ihre Anlagen in dem Teilfonds haben. Ausschüttungsbetrag und Nettoinventarwert der abgesicherten Anteilklassen des Teilfonds können durch unterschiedliche Zinssätze in Bezug auf die Referenzwährung der abgesicherten Anteilklassen und die Basiswährung des Teilfonds beeinträchtigt werden. Diese führen zu einer Erhöhung des aus dem Kapital gezahlten Ausschüttungsbetrags und damit zu einer stärkeren Erosion des Kapitals als bei anderen, nicht abgesicherten Anteilklassen.
Risiko im Zusammenhang mit der Vermögensallokation	Die Wertentwicklung des Teilfonds hängt teilweise vom Erfolg der von diesem Teilfonds angewandten Vermögensallokationsstrategie ab. Es kann nicht garantiert werden, dass die vom Teilfonds angewandte Strategie erfolgreich ist, so dass das Anlageziel des Teilfonds möglicherweise nicht erreicht wird. Die Anlagen des Teilfonds können regelmäßig umgeschichtet werden. Daher fallen für diesen Teilfonds gegebenenfalls höhere Transaktionskosten an als bei einem Teilfonds mit einer statischen Allokationsstrategie.
Risiko in Bezug auf Änderungen bei der Gesellschaft und/oder einem Teilfonds	Die Satzung, die Anlagepolitik und andere Grundlagen eines Teilfonds können im Rahmen des Zulässigen geändert werden. Insbesondere eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des zulässigen Spektrums kann das mit dem betreffenden Teilfonds verbundene Risikoprofil verändern. Solche Änderungen können sich nachteilig auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken.
Risiko in Bezug auf Staatsanleihen ohne Investment-Grade-Rating	Der Teilfonds kann in Schuldtitel investieren, die von einem staatlichen Emittenten ohne Investment-Grade-Rating begeben oder garantiert werden. Er unterliegt daher einem höheren Kredit-/Ausfallrisiko und Konzentrationsrisiko sowie stärkerer Volatilität und weist ein höheres Risikoprofil auf. Für diese Wertpapiere gibt es außerdem keine Insolvenzverfahren für die Aufbringung von Geldmitteln zur teilweisen oder vollständigen Beibehaltung der entsprechenden Verbindlichkeiten. Von den Anteilinhabern kann verlangt werden, dass sie sich an einer Umschuldung dieser Wertpapiere beteiligen und den Emittenten weitere Darlehen gewähren. Bei einem Zahlungsausfall des staatlichen Emittenten kann der Teilfonds erhebliche Verluste erleiden.
Risiko in Verbindung mit dem Einsatz von Derivaten	Ein Teilfonds kann Derivate – zum Beispiel Futures, Optionen, Swaps – zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung (einschließlich Absicherung) einsetzen. Dies kann sich in Form von entsprechend geringeren Chancen und Risiken auf das allgemeine Teilfondsprofil niederschlagen. Hedging kann insbesondere zur Darstellung der verschiedenen währungsabgesicherten Anteilklassen eingesetzt werden und damit das Profil der jeweiligen Anteilklasse prägen. Darüber hinaus kann ein Teilfonds Derivate auch in spekulativer Hinsicht zur Steigerung der Erträge im Rahmen der Verfolgung des Anlageziels, namentlich zur Darstellung des allgemeinen Teilfondsprofils und zur Erhöhung des Investitionsgrades über den

Allgemeiner Risikofaktor	Beschreibung
	Investitionsgrad eines voll in Wertpapieren investierten Fonds hinaus, einsetzen. Bei der Darstellung des allgemeinen Teilfondsprofils durch Derivate wird das allgemeine Teilfondsprofil umgesetzt, indem Direktinvestitionen z. B. in Wertpapiere durch Derivate ersetzt oder auch – das allgemeine Teilfondsprofil mitgestaltend – indem bestimmte Komponenten der Anlageziele und -beschränkungen des Teilfonds auf der Grundlage von Derivaten verwirklicht werden können, z. B. indem Währungsengagements durch Derivate abgebildet werden, was sich in der Regel nicht wesentlich auf das allgemeine Teilfondsprofil auswirkt. Insbesondere wenn jeweiligen Anlageziele und -beschränkungen festlegen, dass die Investmentmanager mit der Absicht der Zusatztragerzielung zudem separate Währungsrisiken in Bezug auf bestimmte Fremdwährungen und/oder separate Risiken in Bezug auf Aktien-, Renten- und/oder Warentermin-, Edelmetall- oder Rohstoffindizes übernehmen können, basieren diese Komponenten der Anlageziele und -beschränkungen hauptsächlich auf Derivaten. Wenn ein Teilfonds Derivate zur Erhöhung des Investitionsgrades einsetzt (Anlagezwecke), strebt er über einen mittel- bis langfristigen Zeitraum betrachtet ein Risikoprofil an, das bezogen auf einen derivatefreien Fonds mit vergleichbarem Profil eventuell ein wesentlich höheres Marktrisiko aufweist. Je nach Einschätzung des Investmentmanagers können hierzu Derivate auch in einem sehr hohen Maße eingesetzt werden, was – im Vergleich zu einem derivatefreien Fonds mit vergleichbarem Profil – zu phasenweise sehr hohen zusätzlichen Chancen und Risiken führen kann. Der Investmentmanager eines Teilfonds verfolgt bei der Verwendung von Derivaten einen risikokontrollierten Ansatz.
Risiko in Verbindung mit der Auflegung neuer bzw. der Zusammenlegung oder Auflösung bestehender Teilfonds	Die Einhaltung bestimmter, für einen Teilfonds geltender Anlagebeschränkungen ist während eines gewissen Zeitraums (normalerweise etwa zwei Monate) nach der Auflegung eines neuen oder vor der Zusammenlegung oder Auflösung eines bestehenden Teilfonds nicht erforderlich. Die Wertentwicklung des Teilfonds in den obigen Zeiträumen könnte sich von der Wertentwicklung unterscheiden, die andernfalls erzielt worden wäre, wenn die entsprechenden Anlagebeschränkungen während dieser Zeiträume strikt eingehalten worden wären.
Risiko indexbasierter Anlagen	Im Hinblick auf indexbasierte Anlagen können sich die Zusammensetzung eines Index und die Gewichtung der einzelnen Bestandteile während eines Engagements ändern. Darüber hinaus sind die Indexstände weder aktuell, noch basieren sie auf aktuellen Daten. Diese Faktoren können sich negativ auf solche Anlagen auswirken.
Risiko örtlicher Steuern	Aufgrund lokaler Bestimmungen können von einem Teilfonds gehaltene Vermögenswerte bisweilen von Steuern, Abgaben oder sonstigen Einbehaltungen betroffen sein. Dies gilt insbesondere für Erlöse oder Erträge aus dem Verkauf, der Rücknahme oder der Restrukturierung des Teilfondsvermögens, der Restrukturierung des Teilfondsvermögens ohne Cashflow-Einsatz, Gebühren im Zusammenhang mit Abrechnungen und vom Teilfonds erhaltenen Dividenden, Zinsen oder sonstigen Erträgen. Bestimmte Steuern oder Abgaben (beispielsweise alle gemäß FATCA erhobenen Abgaben) können in Form einer Quellensteuer oder unter Einbehaltung von Auszahlungs- oder Überweisungsbeträgen erhoben werden. Bestimmte gemäß FATCA erhobene Steuern oder quellensteuerpflichtige Zahlungen können in Form einer Quellensteuer auf den Teilfonds oder in Form einer Quellensteuer auf „durchgeleitete Zahlungen“ für einzelne Anteilinhaber erhoben werden (sofern zukünftige Rechtsvorschriften dies vorschreiben, jedoch keinesfalls vor dem 1. Januar 2017). Zwar wird sich der AGIF bemühen, alle ihr auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen, um die Erhebung der FATCA-Quellensteuer zu vermeiden, doch kann nicht garantiert werden, dass der AGIF dazu in der Lage sein wird. Die Erhebung der Quellensteuer auf durchgeleitete Zahlungen seitens des AGIF erfolgt im Rahmen des Zulässigen gemäß den geltenden Gesetzen und Bestimmungen, wobei der AGIF in gutem Glauben und aus angemessenen Gründen handelt. Falls der AGIF infolge der FATCA-Regelungen einer Quellensteuer unterliegt, kann dies zu erheblichen Verlusten für den Wert der von Anteilinhabern gehaltenen Anteile führen.
Risiko von Negativzinsen auf Barkonten	Der AGIF legt liquide Mittel der Teilfonds bei der Verwahrstelle oder anderen Bankinstituten auf Rechnung der Teilfonds an. Je nach Entwicklung des Marktes, insbesondere der Zinspolitik der Europäischen Zentralbank, können kurz-, mittel- und langfristige Bankeinlagen negative Zinssätze aufweisen, die von den Teilfonds zu entrichten sind. Derartige Zinsbelastungen können nachteilige Auswirkungen auf den Nettoinventarwert der Teilfonds haben.
Risiko von Staatsanleihen	Schuldtitel, die von Regierungen oder deren Behörden begeben oder garantiert werden („Staatschuldtitel“), können politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Risiken unterliegen. Sogar bei Regierungen oder deren Behörden besteht ein gewisses Risiko, dass sie nicht in der Lage oder nicht gewillt sind, Tilgungs- und/oder Zinszahlungen zu leisten. Des Weiteren gibt es für Staatschuldtitel kein Insolvenzverfahren, um Gelder für die vollständige oder teilweise Deckung der aus Staatschuldtiteln resultierenden Verbindlichkeiten einzuziehen. Folglich kann Inhabern von Staatschuldtiteln abverlangt werden, sich an der Umschuldung zu beteiligen und den Emittenten von Staatschuldtiteln weitere Kredite zu gewähren. Im Falle eines Ausfalls der Emittenten von Staatschuldtiteln kann der Teilfonds erhebliche Verluste erleiden. Ein Teilfonds kann seine Vermögenswerte vollständig oder zu einem großen Teil in Staatschuldtitel investieren, die von einer einzigen Regierung bzw. von Behörden einer einzigen Regierung begeben oder garantiert werden.
Schlüsselpersonenrisiko	Teilfonds, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Wenn sich die personelle Zusammensetzung eines Fonds verändert, können neue Entscheidungsträger bei der Verwaltung des Teilfondsvermögens möglicherweise weniger erfolgreich agieren, was die Wertentwicklung des Teilfonds beeinträchtigen kann.
Unternehmensspezifisches Risiko	Der Wert der Vermögenswerte, die ein Teilfonds (insbesondere in Form von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten) direkt oder indirekt hält, kann auch von unternehmensspezifischen Faktoren (beispielsweise der betriebswirtschaftlichen Situation des Emittenten) beeinflusst werden. Wenn sich ein unternehmensspezifischer Faktor verschlechtert, kann der Kurswert des jeweiligen Vermögensgegenstands deutlich und dauerhaft sinken, möglicherweise ungeachtet einer ansonsten allgemein positiven Marktentwicklung. Dies kann nachteilige Folgen für den Teilfonds bzw. den Anleger haben.
Verwahrnisiko	Einem Teilfonds kann im Falle von Insolvenz, Fahrlässigkeit, vorsätzlichem Fehlverhalten oder betrügerischen Aktivitäten der Verwahrstelle oder des Unterverwahrers der Zugang zu in Verwahrung gehaltenen Anlagen ganz oder teilweise verwehrt werden. In diesem Fall braucht ein Teilfonds möglicherweise länger, um Teile seiner Vermögenswerte zurückzuerlangen, oder er ist gar nicht dazu in der Lage. Dies kann zu erheblichen Verlusten für den Teilfonds führen und infolgedessen die Anlage eines Investors in dem Teilfonds beeinträchtigen.

Allgemeiner Risikofaktor	Beschreibung
Verwässerungs- und Swing Pricing- Risiko	Die tatsächlichen Kosten des Kaufs oder Verkaufs der zugrunde liegenden Vermögenswerte eines Teilfonds können sich bei der Bewertung des Teilfonds vom Buchwert dieser Vermögenswerte unterscheiden. Die Differenz kann infolge von Transaktions- und anderen Kosten (beispielsweise Steuern) und/oder Unterschieden bei Kauf- und Verkaufspreisen der zugrunde liegenden Vermögenswerte entstehen. Diese Verwässerungskosten können nachteilige Auswirkungen auf den Gesamtwert eines Teilfonds haben und infolgedessen kann der Nettoinventarwert je Anteil angepasst werden, um nachteilige Auswirkungen auf den Wert der Kapitalanlagen für die bestehenden Anteilhaber zu verhindern. Wie stark sich solche Anpassungen auf den Wert auswirken, hängt von Faktoren wie Transaktionsvolumen, Kauf- oder Verkaufspreis der zugrunde liegenden Kapitalanlagen und von der Bewertungsmethode ab, anhand derer der Wert der zugrunde liegenden Kapitalanlagen des Teilfonds berechnet wird.
Währungsrisiko	Wenn ein Teilfonds direkt oder indirekt (über Derivate) Vermögenswerte hält, die auf eine andere Währung als seine Basiswährung lauten, oder wenn eine Anteilklasse des Teilfonds auf eine andere Währung als die Basiswährung des Teilfonds lautet (jeweils eine „Fremdwährung“), so ist er, wenn Fremdwährungspositionen nicht abgesichert sind, einem Währungsrisiko ausgesetzt. Bei Änderungen der devisenrechtlichen Vorschriften kann der Nettoinventarwert des Teilfonds oder der betreffenden Anteilklasse beeinträchtigt werden. Eine eventuelle Abwertung der Fremdwährung gegenüber der Basiswährung des Teilfonds führt dazu, dass der Wert der auf die Fremdwährung lautenden Vermögenswerte sinkt, und kann daher negative Auswirkungen für den Teilfonds und/oder die Anleger haben.
Zinsrisiko	Wenn ein Teilfonds direkt oder indirekt in Schuldtitel investiert, ist er einem Zinsrisiko ausgesetzt. Wenn die Marktzinsen steigen, kann der Wert der vom Teilfonds gehaltenen verzinslichen Vermögenswerte erheblich sinken und somit die Wertentwicklung des betreffenden Teilfonds beeinträchtigen. Dies gilt in noch stärkerem Maße, wenn der betreffende Teilfonds auch Schuldtitel mit längerer Laufzeit und niedrigerem Nominalzins hält.

Auf den folgenden teilfondsspezifischen Risikofaktor wird für den Masterfonds gesondert hingewiesen:

Risikofaktor	Beschreibung
Schwellenmarkt-Risiken	Anlagen in Schwellenmärkten unterliegen in höherem Maße dem Liquiditätsrisiko, dem Währungsrisiko und dem allgemeinen Marktrisiko. Zudem können bei der Transaktionsabwicklung in Werten aus diesen Ländern in verstärktem Umfang Risiken auftreten, insbesondere weil eine direkte Lieferung von Wertpapieren gegen Zahlung eventuell nicht möglich ist. In Schwellenmärkten können zudem das rechtliche sowie das regulatorische Umfeld und die Buchhaltungs-, Prüfungs- und Berichterstattungsstandards zulasten des Investors deutlich von dem Niveau und Standard abweichen, die sonst international üblich sind. Auch kann in Schwellenmärkten ein erhöhtes Verwahrnisrisiko bestehen, was insbesondere aus unterschiedlichen Methoden der Veräußerung erworbener Vermögenswerte resultieren kann. Diese erhöhten Risiken können negative Auswirkungen für den betreffenden Teilfonds und/oder die Anleger haben.

Anlegerprofil des Masterfonds

Der Masterfonds richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Masterfonds richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen. Was die Risikobeurteilung betrifft, so ist der Teilfonds einer bestimmten Risikoklasse auf einer Skala von 1 (konservativ; sehr geringe bis geringe Renditeerwartung) bis 7 (sehr risikotolerant; höchste Renditeerwartung) zugewiesen, die auf der Website <https://regulatory.allianzgi.com> veröffentlicht und in dem Basisinformationsblatt angegeben wird. Der Teilfonds berücksichtigt bei Anlageentscheidungen ökologische und soziale Merkmale.

Spezifische Anlageklassengrundsätze und Anlagebeschränkungen des Masterfonds

Neben den im Abschnitt „Allgemeine Anlagegrundsätze des Masterfonds“ dargelegten allgemeinen Anlagegrundsätzen des Masterfonds gelten folgende spezifische Anlageklassengrundsätze und Anlagebeschränkungen:

- Der Masterfonds ist ein förderfähiger französischer Aktiensparplan (PEA, Plan d'Épargne en Actions).
- Min. 75 % des Vermögens des Masterfonds werden entsprechend dem Anlageziel dauerhaft in physischer Form in Aktien investiert.
- Max. 25 % des Vermögens des Masterfonds dürfen in andere als die im Anlageziel beschriebenen Aktien investiert werden.
- Max. 25 % des Vermögens des Masterfonds dürfen in Schwellenmärkte investiert werden.

- Max. 15 % des Vermögens des Masterfonds dürfen in Wandelschuldverschreibungen investiert werden, davon max. 10 % des Vermögens des Masterfonds in CoCo-Bonds.
- Max. 25 % des Vermögens des Masterfonds dürfen direkt in kündbare Einlagen und/oder (bis zu 20 % des Vermögens des Masterfonds) in Sichteinlagen gehalten und/oder in Geldmarktinstrumente investiert und/ oder (bis zu 10 % des Vermögens des Masterfonds) zum Zwecke des Liquiditätsmanagements in Geldmarktfonds investiert werden.
- Max. 10 % des Vermögens des Masterfonds dürfen in OGAW und/oder OGA investiert werden.
- Der Masterfonds tätigt Anlagen, die ein Engagement in oder eine Verbindung zu dem betreffenden Land und/oder der Region aufweisen (bzw. sieht von derartigen Anlagen ab). Diese Anlagen umfassen unter anderem Aktien von Unternehmen, die in dem betreffenden Land und/oder der Region an einem geregelten Markt notiert oder dort eingetragen sind, dort ihren Sitz oder Hauptgeschäftssitz haben oder einen überwiegenden Teil ihres Umsatzes oder ihrer Gewinne in dem betreffenden Land und/oder Region erwirtschaften, sowie von Unternehmen, die durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung mit den vorgenannten Unternehmen verbunden sind.
- Es gelten die Beschränkungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz, jedoch werden mindestens 70 % des Vermögens des Masterfonds in Kapitalbeteiligungen gemäß Art. 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz investiert.
- Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen.
- Es gilt die KPI-Strategie (Relativ) (einschließlich der Ausschlusskriterien)
- Min. 80 % des Portfolios des Masterfonds werden anhand der „gewichteten durchschnittlichen THG-Intensität (Verkäufe)“ bewertet. In dieser Hinsicht umfasst das Portfolio keine Derivate und Instrumente, die naturgemäß nicht bewertet sind (z. B. Barmittel und Einlagen).

Das Anlageziel des Masterfonds wird dadurch erreicht, dass der Nachhaltigkeits-KPI des Masterfonds mindestens 30 % unter der gewichteten durchschnittlichen THG-Intensität (Verkäufe) der Benchmark des Masterfonds liegt.

Aufgrund des Umstandes, dass der Fondsmanager des Feederfonds mindestens 95% des Nettovermögens des Feederfonds in Anteile des Masterfonds investiert, finden die o.g. PAI-Indikatoren folglich auch (mittelbar) auf Ebene des Feederfonds Anwendung.

Weitere Informationen (einschließlich zusätzlicher Details) werden in den Global Corporate Governance Guidelines der Verwaltungsgesellschaft offengelegt und können auf der Website <https://allianzglobalinvestors.com> eingesehen werden.

Da der Fondsmanager des Masterfonds eine individuelle Anlagestrategie (wie unten aufgeführt) anwendet, berücksichtigt er im Rahmen der Umsetzung dieser Anlagestrategie sogenannte „PAI-Indikatoren“ (wie oben ausgeführt) in Bezug auf Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfall sowie soziale und Arbeitnehmerbelange bei Unternehmensemittenten und gegebenenfalls Indikatoren, die für Anlagen in Staatsanleihen gelten sowie die für die individuelle Anlagestrategie (wie unten ausgeführt) genannten Ausschlusskriterien, die zudem auch im Rahmen des Erwerbs interner nachhaltiger Zielfonds gelten. Die PAI-Indikatoren werden im Rahmen des Anlageprozesses des Fondsmanagers, wie in der spezifischen Anlagestrategie beschrieben, durch Ausschlusskriterien berücksichtigt.

Die Datenabdeckung der für die PAI-Indikatoren erforderlichen Daten ist heterogen. Aufgrund fehlender Daten kann der Fondsmanager das unbereinigte geschlechtsspezifische Lohngefälle bei den Unternehmen, in die investiert wird, noch nicht bewerten. Darüber hinaus ist die Datenabdeckung in Bezug auf Biodiversität, Wasser und Abfall gering und die entsprechenden PAI-Indikatoren werden unter Ausschluss schwerwiegender Kontroversen im Rahmen des UN Global Compact betrachtet. Daher wird sich der Fondsmanager bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen. Der Fondsmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Datenverfügbarkeit ausreichend gestiegen ist, um möglicherweise die Bewertung solcher Daten in den Anlageprozess einzubeziehen.

Kapitalbeteiligungen gemäß Art. 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz schließt u. a. Folgendes ein: (1) Anteile eines Unternehmens, das für den Handel an einer Börse oder einem organisierten Markt zugelassen oder in einen solchen Markt aufgenommen wurde, und/oder Anteile eines Unternehmens, das kein Immobilienunternehmen ist und (i) in der EU/dem EWR ansässig und dort nicht von der Ertragsteuer befreit ist, oder (ii) in einem Nicht-EU-Land ansässig ist und einer Ertragsteuer von mindestens 15 % unterliegt, und/oder Anteile von „Aktienfonds“ oder „Mischfonds“ gemäß dem Investmentsteuergesetz, wie in den Beschränkungen gemäß dem Investmentsteuergesetz erwähnt, mit ihrem relativen Prozentsatz einer permanenten physischen Anlage in einer Kapitalbeteiligung gemäß Art. 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz, wie in den Anlagerichtlinien des jeweiligen Fonds offengelegt.

Beschränkungen gemäß dem Investmentsteuergesetz bedeutet, dass ein Teilfonds – ungeachtet seiner spezifischen Anlageklassengrundsätze, seines individuellen Anlageziels und seiner individuellen Anlagebeschränkungen, die weiterhin in vollem Umfang gelten – permanent physisch mit mindestens 51 % des Vermögens des Masterfonds in eine Kapitalbeteiligung gemäß Art. 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz investiert ist, um als „Aktienfonds“ gemäß dem Investmentsteuergesetz zu gelten.

Definitionen

SFDR oder Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungsverordnung

bezeichnet die Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

SFDR-Zielfonds

bezeichnet einen Zielfonds, dessen Ziel im Einklang mit Art. 8 bzw. Art. 9 der nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungsverordnung in der Förderung ökologischer oder sozialer Merkmale oder in nachhaltigen Anlagen besteht. Externe SFDR-Zielfonds können zusätzliche oder andere Nachhaltigkeitsmerkmale und/oder Ausschlusskriterien anwenden, die von denjenigen abweichen, die für interne SFDR-Zielfonds, wie in diesem Verkaufsprospekt beschrieben, gelten.

Taxonomieverordnung

bezeichnet die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen.

Zielfonds

bezeichnet jeden OGAW und/oder OGA, der entweder direkt oder indirekt von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft, die mit der Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist (interner Zielfonds) oder von einer anderen dritten Gesellschaft (externer Zielfonds) verwaltet wird,

Verwaltung des Masterfonds gemäß der Verordnung über die Offenlegung von Angaben zur Nachhaltigkeit und spezifische Informationen, die gemäß der Taxonomieverordnung offenzulegen sind

Die Investitionen des Masterfonds (und die jeweiligen Beschränkungen) bestehen grundsätzlich aus Vermögenswerten und/oder Instrumenten, die in den „Allgemeinen Anlagegrundsätzen des Masterfonds“ genannt sind.

Der Masterfonds wird in Übereinstimmung mit Artikel 8 (1) der Verordnung über die Offenlegung von Informationen zur Nachhaltigkeit verwaltet. Ein Fonds, der sich zu einem Mindestprozentsatz an nach der Taxonomie ausgerichteten Investmentanteilen verpflichtet, trägt durch seine Investitionen zu den folgenden Umweltzielen bei: (i) Abschwächung des Klimawandels und/oder (ii) Anpassung an den Klimawandel.

Die Investitionen des Masterfonds (und die jeweiligen Beschränkungen) bestehen grundsätzlich aus Vermögenswerten und/oder Instrumenten, die in den „Allgemeinen Anlagegrundsätzen des Masterfonds“ genannt sind.

Der Masterfonds wird in Übereinstimmung mit Artikel 8 (1) der Verordnung über die Offenlegung von Informationen zur Nachhaltigkeit verwaltet. Ein Fonds, der sich zu einem Mindestprozentsatz an nach der Taxonomie ausgerichteten Investmentanteilen verpflichtet, trägt durch seine Investitionen zu den folgenden Umweltzielen bei: (i) Abschwächung des Klimawandels und/oder (ii) Anpassung an den Klimawandel.

Die technischen Screening-Kriterien („TSC“) für ökologisch nachhaltiges Wirtschaften sind noch nicht vollständig entwickelt (insbesondere für die anderen vier in der Taxonomie-Verordnung festgelegten Umweltziele). Diese detaillierten Kriterien erfordern die Verfügbarkeit mehrerer spezifischer Daten zu jeder Investition, die sich hauptsächlich auf die vom Unternehmen gemeldeten Daten stützen. Zum jetzigen Zeitpunkt sind nur begrenzt zuverlässige, aktuelle und überprüfbare Daten verfügbar, um Investitionen anhand der TSC zu bewerten. In diesem Zusammenhang greift die Allianz Global Investors GmbH in ihrer Funktion als Verwaltungsgesellschaft des Fonds für die Ermittlung der gebundenen Taxonomy-Anteile auf einen externen Daten- und Researchanbieter zurück. Der externe Anbieter bewertet die Unternehmensangaben, um zu beurteilen, ob die Geschäftsaktivitäten der Unternehmen die von der EU-Kommission definierten Kriterien erfüllen. Eine zusätzliche Do No Significant Harm“-Bewertung des Emittenten wird von der Verwaltungsgesellschaft durchgeführt, um die Eignung der Taxonomy-Anteile zu beurteilen.

Der Grundsatz „keinen nennenswerten Schaden anrichten“ gilt nur für die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen, die den EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten Rechnung tragen alle anderen nachhaltigen Investitionen. Die Anlagen, die dem übrigen Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegen, berücksichtigen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nicht.

Nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die gemessen an den Umwelt- und/oder Sozialzielen einen Beitrag leistet (Investitionen in Geschäftstätigkeiten, die einen positiven Beitrag zu nachhaltigen Zielen leisten), vorausgesetzt, dass solche Investitionen keinem dieser Ziele erheblich schaden und dass die Unternehmen, in die investiert wird, gute Unternehmensführungspraktiken anwenden, insbesondere im Hinblick auf solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung des Personals und Einhaltung der Steuervorschriften. Ökologische und soziale Beiträge können z. B. anhand der UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung sowie der Ziele der Taxonomie definiert werden. Die Berechnung des positiven Beitrags für die Teilfonds basiert auf einem quantitativen Rahmen, der durch qualitative Beiträge des Sustainability Research ergänzt wird. Die angewandte Methodik unterteilt ein Unternehmen zunächst in seine Geschäftsaktivitäten, um zu beurteilen, ob diese Aktivitäten einen positiven Beitrag zu den ökologischen und/oder sozialen Zielen leisten. Nach der Zuordnung der Geschäftsaktivitäten wird eine vermögensgewichtete Aggregation auf Portfolioebene durchgeführt, um den prozentualen Anteil des positiven Beitrags pro Portfolio zu berechnen.

Die Wirtschaftstätigkeiten können beispielsweise anhand von Schlüsselindikatoren für die Ressourceneffizienz in Bezug auf die Nutzung von Energie, erneuerbaren Energien, Rohstoffen, Wasser und Land, das Abfallaufkommen und die Treibhausgasemissionen oder die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Kreislaufwirtschaft gemessen werden, oder eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zu einem sozialen Ziel beiträgt, insbesondere eine Investition, die zur Bekämpfung von Ungleichheit oder zur Förderung des sozialen Zusammenhalts beiträgt, die soziale Integration und die Arbeitsbeziehungen fördert, oder eine Investition in Humankapital oder in wirtschaftlich oder sozial benachteiligte Gemeinschaften, vorausgesetzt, dass solche Investitionen keinem dieser Ziele erheblich schaden und dass die Unternehmen,

in die investiert wird, gute Unternehmensführungspraktiken anwenden, insbesondere in Bezug auf solide Managementstrukturen, Arbeitnehmerbeziehungen, Vergütung des Personals und Einhaltung der Steuervorschriften.

Ökologische und soziale Beiträge können anhand der UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung sowie der Ziele der Taxonomie definiert werden. Die Berechnung des positiven Beitrags stützt sich auf einen quantitativen Rahmen, der durch qualitative Beiträge von Sustainability Research ergänzt wird. Die angewandte Methodik unterteilt ein Unternehmen zunächst in seine Geschäftsaktivitäten, um zu beurteilen, ob diese Aktivitäten einen positiven Beitrag zu den ökologischen und/oder sozialen Zielen leisten. Nach der Zuordnung der Geschäftsaktivitäten wird eine vermögenswertgewichtete Aggregation auf Portfolioebene durchgeführt, um den prozentualen Anteil des positiven Beitrags pro Portfolio zu berechnen.

Der Mindestanteil der nachhaltigen Anlagen des Masterfonds beträgt 15,0 % des Nettovermögens des Masterfonds.

Der Mindestanteil der an der Taxonomie ausgerichteten Anlagen des Masterfonds beträgt 0,01 % des Nettovermögens des Masterfonds.

Der (mittelbare) Mindestanteil des Feederfonds

- an nachhaltigen Anlagen beträgt daher 14,3 % des Nettovermögens des Feederfonds.
- an den an der Taxonomie ausgerichteten Anlagen beträgt daher 0,01 % des Nettovermögens des Feederfonds.

Der Feederfonds wird daher (mittelbar) in Übereinstimmung mit Artikel 8 (1) der Verordnung über die Offenlegung von Informationen zur Nachhaltigkeit verwaltet.

Der Umfang, die Einzelheiten und die relevanten Anforderungen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die o.g. Anwendung findenden Ausschlusskriterien) der vom Fondsmanagement angewandten Anlagestrategie, die in Übereinstimmung mit Art. 8 der Verordnung über die Offenlegung von Informationen zur Nachhaltigkeit erfolgt, sind in den vorvertraglichen Informationen beschrieben, die im Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu finden sind.

Darüber hinaus wird in den vorvertraglichen Informationen für den Fonds der Inhalt der nach den SFDR erforderlichen Angaben im Detail beschrieben, einschließlich aller taxonomierelevanten Informationen, die für Produkte nach Artikel 8 und 9 der SFDR erforderlich sind.

Was den Einsatz von Derivaten betrifft, so finden die im Kapitel „Einsatz von Techniken und Instrumenten und damit verbundene besondere Risiken“ gemachten Ausführungen vollumfänglich Anwendung. Dies schließt Transaktionen mit Derivaten für ein effizientes Portfoliomanagement (einschließlich Hedging) und/oder zu Anlagezwecken ein. Das Fondsmanagement wird nach Möglichkeit Transaktionen mit Derivaten bevorzugen, die dazu dienen, die angekündigten ökologischen oder sozialen Merkmale eines Fonds zu erfüllen, der in Übereinstimmung mit der betreffenden Anlagestrategie verwaltet wird.

Passive Grenzverletzung

Eine Über- bzw. Unterschreitung der in den spezifischen Anlageklassengrundsätzen des Masterfonds enthaltenen Anlagegrenzen in Verbindung mit seinen individuellen Anlagebeschränkungen ist zulässig, wenn dies durch Wertveränderungen von im Masterfonds enthaltenen Vermögenswerten, durch Ausübung von Bezugs- oder Optionsrechten und/oder durch Veränderung des gesamten Vermögens des Masterfonds und/oder in Zusammenhang mit der Ausgabe oder Rücknahme von Anteilscheinen geschieht (sog. „passive Grenzverletzung“). In diesen Fällen ist die Wiedereinhaltung der genannten Grenzen in angemessener Frist anzustreben.

Einsatz von Techniken und Instrumenten

Die Verwaltungsgesellschaft kann zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung (auch zu Absicherungszwecken) Techniken und Instrumente für den Masterfonds einsetzen (in Übereinstimmung mit den „Allgemeinen Anlagegrundsätzen des Masterfonds“).

Unter keinen Umständen darf der Masterfonds beim Einsatz von Techniken und Instrumenten von dem genannten Anlageziel abweichen.

Mögliche Auswirkung der Verwendung von Derivaten auf das Risikoprofil des Masterfonds

Der Masterfonds kann Derivate – z. B. Futures, Optionen und Swaps – zu Absicherungszwecken einsetzen. Dies kann sich in Form von entsprechend geringeren Chancen und Risiken auf das allgemeine Fondsprofil des Masterfonds niederschlagen. Hedging kann insbesondere zur Darstellung der verschiedenen währungsabgesicherten Anteilklassen eingesetzt werden und damit das Profil der jeweiligen Anteilklasse prägen. Darüber hinaus kann der Masterfonds Derivate auch in spekulativer Hinsicht zur Steigerung der Erträge im Rahmen der Verfolgung des Anlageziels, namentlich zur Darstellung des allgemeinen Fondsprofils des Masterfonds und zur Erhöhung des Investitionsgrades über den Investitionsgrad eines voll in Wertpapieren investierten Fonds hinaus, einsetzen. Bei der Darstellung des allgemeinen Fondsprofils des Masterfonds durch Derivate wird das allgemeine Fondsprofil des Masterfonds umgesetzt, indem Direktinvestitionen z. B. in Wertpapiere durch Derivate ersetzt oder auch – das allgemeine Fondsprofil des Masterfonds mitgestaltend – indem bestimmte Komponenten der Anlageziele und -grundsätze des Masterfonds auf der Grundlage von Derivaten verwirklicht werden können, z. B. indem Währungsengagements durch Derivate abgebildet werden, was sich in der Regel nicht wesentlich auf das allgemeine Fondsprofil des Masterfonds auswirkt. Insbesondere wenn das Anlageziel des Masterfonds dahingehend lautet, dass die Investmentmanager zur Erwirtschaftung zusätzlicher Erträge auch separate Währungsrisiken in Bezug auf bestimmte Fremdwährungen und/oder separate Risiken in Bezug auf Aktien-, Renten- und/oder Warentermin-, Edelmetall- oder Rohstoffindizes übernehmen können, basieren diese Komponenten der Anlageziele und -grundsätze hauptsächlich auf Derivaten.

Wenn der Masterfonds Derivate zur Erhöhung des Investitionsgrades einsetzt (Einsatz von Derivaten für Anlagezwecke), strebt er über einen mittel- bis langfristigen Zeitraum betrachtet ein Risikoprofil an, das bezogen auf einen derivativefreien Fonds mit vergleichbarem Profil möglicherweise ein wesentlich höheres Marktrisiko aufweist.

Dabei verfolgen die Investmentmanager einen risikokontrollierten Ansatz.

Möglichkeiten des Masterfonds in Bezug auf die Über- oder Unterschreitung der festgesetzten Anlagegrenzen

Der Masterfonds hat die Möglichkeit, beim Kauf oder Verkauf korrespondierender Vermögenswerte die festgesetzten Grenzen zu über- oder unterschreiten, wenn gleichzeitig durch den Einsatz von Techniken und Instrumenten sichergestellt wird, dass das entsprechende Marktrisikopotenzial insgesamt diesen Grenzen entspricht, sofern in den individuellen Anlagebeschränkungen des Masterfonds nichts anderes angegeben ist.

Die Techniken und Instrumente werden für diesen Zweck mit dem deltagewichteten Wert der jeweiligen Basiswerte in der vorgeschriebenen Weise berücksichtigt. Marktgegenläufige Techniken und Instrumente werden auch dann als risikomindernd angerechnet, wenn ihre Basiswerte und die Vermögenswerte des Masterfonds nicht vollständig übereinstimmen.

Liquidität

Sollten die spezifischen Anlageklassengrundsätze des Masterfonds in Verbindung mit seinen individuellen Anlagebeschränkungen vorschreiben, dass Einlagen, Geldmarktinstrumente und/oder Geldmarktfonds nur eingesetzt werden dürfen, um die erforderliche Liquidität des Masterfonds sicherzustellen (Liquiditätsmanagement), werden diese Instrumente nicht zur Umsetzung der strategischen Ausrichtung des Masterfonds verwendet. In diesem Fall dienen sie insbesondere dazu, die Verpflichtungen des Masterfonds (z. B. für die Zahlung des Ausgabepreises oder die Bedienung von

Anteilsrücknahmen) zu erfüllen und Sicherheiten oder Einschusszahlungen im Rahmen der Verwendung von Techniken und Instrumenten bereitzustellen. Bereitgestellte Sicherheiten oder Einschusszahlungen sind nicht in den spezifischen Liquiditätsgrenzen in Bezug auf Anlagen in Einlagen, Geldmarktinstrumenten und/oder Geldmarktfonds gemäß den spezifischen Anlageklassengrundsätzen des Masterfonds in Verbindung mit seinen individuellen Anlagebeschränkungen enthalten.

Allgemeine Anlagegrundsätze des Masterfonds

1. Der Masterfonds kann in folgende Vermögenswerte investieren:

(a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente,

- die an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt eines EU-Mitgliedstaats oder eines Drittstaats gehandelt werden, der anerkannt und für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist; oder
- die aus Neuemissionen stammen, deren Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt (siehe oben) zu beantragen, und deren Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

Geldmarktinstrumente sind Anlagen, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, die liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.

Wertpapiere, die sich auf andere Indizes beziehen, dürfen nur erworben werden, wenn der entsprechende Index Artikel 44 des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung von 2008 entspricht.

(b) Anteile von OGAW oder anderen OGA, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Drittland errichtet wurden, sofern:

- diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen sind, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) derjenigen nach EU-Recht gleichwertig ist, und sofern die Zusammenarbeit zwischen den Behörden ausreichend gewährleistet ist;
- das Schutzniveau der Anteilinhaber der OGA dem Schutzniveau der Anteilinhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der OGAW Richtlinie gleichwertig sind;
- die Geschäftstätigkeit der OGA Gegenstand von Jahres- und Halbjahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
- der OGAW oder die anderen OGA, deren Anteile erworben werden sollen, gemäß ihren Verwaltungsvorschriften oder ihrer Satzung insgesamt höchstens 10 % ihres Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder OGA anlegen dürfen.

Der Masterfonds kann auch in Anteile eines Teilfonds des AGIF (der „Zielteilfonds“) investieren, sofern:

- der Zielteilfonds nicht in den Masterfonds investiert, der Anteile am Zielteilfonds hält; und

- nicht mehr als 10 % des Vermögens des Zielteufonds gemäß dessen Anlagepolitik insgesamt in Anteile anderer Teilfonds des AGIF investiert werden dürfen; und
 - gegebenenfalls mit den entsprechenden Anteilen verbundene Stimmrechte ausgesetzt werden, solange diese vom Masterfonds, der in den Zielteufonds investiert, gehalten werden, jeweils unbeschadet der angemessenen Darstellung in den Abschlüssen und periodischen Berichten;
 - in jedem Falle der Wert dieser Anteile für die Dauer der Anlage des Masterfonds nicht in die Berechnung des Nettovermögens des AGIF zur Bestätigung des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestwerts des Nettovermögens einfließt; und
 - es keine Verdopplung von Verwaltungsgebühren, Ausgabeaufschlägen oder Rücknahmeabschlägen zwischen der Ebene des Masterfonds, der in den Zielteufonds investiert, und der Ebene des Zielteufonds gibt.
- (c) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des EU-Rechts gleichwertig sind. Die Einlagen können grundsätzlich auf sämtliche Währungen lauten, die nach der Anlagepolitik des Masterfonds zulässig sind. Sichteinlagen sind auf Barmittel beschränkt, die auf Kontokorrentkonten bei einer jederzeit erreichbaren Bank gehalten und jederzeit abgerufen werden können, um laufende und/oder außergewöhnliche Zahlungen abzudecken. Kündbare Einlagen (z.B. Termineinlagen oder Festgelder) werden in der Regel auf verzinslichen Bankkonten angelegt und haben in der Regel ein vorab festgelegtes Fälligkeitsdatum.
- (d) Derivative Finanzinstrumente („Derivate“), z. B. insbesondere Futures-Kontrakte, Terminkontrakte, Optionen sowie Swaps, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der in Buchstabe a) oben bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder derivative Finanzinstrumente, die nicht an geregelten Märkten gehandelt werden („OTC Derivate“), sofern es sich bei den Basiswerten um unter Buchstabe a) und b) genannte Instrumente handelt, in die der Masterfonds gemäß seinen Anlagezielen investieren darf oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen. Finanzindizes im vorgenannten Sinn umfassen insbesondere Indizes auf Währungen, auf Wechselkurse, auf Zinssätze, auf Kurse und Gesamterträgen auf Zinsindizes sowie weiterhin insbesondere Renten-, Aktien-, Warentermin-, Edelmetall- und Rohstoffindizes und Indizes, die die weiteren in dieser Nummer aufgezählten zulässigen Instrumente zum Gegenstand haben. Um jedweden Zweifel auszuschließen, werden keine derivativen Transaktionen eingegangen, die eine Lieferung einer Komponente der als Basiswerte fungierenden Warentermin-, Edelmetall- und Rohstoffindizes erfordern.

Darüber hinaus sind bei OTC-Derivaten folgende Bedingungen zu erfüllen:

- Die Vertragspartner müssen Finanzinstitutionen erster Ordnung sein, die auf derartige Transaktionen spezialisiert sind und die von einer anerkannten Ratingagentur (z. B. Moody's, S&P oder Fitch) mit mindestens Baa3 (Moody's) oder BBB- (S&P oder Fitch) bewertet wurden. Sie müssen einer Aufsichtsbehörde unterstehen und zu den laut CSSF zugelassenen Kategorien gehören. Es bestehen keine weiteren Einschränkungen in Bezug auf den Rechtsstatus oder das Ursprungsland des Vertragspartners.
- Die OTC-Derivate müssen einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit zu einem angemessenen Wert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

- Die Transaktionen müssen auf der Grundlage standardisierter Verträge getätigt werden.
- Der Kauf oder Verkauf dieser Instrumente anstelle von an einer Börse oder an einem geregelten Markt gehandelten Instrumenten muss nach Einschätzung des AGIF für die Anleger von Vorteil sein. Der Einsatz von OTC-Derivaten ist insbesondere dann von Vorteil, wenn er eine laufzeitkongruente und damit kostengünstigere Absicherung von Vermögenswerten ermöglicht.

(e) Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und nicht unter die in Nr. 1. A) genannten Definitionen fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt. Die Anforderungen hinsichtlich des Einlagen- und Anlegerschutzes sind bei Geldmarktinstrumenten u. a. dann erfüllt, wenn diese von mindestens einer anerkannten Rating-Agentur mit Investment Grade eingestuft sind bzw. der AGIF der Auffassung ist, dass die Bonität des Emittenten einem Rating von Investment Grade entspricht. Ferner müssen diese Geldmarktinstrumente

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats der EU, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Bundesland dieses Bundesstaates, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert sein; oder
- von einem Unternehmen begeben sein, dessen Wertpapiere an den in Nr. 1. A) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden; oder
- von einer Einrichtung, die gemäß den im Recht der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einer Einrichtung, die Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF dem Recht der Europäischen Gemeinschaft gleichwertig sind, begeben oder garantiert sein; oder
- von anderen Emittenten begeben sein, die einer von der CSSF zugelassenen Kategorie angehören, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Unterpunkts gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens EUR 10 Millionen, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer Unternehmensgruppe von einer oder mehreren börsennotierten Gesellschaften für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einem Kreditinstitut eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

2. Der Masterfonds kann darüber hinaus folgende Geschäfte tätigen:

- die Anlage von bis zu 10 % des Vermögens des Masterfonds in anderen als den in Nr. 1. Genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten – vorbehaltlich der Bestimmungen in den individuellen Anlagebeschränkungen des Masterfonds;
- die Aufnahme kurzfristiger Kredite bis zur Höhe von 10 % des Nettovermögens des Masterfonds, sofern die Verwahrstelle der Kreditaufnahme und deren Bedingungen zustimmt; die individuellen Anlagebeschränkungen oder die spezifischen Anlageklassengrundsätze des Masterfonds enthalten einen lediglich deklaratorischen Hinweis. Nicht auf diese 10 %-Grenze anzurechnen, aber ohne die Zustimmung der Verwahrstelle zulässig, sind Fremdwährungskredite in Form von „Back to back“-Darlehen sowie Wertpapierpensions- und -leihgeschäfte.

3. Bei der Anlage der Vermögenswerte des Masterfonds sind folgende Beschränkungen zu beachten:

- (a) Der Masterfonds darf Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eines Emittenten kaufen, wenn zur Zeit des Erwerbs der Gesamtwert dieser Wertpapiere, zusammen mit dem Wert der bereits im Masterfonds befindlichen Wertpapiere

desselben Emittenten, 10 % des Nettofondsvermögens nicht übersteigt. Der Masterfonds darf höchstens 20 % seines Nettovermögens in Einlagen bei einer Einrichtung anlegen. Das Adressenausfallrisiko der Vertragspartner von OTC-Derivaten darf 10 % des Nettofondsvermögens des Masterfonds nicht überschreiten, wenn der Vertragspartner ein Kreditinstitut im Sinne von Nr. 1 c) ist; für andere Fälle beträgt die Grenze maximal 5 % des Nettofondsvermögens. Der Gesamtwert der im Vermögen des Masterfonds befindlichen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in deren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Masterfonds jeweils mehr als 5 % seines Nettovermögens angelegt hat, darf 40 % des Nettofondsvermögens nicht übersteigen. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, die einer behördlichen Aufsicht unterliegen.

Der Masterfonds darf sogenannte zusätzliche liquide Mittel, die ausschließlich auf Sichteinlagen im o.g. Sinne beschränkt sind, investieren, welche entweder zur Deckung laufender oder außerordentlicher Zahlungen benötigt werden oder über einen Zeitraum benötigt werden, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte zu reinvestieren oder über einen Zeitraum benötigt werden, der im Falle außergewöhnlicher Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Das Halten solcher ergänzenden liquiden Mittel ist auf 20 % des Nettovermögens des Masterfonds begrenzt. Diese 20 %-Grenze darf nur vorübergehend und nur für einen unbedingt notwendigen Zeitraum überschritten werden, welcher der Verwaltungsgesellschaft des Masterfonds aufgrund solcher außergewöhnlicher Marktbedingungen erforderlich erscheint und wenn zudem eine solche Überschreitung durch die Interessen der Anteilhaber des Masterfonds gerechtfertigt ist.

Ungeachtet der einzelnen vorgenannten Anlagegrenzen darf der Masterfonds insgesamt höchstens 20 % seines Nettovermögens in folgende Anlagewerte investieren:

- Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von ein und derselben Einrichtung begeben werden;
 - Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
 - Engagements im Rahmen von OTC-Derivaten, die mit dieser Einrichtung eingegangen werden.
- (b) Falls die erworbenen Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU- Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, so erhöht sich die Beschränkung im ersten Satz von Nr. 3 a) von 10 % auf 35 % des Nettofondsvermögens des Masterfonds.
- (c) Für Schuldverschreibungen, die von Kreditinstituten mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat ausgegeben werden und deren Emittenten aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber von Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegen, erhöhen sich die unter Nr. 3. A) Satz 1 und 4 genannten Beschränkungen von 10 % auf 25 % bzw. von 40 % auf 80 %, vorausgesetzt, die Kreditinstitute legen die Emissionserlöse gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten an, welche die Verbindlichkeiten aus Schuldverschreibungen über deren gesamte Laufzeit ausreichend decken und vorrangig für die bei Ausfällen des Emittenten fällig werdenden Rückzahlungen von Kapital und Zinsen bestimmt sind.
- (d) Die unter Nr. 3 b) und c) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der unter Nr. 3 a) Satz 4 vorgesehenen Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt. Die Beschränkungen unter Nr. 3 a) bis c) dürfen nicht kumuliert werden. Daher dürfen die in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in dessen Derivaten getätigten Anlagen 35 % des Nettovermögens des Masterfonds nicht übersteigen. Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne von Richtlinie 83/349/EWG oder gemäß den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in Nr. 3 a) bis d) aufgeführten Anlagegrenzen

als ein Emittent anzusehen. Der Masterfonds darf bis zu 20 % seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten einer Unternehmensgruppe anlegen.

- (e) Anlagen in Derivaten werden auf die Grenzen der vorgenannten Nummern angerechnet.
- (f) Abweichend von den unter Nr. 3 a) bis d) aufgeführten Grenzen kann der Verwaltungsrat bestimmen, dass nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100 % des Vermögens des Masterfonds in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen angelegt werden können, die von der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank, einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften, von einem OECD-Mitgliedstaat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören, oder von anderen Staaten, die nicht Mitglied der EU sind, von der CSSF jedoch offiziell akzeptiert werden, begeben werden oder garantiert sind (zum Datum dieses Verkaufsprospekts werden die folgenden Staaten von der CSSF akzeptiert: Die Sonderverwaltungsregion Hongkong, die Föderative Republik Brasilien, die Republik Indien, die Republik Indonesien, die Russische Föderation, die Republik Südafrika, die Republik Singapur), sofern diese Wertpapiere und Geldmarktinstrumente im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus ein und derselben Emission 30 % des Nettofondsvermögens nicht überschreiten dürfen.
- (g) Der Masterfonds darf Anteile anderer OGAW oder anderer OGA im Sinne von Nr. 1 b) nur bis zu insgesamt 10 % seines Nettofondsvermögens erwerben. Abweichend hiervon kann der Verwaltungsrat beschließen, dass der Masterfonds zu einem höheren Prozentsatz seines Nettofondsvermögens oder ganz in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA im Sinne von 1 b) investiert sein darf, was in den individuellen Anlagebeschränkungen oder den spezifischen Anlageklassengrundsätzen des Masterfonds explizit zu erwähnen ist. In diesem Fall darf der Masterfonds nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in ein und demselben OGAW oder OGA anlegen. Bei der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes wie ein eigenständiges Sondervermögen zu betrachten, soweit das Prinzip der separaten Haftung pro Teilfonds gegenüber Dritten Anwendung findet. Ebenfalls in diesem Fall dürfen Anlagen in Anteilen anderer OGA als OGAW insgesamt 30 % des Nettofondsvermögens eines Teilfonds nicht übersteigen.

Erwirbt der Masterfonds Anteile eines OGAW oder OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Gesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder durch Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung (mindestens 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte) verbunden ist, so darf weder die Gesellschaft noch die verbundene Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf der Anteile Gebühren berechnen. In diesem Fall wird die Gesellschaft zudem ihre Verwaltungs- und Zentralverwaltungsvergütung in Bezug auf Anteile an solchen verbundenen OGAW oder OGA jeweils um die von den betreffenden OGAW oder OGA tatsächlich berechnete fixe Verwaltungsvergütung kürzen.

Dies führt bei verbundenen OGAW oder OGA, bei welchen eine höhere oder gleich hohe fixe Verwaltungsvergütung tatsächlich belastet wird, zu einer vollständigen Kürzung der auf Anteilklassenebene des Masterfonds insoweit anfallenden Verwaltungs- und Zentralverwaltungsvergütung. Eine Kürzung erfolgt allerdings nicht, soweit hinsichtlich solcher verbundenen OGAW oder OGA eine Rückvergütung der von diesen tatsächlich berechneten fixen Verwaltungsvergütung zugunsten des Masterfonds erfolgt.

Die gewichtete durchschnittliche Verwaltungsvergütung der zu erwerbenden Zielfondsanteile wird 2,50 % p. a. nicht übersteigen.

- (h) Unbeschadet der nachfolgenden unter Buchstabe i) festgelegten Anlagegrenzen kann der Verwaltungsrat des Masterfonds bestimmen, dass die unter Buchstaben a) bis d) oben genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten 20 % betragen, wenn es Ziel der Anlagestrategie des Masterfonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist:

- dass die Zusammensetzung des Indexes hinreichend diversifiziert ist;
- dass der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
- dass der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die auf 20 % festgelegte Grenze wird auf 35 % angehoben, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Grenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich. Die Grenze gemäß a) oben ist nicht anwendbar.

- (i) Der AGIF darf für keinen seiner Investmentfonds stimmberechtigte Anteile erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es ihm erlauben würde, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsführung des Emittenten auszuüben. Ein Teilfonds darf höchstens 10 % der stimmrechtslosen Anteile, Anleihen und Geldmarktinstrumente eines Emittenten und höchstens 25 % der Anteile eines OGAW oder eines OGA erwerben. Diese Grenze gilt nicht für den Erwerb von Anleihen, Geldmarktinstrumenten und Zielfondsanteilen, wenn sich das Gesamtemissionsvolumen bzw. der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile nicht berechnen lässt. Sie ist auch insoweit nicht anzuwenden, als diese Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem Drittstaat begeben werden oder garantiert sind oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben werden.
- (j) Es muss sichergestellt sein, dass auf jeden Fall mehr als 90 % des Vermögens des Masterfonds in gemäß den Anlagebefugnissen und -beschränkungen zulässige Vermögenswerte investiert wird, die den Anforderungen gemäß §2 Absatz 4 Investmentgesetz (InvG) für zulässige Vermögenswerte entsprechen. Es muss außerdem sichergestellt sein, dass der Anteil des Vermögens des Masterfonds, der aus unverbrieften Darlehensforderungen einschließlich Schuldscheindarlehen und Derivaten im Sinne von 6. Unten, die nicht von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, OGAW oder OGA gemäß Artikel 41 Absatz 1 e) des Gesetzes, Finanzindizes im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 g) des Gesetzes und Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung von 2008, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen, in die der Masterfonds gemäß seiner Anlagepolitik investieren darf, abgeleitet sind – insofern und in dem Ausmaß, in dem derartige Vermögenswerte gemäß der Anlagepolitik überhaupt erworben werden dürfen – 30 % des Teilfondsvermögens nicht übersteigt.

Die unter Nr. 2. Erster Unterpunkt und Nr. 3. Genannten Beschränkungen beziehen sich auf den Zeitpunkt des Erwerbs der Vermögenswerte. Werden die Anlagegrenzen nachträglich durch Kursbewegungen oder aus anderen Gründen überschritten, die sich der Kontrolle des AGIF entziehen, wird sich der AGIF unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber als primäres Ziel um Abhilfe dieser Situation bemühen.

4. Ausnahmen in Bezug auf Anlagebeschränkungen

- (a) Der AGIF muss sich nicht an die unter Nr. 1, 2 und 3 oben festgelegten Grenzen halten, wenn er Zeichnungsrechte ausübt, die mit übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten verbunden sind, die einen Teil seines Vermögens bilden.

Unbeschadet der Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, dürfen kürzlich aufgelegte Teilfonds für einen Zeitraum von sechs Monaten nach Auflegung von den unter Nr. 1, 2 und 3 oben festgelegten Grenzen abweichen.

- (b) Werden die im vorigen Absatz genannten Beschränkungen aus Gründen überschritten, die sich der Kontrolle des AGIF entziehen oder die auf die Ausübung von Zeichnungsrechten zurückzuführen sind, so hat der AGIF bei seinen Verkäufen die Bereinigung dieser Situation als oberstes Ziel zu setzen und die Interessen seiner Anteilinhaber angemessen zu berücksichtigen.

- (c) Unbeschadet der Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, dürfen die Teilfonds in den ersten sechs Monaten nach Auflegung und während der letzten beiden Monate vor der Auflösung oder Zusammenlegung des Teilfonds von den geltenden Anlagebeschränkungen und Grenzen, die in den spezifischen Anlageklassengrundsätzen oder den individuellen Anlagebeschränkungen des Teilfonds angegeben sind, abweichen.

5. Die folgenden Geschäfte sind für den Masterfonds untersagt:

- (a) Der Masterfonds darf im Zusammenhang mit dem Erwerb nicht voll einbezahlter Wertpapiere keine Verbindlichkeiten übernehmen, die – zusammen mit Krediten gemäß Nr. 2 zweiter Unterpunkt – 10 % seines Nettofondsvermögens überschreiten.
- (b) Der Masterfonds darf keine Kredite gewähren oder für Dritte als Bürge auftreten.
- (c) Der Masterfonds darf keine Wertpapiere erwerben, deren Veräußerung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen irgendwelchen Beschränkungen unterliegt.
- (d) Der Masterfonds darf nicht in Immobilien anlegen, obwohl Anlagen in immobilienbesicherten Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten oder Zinsen hierauf oder Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die von Gesellschaften ausgegeben werden, die in Immobilien investieren (z. B. REITs), und Zinsen hierauf, zulässig sind.
- (e) Der Masterfonds darf keine Edelmetalle oder über Edelmetalle lautende Zertifikate erwerben.
- (f) Der Masterfonds darf keine Vermögenswerte verpfänden oder belasten, zur Sicherung übereignen oder zur Sicherung abtreten, sofern dies nicht im Rahmen eines nach dem Verkaufsprospekt zulässigen Geschäfts gefordert wird. Derartige Besicherungsvereinbarungen finden insbesondere auf OTC-Geschäfte gemäß 1 d) („Collateral Management“) Anwendung.
- (g) Der Masterfonds darf keine ungedeckten Verkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder Zielfondsanteilen tätigen.
- (h) Gemäß den Anlagebeschränkungen im Rahmen der für Hongkong geltenden Bestimmungen dürfen sich die Gesamtinvestitionen des AGIF in einer Stammaktie ein und desselben Einzelemittenten auf nicht mehr als 10 % belaufen.

6. Einsatz von Techniken und Instrumenten (Derivateeinsatz im Masterfonds)

Vorbehaltlich der spezifischen Anlagebeschränkungen des Masterfonds können das Anlageziel und die allgemeinen Anlagegrundsätze des Masterfonds durch den Einsatz von Techniken und Instrumenten erreicht werden, wie nachstehend beschrieben.

Die Techniken und Instrumente beziehen sich auf den Erwerb börsen- und nicht börsennotierter (OTC-) Derivate, insbesondere Futures, Optionen, Termingeschäfte, Finanzinstrumente mit eingebetteten Derivaten (strukturierte Produkte), Credit Default Swaps, sonstige Swaps und Instrumente, deren Renditen auf anderen Anlagen, Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Fonds, sonstigen Derivaten, Finanzindizes, Wertpapierkörben, Währungen, Wechselkursen, Zinssätzen, Rohstoffen und anderen zulässigen sogenannten „Basiswerten“ etc. beruhen.

Der Vertragspartner eines Credit Default Swap muss eine Finanzeinrichtung erster Ordnung sein, die auf solche Geschäfte spezialisiert ist. Bei den oben in Nr. 3 genannten Anlagegrenzen sind sowohl die Basiswerte des Credit Default Swap als auch die jeweilige Gegenseite des Credit Default Swap zu berücksichtigen. Die Bewertung von Credit Default Swaps erfolgt auf regelmäßiger Basis nach nachvollziehbaren und transparenten Methoden, die von dem AGIF und dem unabhängigen Abschlussprüfer überwacht werden. Sollten im Rahmen der Überwachung Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, so veranlasst der AGIF, dass diese angegangen und beseitigt werden.

Vorbehaltlich der spezifischen Anlagebeschränkungen des Masterfonds können die Techniken und Instrumente entweder (i) für Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung (einschließlich Hedging) und/oder (ii) für Anlagezwecke eingesetzt werden. Der Einsatz von Techniken und Instrumenten kann den Abschluss marktgegenläufiger Transaktionen beinhalten. Dies kann beispielsweise zu Gewinnen führen, wenn die Kurse der Basiswerte fallen, oder zu Verlusten, wenn die Kurse steigen. Techniken und Instrumente können auch durch Marktbedingungen oder aufsichtsrechtliche Beschränkungen eingeschränkt sein, und es kann nicht zugesichert werden, dass der mit der Verwendung solcher Strategien verfolgte Zweck tatsächlich erreicht wird.

Die Möglichkeit, diese Anlagestrategien anzuwenden, kann durch Marktbedingungen oder gesetzliche Beschränkungen eingeschränkt sein und es kann nicht zugesichert werden, dass der mit der Verwendung solcher Strategien verfolgte Zweck tatsächlich erreicht wird.

Derivate

Der AGIF darf verschiedenste Formen von Derivaten einsetzen, die auch mit anderen Vermögenswerten kombiniert werden können. Der AGIF kann auch Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erwerben, in die ein oder mehrere Derivate eingebettet sind. Derivate haben Basiswerte, auf die sie sich beziehen. Diese „Basiswerte“ können sowohl für den Masterfonds zulässige Instrumente als auch Finanzindizes, Zinsen, Wechselkurse oder Währungen sein. Die Finanzindizes umfassen in diesem Sinne insbesondere Indizes auf Währungen, Wechselkurse, Zinssätze, Kurse und Gesamtzinserträge sowie weiterhin insbesondere Renten-, Aktienindizes und Indizes, die für den Masterfonds zulässige Instrumente zum Gegenstand haben, außerdem Warentermin-, Edelmetall- und Rohstoffindizes.

Der Einsatz von Derivaten zur Absicherung eines Vermögenswerts im Masterfonds soll das wirtschaftliche Risiko verringern, das mit diesem Vermögenswert verbunden ist. Dies führt aber gleichzeitig dazu, dass bei einer positiven Entwicklung des abgesicherten Vermögensgegenstands der Masterfonds nicht mehr an dieser positiven Entwicklung partizipieren kann.

Bei dem Einsatz von Derivaten zur Steigerung der Erträge im Rahmen der Verfolgung des Anlageziels geht der Masterfonds zusätzliche Risikopositionen ein. Diese zusätzlichen Risiken hängen von den Merkmalen sowohl des jeweiligen Derivates als auch des „Basiswerts“ ab. Investitionen in Derivate können mit einer Hebelwirkung verbunden sein, sodass auch eine geringfügige Investition in Derivate erhebliche auch negative Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Masterfonds haben kann.

Jede Investition in Derivate ist mit Anlagerisiken und Transaktionskosten verbunden, denen der Masterfonds nicht ausgesetzt wäre, wenn er derartige Strategien nicht verfolgen würde.

Eine Anlage in Derivate ist mit besonderen Risiken verbunden und es gibt keine Garantie dafür, dass sich eine bestimmte Annahme des Investmentmanagers als richtig erweist oder dass eine Anlagestrategie mithilfe von Derivaten erfolgreich ist. Der Einsatz von Derivaten kann erhebliche Verluste verursachen, die abhängig vom jeweiligen Derivat auch theoretisch unbegrenzt sein können. Zu beachten sind in erster Linie das allgemeine Marktrisiko, das Erfolgsrisiko, das Liquiditätsrisiko, das Bonitätsrisiko, das Abwicklungsrisiko, das Risiko der Änderung von Rahmenbedingungen und das Kontrahentenrisiko. Dabei ist vor allem auf Folgendes hinzuweisen:

- Die verwendeten Derivate können fehlerhaft bewertet werden oder – aufgrund unterschiedlicher Bewertungsmethoden – uneinheitliche Bewertungen aufweisen;
- Die Korrelation zwischen dem Wert der verwendeten Derivate und den Kursschwankungen der abgesicherten Positionen einerseits und die Korrelation zwischen den verschiedenen Märkten/Positionen, die mit Derivaten abgesichert

werden, deren Basiswerte nicht exakt den abgesicherten Positionen entsprechen, stimmen unter Umständen nicht vollkommen überein, sodass eine vollständige Risikoabsicherung mitunter unmöglich ist;

- Das mögliche Fehlen eines liquiden Sekundärmarktes für ein bestimmtes Instrument zu einem gewissen Zeitpunkt kann dazu führen, dass eine Derivatposition nicht glattgestellt werden kann, obwohl dies anlagepolitisch sinnvoll und wünschenswert wäre;
- OTC-Märkte können besonders illiquide sein und starke Kursschwankungen aufweisen. Wenn OTC-Derivate eingesetzt werden, ist es eventuell nicht möglich, diese Derivatpositionen rechtzeitig bzw. zu einem angemessenen Kurs zu verkaufen oder zu schließen;
- Ferner besteht das mögliche Risiko, dass die „Basiswerte“, die als Referenzwert für die Derivate dienen, nicht zu einem günstigen Zeitpunkt erworben bzw. verkauft werden können oder zu einem ungünstigen Zeitpunkt erworben oder verkauft werden müssen.

Bei Derivatpositionen mittels Zertifikaten kommen noch die allgemeinen Risiken hinzu, die mit Anlagen in Zertifikaten verbunden sind. Gemäß den im Detail in den Geschäftsbedingungen des Emittenten des Zertifikats festgelegten Bestimmungen verbrieft ein Zertifikat für den Emittenten des Zertifikats das Recht, am Erfüllungstag die Zahlung eines gewissen Geldbetrags oder die Auslieferung gewisser Vermögenswerte zu verlangen. Ob und ggf. inwieweit der Inhaber eines Zertifikats einen entsprechenden Anspruch auf Wertentwicklung hat, hängt von gewissen Kriterien ab, wie der Performance des zugrunde liegenden Wertpapiers während der Laufzeit des Zertifikats oder seines Kurses an bestimmten Tagen. Zertifikate als Anlageinstrument enthalten im Wesentlichen die folgenden Risiken (in Verbindung mit dem Emittenten des Zertifikats): das Bonitätsrisiko, das unternehmensspezifische Risiko, das Adressenausfallrisiko und das Kontrahentenrisiko. Weitere hervorzuhebende Risiken sind das allgemeine Marktrisiko, das Liquiditätsrisiko und ggf. das Währungsrisiko. Zertifikate werden in der Regel nicht durch andere Vermögenswerte oder durch Garantien Dritter abgesichert.

Gegebenenfalls werden (1) bestimmte Techniken und Instrumente auf Basis ihres deltagewichteten Werts berücksichtigt, und (2) marktgegenläufige Transaktionen werden auch dann als risikomindernd angesehen, wenn ihre Basiswerte und die Vermögenswerte der Fonds nicht vollständig übereinstimmen.

Der Investmentmanager kann insbesondere direkt oder indirekt in zulässige Vermögenswerte investieren, indem er Techniken und Instrumente im Zusammenhang mit übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten für Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung (einschließlich Hedging) und/oder Anlagezwecke einsetzt, sofern der Investmentmanager sicherstellt, dass der Fonds die gemäß (i) den allgemeinen Anlagegrundsätzen, (ii) den spezifischen Anlageklassengrundsätzen und (iii) den spezifischen Anlagebeschränkungen des Fonds für ihn geltenden Anlagegrenzen einhält. Der Einsatz dieser Techniken und Instrumente sollte nicht zu einer Änderung des festgelegten Anlageziels eines Fonds führen oder das Risikoprofil eines Fonds wesentlich erhöhen.

Die Techniken und Instrumente werden für diesen Zweck mit dem deltagewichteten Wert der jeweiligen Basiswerte in der vorgeschriebenen Weise berücksichtigt. Marktgegenläufige Techniken und Instrumente werden auch dann als risikomindernd angerechnet, wenn ihre Basiswerte und die Vermögenswerte der Fonds nicht vollständig übereinstimmen.

Der Einsatz von Techniken und Instrumenten zur effizienten Portfolioverwaltung erfolgt unter folgenden Umständen:

- (a) sie sind kostengünstig;

- (b) sie werden zur Minderung von Risiken oder Kosten oder zur Generierung zusätzlichen Kapitals oder zusätzlicher Erträge eingegangen, wobei das Risikoniveau dem Risikoprofil des Masterfonds und den geltenden Bestimmungen zur Risikostreuung entspricht;
- (c) ihre Risiken werden im Risikomanagement-Verfahren des AGIF angemessen erfasst.

Der Einsatz von Techniken und Instrumenten darf nicht

- (a) zu einer Änderung des Anlageziels des Masterfonds führen;
- (b) erhebliche zusätzliche Risiken im Vergleich zum Risikoprofil des Masterfonds nach sich ziehen.

Die Investmentmanager verfolgen bei der Verwendung von Techniken und Instrumenten einen risikokontrollierten Ansatz. Um das Risiko des AGIF in Bezug auf den Ausfall eines Vertragspartners im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften, Pensionsgeschäften oder umgekehrten Pensionsgeschäften zu verringern, erhält der AGIF Barmittel oder sonstige Vermögenswerte als Sicherheiten.

7. Wertpapierpensionsgeschäfte, Wertpapierleihgeschäfte

Der Masterfonds darf keine Wertpapierpensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte abschließen.

8. Kauf-/Rückverkaufsgeschäfte (Buy-/Sell-back-Geschäfte)/Verkaufs-/Rückkaufgeschäfte (Sell-/Buy-back-Geschäfte)/Lombardgeschäfte

Der Masterfonds darf keine Kauf-/Rückverkaufsgeschäfte (Buy/Sell-back-Geschäfte) bzw. Verkaufs-/Rückkaufgeschäfte (Sell/Buy-back-Geschäfte) abschließen.

Der Masterfonds darf keine Lombardgeschäfte abschließen.

9. Total Return Swaps (TRS) und Finanzinstrumente mit ähnlichen Eigenschaften

Der Masterfonds schließt keine Total Return Swaps („TRS“) und/oder Finanzinstrumente mit ähnlichen Eigenschaften ab.

10. Wertpapierfinanzierungsverordnung (auf Ebene des Masterfonds)

Der Masterfonds tätigt keine Geschäfte nach der Wertpapierfinanzierungsverordnung.

2. Bankguthaben im Feederfonds

Im Rahmen der im Abschnitt „Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen des Feederfonds“ aufgeführten Beschränkungen darf die Gesellschaft für Rechnung des Feederfonds auch in Bankguthaben anlegen. Diese dürfen eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Diese Guthaben sind auf Sperrkonten bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder des Abkommens über den EWR zu unterhalten. Sie können auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat unterhalten werden, sofern die Aufsichtsbestimmungen dieses Drittstaats nach Auffassung der BaFin denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.

3. Derivate im Feederfonds

Ein Derivat ist ein Instrument, dessen Preis von den Kursschwankungen oder den Preiserwartungen anderer Investments („Basiswert“) abhängt. Die Ausführungen beziehen sich sowohl auf Derivate als auch auf Finanzinstrumente mit derivativer Komponente (nachfolgend zusammen „Derivate“).

Durch den Einsatz von Derivaten darf sich das Marktrisiko höchstens verdoppeln („Marktrisikogrenze“). Marktrisiko ist das Verlustrisiko, das aus Schwankungen beim Marktwert von im Feederfonds gehaltenen Vermögensgegenständen resultiert,

die auf Veränderungen von variablen Preisen bzw. Kursen des Marktes wie Zinssätzen, Wechselkursen, Aktien- und Rohstoffpreisen oder auf Veränderungen bei der Bonität eines Emittenten zurückzuführen sind. Die Gesellschaft hat die Marktrisikogrenze laufend einzuhalten. Die Auslastung der Marktrisikogrenze hat sie täglich nach gesetzlichen Vorgaben zu ermitteln; diese ergeben sich aus der Verordnung über Risikomanagement und Risikomessung beim Einsatz von Derivaten, Wertpapier-Darlehen und Pensionsgeschäften in Investmentvermögen („Derivateverordnung“).

Die Gesellschaft darf – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – jegliche Derivate oder Finanzinstrumente mit derivativer Komponente einsetzen, die von Vermögensgegenständen, die für den Feederfonds erworben werden dürfen, abgeleitet sind. Hierzu zählen insbesondere Futures, Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps sowie Kombinationen hieraus einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einer Börse oder an einem geregelten Markt gehandelt werden, und/oder derivative Finanzinstrumente, die nicht dort gehandelt werden („OTC-Derivate“), sofern es sich bei den Basiswerten um Vermögensgegenständen, die für den Feederfonds erworben werden dürfen oder um Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16 EG, Zinssätzen, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Feederfonds gemäß seinen Anlagezielen investieren darf. Finanzindizes im vorgenannten Sinn umfassen insbesondere Indizes auf Währungen, auf Wechselkurse, auf Zinssätze, auf Kurse und Gesamterträgen auf Zinsindizes sowie weiterhin insbesondere Renten-, Aktien-, Warentermin-, Edelmetall- und Rohstoffindizes und Indizes, die die weiteren oben aufgezählten Vermögensgegenstände, die für den Feederfonds erworben werden dürfen zum Gegenstand haben. Um jedweden Zweifel auszuschließen, werden keine derivativen Transaktionen eingegangen, die eine Lieferung einer Komponente der als Basiswerte fungierenden Warentermin-, Edelmetall- und Rohstoffindizes erfordern.

Darüber hinaus sind bei OTC-Derivaten die folgenden Bedingungen zu erfüllen:

- Die Kontrahenten müssen Finanzeinrichtungen erster Ordnung sein, die auf derartige Transaktionen spezialisiert sind und zudem mit einem Rating einer anerkannten Rating Agentur (wie z.B. Moody's, S&P oder Fitch) von mindestens Baa3 (Moody's), BBB- (S&P oder Fitch) bewertet wurden. Sie müssen einer Aufsichtsbehörde unterstehen. Es bestehen keine weiteren Einschränkungen in Bezug auf den Rechtsstatus oder das Ursprungsland.
- Die OTC-Derivate müssen einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit zu einem angemessenen Wert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- Die Transaktionen müssen auf der Grundlage standardisierter Verträge getätigt werden.
- Die Transaktionen unterliegen den im nachstehenden Kapitel „Sicherheitsstrategie“ beschriebenen Grundsätzen der Gesellschaft.
- Der Kauf oder Verkauf dieser Instrumente anstelle von an einer Börse oder an einem geregelten Markt gehandelten Instrumenten muss nach Einschätzung der Gesellschaft für die Anleger von Vorteil sein. Der Einsatz von OTC-Derivaten ist insbesondere dann von Vorteil, wenn er eine laufzeitkongruente und damit kostengünstigere Absicherung von Vermögenswerten ermöglicht.

Die Gesellschaft darf unter keinen Umständen von den in den „Allgemeinen Anlagebedingungen“ und den „Besonderen Anlagebedingungen“ oder in dem Verkaufsprospekt genannten Anlagezielen abweichen.

Die Gesellschaft darf für den Feederfonds Derivatgeschäfte ausschließlich zum Zwecke der Absicherung tätigen.

Dies kann sich in Form von entsprechend geringeren Chancen und Risiken auf das allgemeine Risikoprofil des

Feederfonds auswirken. Dabei verfolgt das Feederfondsmanagement einen risikokontrollierten Ansatz.

Bei der Ermittlung des Marktrisikopotenzials für den Einsatz der Derivate wendet die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz im Sinne der Derivate- Verordnung an. Hierzu vergleicht die Gesellschaft das Marktrisiko des Feederfonds mit dem Marktrisiko eines virtuellen Vergleichsvermögens, in dem keine Derivate enthalten sind. Der dem Feederfonds zuzuordnende potenzielle Risikobetrag für das Marktrisiko darf zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des potenziellen Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 der Derivate-Verordnung übersteigen. Bei dem derivatefreien Vergleichsvermögen handelt es sich um ein virtuelles Portfolio, dessen Wert stets genau dem aktuellen Wert des Feederfonds entspricht, das aber keine Steigerungen oder Absicherungen des Marktrisikos durch Derivate enthält. Die Zusammensetzung des Vergleichsvermögens muss im Übrigen den Anlagezielen und der Anlagepolitik entsprechen, die für den Feederfonds gelten. Das derivatfreie Vergleichsvermögen besteht aus einem Aktienportfolio entsprechend der Zusammensetzung des DAX UCITS capped.

Das Marktrisiko des Feederfonds und des Vergleichsvermögens wird jeweils mit Hilfe eines geeigneten eigenen Risikomodells ermittelt (sog. Value-at-Risk Methode). Die Gesellschaft verwendet hierbei als Modellierungsverfahren die Varianz-Kovarianz-Analyse. Dieses Modellierungsverfahren basiert auf einer Kovarianzmatrix, die aus den gleichgewichteten Renditen über eine 1-Jahres Historie geschätzt wird. Das Portfoliorisiko wird dann über die Sensitivitäten der einzelnen Instrumente bezogen auf die berücksichtigten Risikofaktoren ermittelt. Die Gesellschaft erfasst dabei die Marktpreisrisiken aus allen Geschäften. Sie quantifiziert durch das Risikomodell die Wertveränderung der im Feederfonds gehaltenen Vermögensgegenstände im Zeitablauf. Der sogenannte Value-at-Risk gibt dabei eine in Geldeinheiten ausgedrückte Grenze für potenzielle Verluste eines Portfolios zwischen zwei vorgegebenen Zeitpunkten an. Diese Wertveränderung wird von zufälligen Ereignissen bestimmt, nämlich den künftigen Entwicklungen der Marktpreise, und ist daher nicht mit Sicherheit vorhersagbar. Das zu ermittelnde Marktrisiko kann jeweils nur mit einer genügend großen Wahrscheinlichkeit abgeschätzt werden.

Beispiele für die Funktionsweise ausgewählter Derivate

Optionsgeschäfte

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Feederfonds im Rahmen der Anlagegrundsätze am Optionshandel teilnehmen. Optionsgeschäfte beinhalten, dass einem Dritten gegen Entgelt (Optionsprämie) das Recht eingeräumt wird, während einer bestimmten Zeit oder am Ende eines bestimmten Zeitraums zu einem von vornherein vereinbarten Preis (Basispreis) die Lieferung oder Abnahme von Vermögensgegenständen oder die Zahlung eines Differenzbetrages zu verlangen, oder auch die entsprechenden Optionsrechte zu erwerben.

Terminkontrakte

Die Gesellschaft darf, soweit zulässig, für Rechnung des Feederfonds im Rahmen der Anlagegrundsätze Terminkontrakte (so genannte Futures und/oder Forwards) kaufen und verkaufen. Terminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, oder innerhalb eines bestimmten Zeitraumes, eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswerts zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

Differenzkontrakte

Ein Differenzkontrakt ist ein Vertrag zwischen der Gesellschaft und einem Kontrahenten. Üblicherweise wird eine Partei als „Käufer“ und die andere als „Verkäufer“ bezeichnet, wobei im Vertrag festgelegt wird, dass der Verkäufer die Differenz zwischen dem aktuellen Wert eines Vermögensgegenstandes und dessen Wert zum Vertragszeitpunkt an den Käufer bezahlen wird. (Ist die Differenz negativ, wird diese stattdessen vom Käufer an den Verkäufer bezahlt.) Differenzkontrakte können eingegangen werden, um von steigenden Preisen (Long- Positionen) bzw. fallenden Preisen (Short-Positionen) der im Feederfonds zugrunde liegenden Finanzinstrumente zu profitieren und werden häufig zur Spekulation an diesen Märkten eingesetzt. Bei der Anwendung auf Aktien stellt ein solcher Vertrag beispielsweise ein Aktienderivat dar, das es dem Portfoliomanager ermöglicht, auf Aktienkursbewegungen zu spekulieren, ohne die Basisaktien selbst im Eigentum zu halten.

Swaps

Swapgeschäfte wie beispielsweise Zins-, Währungs- oder Equityswaps sind Tauschverträge, bei denen die dem Geschäft zugrundeliegenden Vermögensgegenstände oder Risiken zwischen den Vertragspartnern ausgetauscht werden.

Swaptions

Swaptions sind Optionen auf Swaps. Eine Swaption ist das Recht, nicht aber die Verpflichtung, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist in einen hinsichtlich der Konditionen genau spezifizierten Swap einzutreten.

Credit Default Swaps

Credit Default Swaps sind Kreditderivate, die es ermöglichen, ein potenzielles Kreditausfallvolumen auf andere zu übertragen. Im Gegenzug zur Übernahme des Kreditausfallrisikos zahlt der Verkäufer des Risikos eine Prämie an seinen Vertragspartner. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Swaps entsprechend.

Kauf-/Rückverkaufsgeschäfte (Buy-/Sell-back-Geschäfte)/Verkaufs-/Rückkaufgeschäfte (Sell-/Buy-back-Geschäfte)/Lombardgeschäfte

Für den Feederfonds werden keine Kauf-/Rückverkaufsgeschäfte und oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte abgeschlossen. Für den Feederfonds werden keine Lombardgeschäfte abgeschlossen.

Total Return Swaps (TRS) und Finanzinstrumente mit ähnlichen Eigenschaften

Der Feederfonds schließt keine Total Return Swaps (TRS) und Finanzinstrumente mit ähnlichen Eigenschaften ab.

Wertpapierfinanzierungsverordnung

Der Feederfonds tätigt keine Geschäfte nach der Wertpapierfinanzierungsverordnung:

In Wertpapieren verbriefte Derivate

Die Gesellschaft kann die vorstehend beschriebenen Derivate auch erwerben, wenn diese in Wertpapieren verbrieft sind. Dabei können die Geschäfte, die Derivate zum Gegenstand haben, auch mit anderen Vermögenswerten in einem einzigen Wertpapier zusammengefasst sein. Die Aussagen zu Chancen und Risiken gelten für solche verbrieften Derivate entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass das Verlustrisiko bei verbrieften Derivaten auf den Wert des Wertpapiers beschränkt ist.

OTC-Derivatgeschäfte

Die Gesellschaft darf sowohl Derivatgeschäfte tätigen, die an einer Börse zum Handel zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, als auch so genannte Over-the-Counter-(OTC)-Geschäfte.

Derivatgeschäfte, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, darf die Gesellschaft nur mit geeigneten Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf der Basis standardisierter Rahmenverträge tätigen. Bei außerbörslich gehandelten Derivaten wird der Anrechnungsbetrag für das Kontrahentenrisiko bezüglich eines Vertragspartners auf 5 % des Wertes des Feederfonds beschränkt. Ist der Vertragspartner ein Kreditinstitut mit Sitz in der EU, dem EWR oder einem Drittstaat mit einem nach Ansicht der BaFin gleichwertigen Aufsichtsniveau, so darf der Anrechnungsbetrag für das Kontrahentenrisiko bis zu 10 % des Wertes des Feederfonds betragen. Außerbörslich gehandelte Derivatgeschäfte, die mit einer zentralen Clearingstelle einer Börse oder eines anderen organisierten Marktes als Vertragspartner abgeschlossen werden, werden auf die Kontrahentengrenzen nicht angerechnet, wenn die Derivate einer täglichen Bewertung zu Marktkursen mit täglichem Margin-Ausgleich unterliegen. Ansprüche des Feederfonds gegen einen Zwischenhändler sind jedoch auf die Grenzen anzurechnen, auch wenn das Derivat an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt gehandelt wird.

Sicherheitenstrategie

Im Rahmen von Derivategeschäften nimmt die Gesellschaft auf Rechnung des Feederfonds Sicherheiten entgegen. Die Sicherheiten dienen dazu, das Ausfallrisiko des Vertragspartners dieser Geschäfte ganz oder teilweise zu reduzieren.

Alle Vermögensgegenstände, die als Sicherheiten entgegengenommen werden, müssen folgende Kriterien erfüllen:

1. Liquidität: Alle entgegengenommenen Sicherheiten, die keine Barmittel sind, sollten hochliquide sein und zu einem transparenten Preis auf einem regulierten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden, damit sie kurzfristig zu einem Preis veräußert werden können, der nahe an der vor dem Verkauf festgestellten Bewertung liegt. Die entgegengenommenen Sicherheiten sollten außerdem die Bestimmungen von Artikel 56 der OGAW-Richtlinie erfüllen.
2. Bewertung: Entgegengenommene Sicherheiten sollten mindestens börsentäglich bewertet werden. Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, sollten nur als Sicherheit akzeptiert werden, wenn geeignete konservative Bewertungsabschläge (Haircuts) angewandt werden.
3. Bonität des Emittenten: Der Emittent der Sicherheiten, die entgegengenommen werden, sollte eine hohe Bonität aufweisen.
4. Laufzeit: Die Laufzeit der Sicherheiten, welche entgegen genommen werden dürfen soll mit derjenigen der verzinslichen Wertpapiere, die im Rahmen der Anlagepolitik für den Feederfonds erworben werden dürfen, vergleichbar sein.
5. Korrelation: Entgegengenommene Sicherheiten sollten von einem Rechtsträger ausgegeben werden, der von der Gegenpartei unabhängig ist und keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei aufweist.
6. Diversifizierung der Sicherheiten (Anlagekonzentration): Bei den Sicherheiten ist auf eine angemessene Diversifizierung in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten zu achten. Das Kriterium der angemessenen Diversifizierung im Hinblick auf die Emittentenkonzentration gilt als erfüllt, wenn der Feederfonds von einer Gegenpartei bei der effizienten Portfolioverwaltung oder bei Geschäften mit OTC-Derivaten einen Sicherheitenkorb (Collateral Basket) erhält, bei dem das maximale Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten 20 % des Wertes des Feederfonds entspricht. Wenn der Feederfonds unterschiedliche Gegenparteien hat, sollten die verschiedenen Sicherheitenkörbe aggregiert werden, um die 20 %-Grenze für das Exposure gegenüber eines einzelnen Emittenten zu berechnen.
7. Der Feederfonds sollte die Möglichkeit haben, entgegengenommene Sicherheiten jederzeit ohne Bezugnahme auf die Gegenpartei oder Genehmigung seitens der Gegenpartei zu verwerten.
8. Entgegengenommene unbare Sicherheiten (Non-Cash Collateral) sollten nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet werden.
9. Entgegengenommene Barsicherheiten (Cash Collateral) sollten nur
 - a) als Sicherheiten bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder des EWR oder bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat unterhalten werden, sofern die Aufsichtsbestimmungen dieses Drittstaats nach Auffassung der BaFin denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig;
 - b) in Staatsanleihen von hoher Qualität angelegt werden;

- c) für Reverse-Repo-Geschäfte verwendet werden, vorausgesetzt, es handelt sich um Geschäfte mit Kreditinstituten, die einer Aufsicht unterliegen, und der Feederfonds jederzeit den vollen aufgelaufenen Geldbetrag zurückfordern kann; oder
- d) in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäß der Definition in den CESR's Leitlinien zu einer gemeinsamen Definition für europäische Geldmarktfonds angelegt werden.

Risiken im Zusammenhang mit der Sicherheitenverwaltung, z.B. operationelle und rechtliche Risiken, sind durch das Risikomanagement zu ermitteln, zu steuern und zu mindern.

In Fällen von Rechtsübertragungen sollten die entgegengenommenen Sicherheiten von der Verwahrstelle des Feederfonds verwahrt werden. Für andere Arten von Sicherheitsvereinbarungen können die Sicherheiten von einem Dritten verwahrt werden, der einer Aufsicht unterliegt und mit dem Sicherheitengeber in keiner Verbindung steht.

Wenn der Feederfonds Sicherheiten von mindestens 30 % des Wertes des Feederfonds entgegennimmt, kommt eine angemessene Stressteststrategie zur Anwendung, um sicherzustellen, dass sowohl unter normalen als auch unter außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen regelmäßig Stresstests durchgeführt werden, damit der Feederfonds das mit der Sicherheit verbundene Liquiditätsrisiko bewerten kann. Die Strategie für Liquiditätsstresstests sollte mindestens Vorgaben zu folgenden Aspekten beinhalten:

- a) Konzept für die Stresstest-Szenarioanalyse, einschließlich Kalibrierungs-, Zertifizierungs- und Sensitivitätsanalyse;
- b) empirischer Ansatz für die Folgenabschätzung, einschließlich Backtesting von Liquiditätsrisikoeinschätzungen;
- c) Berichtshäufigkeit und Meldegrenzen/Verlusttoleranzschwelle(n);
- d) Maßnahmen zur Eindämmung von Verlusten, einschließlich Haircut-Strategie und Gap-Risiko-Schutz.

Der Feederfonds verfügt über eine eindeutige Haircut-Strategie, die auf alle als Sicherheiten entgegengenommenen Arten von Vermögenswerten abgestimmt ist. Bei der Erarbeitung der Haircut-Strategie sollte der Feederfonds die Eigenschaften der Vermögenswerte, z.B. die Kreditwürdigkeit oder die Preisvolatilität, und die Ergebnisse der gemäß vorstehendem Absatz durchgeführten Stresstests berücksichtigen. Diese Strategie ist zu dokumentieren und dient der Rechtfertigung der Anwendung eines bestimmten Sicherheitsabschlags (bzw. des Verzichts auf die Anwendung eines Bewertungsabschlags) auf eine bestimmte Art von Vermögenswerten.

Umfang der Besicherung

Derivategeschäfte müssen in einem Umfang besichert sein, der sicherstellt, dass der Anrechnungsbetrag für das Ausfallrisiko des jeweiligen Vertragspartners 5 % des Wertes des Feederfonds nicht überschreitet. Ist der Vertragspartner ein Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem Vertragsstaat des EWR oder in einem Drittstaat, in dem gleichwertige Aufsichtsbestimmungen gelten, so darf der Anrechnungsbetrag für das Ausfallrisiko 10 % des Wertes des Feederfonds betragen.

Verwahrung von Wertpapieren als Sicherheit

Die Gesellschaft kann für Rechnung des Feederfonds im Rahmen von Derivatgeschäften Wertpapiere als Sicherheit entgegen nehmen. Wenn diese Wertpapiere als Sicherheit übertragen wurden, müssen sie bei der Verwahrstelle verwahrt werden. Hat die Gesellschaft die Wertpapiere im Rahmen von Derivatgeschäften als Sicherheit verpfändet erhalten, können sie auch bei einer anderen Stelle verwahrt werden, die einer wirksamen öffentlichen Aufsicht unterliegt und vom Sicherungsgeber unabhängig ist. Eine Wiederverwendung der Wertpapiere ist nicht zulässig.

Kreditaufnahme

Die Aufnahme von kurzfristigen Krediten für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger ist bis zu 10 % des Wertes des Feederfonds zulässig, sofern die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.

Leverage

Leverage bezeichnet das Verhältnis zwischen dem Risiko des Feederfonds und seinem Nettoinventarwert. Jede Methode, mit der die Gesellschaft den Investitionsgrad des Feederfonds erhöht (Hebelwirkung), wirkt sich auf den Leverage aus. Solche Methoden sind insbesondere der Abschluss von Wertpapierdarlehen, Pensionsgeschäften, Kreditaufnahmen, in Derivate eingebettete Hebelfinanzierung oder können auf andere Weise erfolgen. Die Gesellschaft kann solche Methoden für den Feederfonds in dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Umfang nutzen. Die Möglichkeit der Nutzung von Derivaten und zum Abschluss von Wertpapierdarlehensgeschäften, Pensionsgeschäften sowie zur Kreditaufnahme ist im Rahmen der Beschreibung der Anlagepolitik des Feederfonds bereits dargestellt. Durch den Einsatz von Derivaten darf sich das Marktrisiko höchstens verdoppeln.

Der Leverage des Feederfonds wird nach einer Bruttomethode berechnet. Er bezeichnet die Summe der absoluten Werte aller Positionen des Feederfonds mit Ausnahme von Bankguthaben in Portfoliowährung, die entsprechend den gesetzlichen Vorgaben bewertet werden. Dabei ist es nicht zulässig, einzelne Derivatgeschäfte oder Wertpapierpositionen miteinander zu verrechnen (d. h. keine Berücksichtigung sogenannter Netting- und Hedging-Vereinbarungen). Etwaige Effekte aus der Wiederanlage von Sicherheiten bei Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäften werden mitberücksichtigt. Die Gesellschaft erwartet, dass der nach der Brutto-Methode berechnete Leverage des Feederfonds seinen Nettoinventarwert höchstens um das 2-fache übersteigt. Abhängig von den Marktbedingungen kann der Leverage jedoch schwanken, so dass es trotz der ständigen Überwachung durch die Gesellschaft zu Überschreitungen der angestrebten Marke kommen kann.

Allgemeiner Ausschluss von bestimmten Emittenten

Der Fonds ist ein richtlinienkonformer Feederfonds des Masterfonds Allianz Global Investors Fund - Allianz German Equity und legt als solcher mindestens 95 % seines Wertes in Anteilen des Masterfonds an. Der Masterfonds wiederum - und somit der Feederfonds mittelbar - verzichtet auf direkte Anlagen in Wertpapiere von Emittenten, die nach Ansicht der Gesellschaft unerwünschte Geschäftsaktivitäten entfalten. Zu den unerwünschten Geschäftsaktivitäten gehören insbesondere die folgenden:

- Bestimmte umstrittene Waffen: Die Art der umstrittenen Waffen, die in den Anwendungsbereich des Ausschlusses fallen, kann von Zeit zu Zeit aktualisiert werden und kann auf der Website https://regulatory.allianzgi.com/ESG/Exclusion_Policy eingesehen werden.
- Kohle: Emittenten, die eine Geschäftsaktivität im Zusammenhang mit Kohle ausüben, fallen nur dann in den Anwendungsbereich des Ausschlusses, wenn sie bestimmte quantitative Kriterien erfüllen. Diese Kriterien können von Zeit zu Zeit aktualisiert werden und sind auf der Website https://regulatory.allianzgi.com/ESG/Exclusion_Policy abrufbar.

Der Ausschluss gilt nur für Unternehmen als Emittenten. Der Fonds kann in Wertpapierkörbe wie Indizes investieren, die Wertpapiere enthalten können, die unter die oben genannten Ausschlusskriterien fallen. Um diesen Ausschluss vorzunehmen, werden verschiedene externe Daten- und Research-Anbieter herangezogen.

Bewertung

Allgemeine Regeln für die Bewertung einzelner Vermögensgegenstände

An einer Börse zugelassene/in organisiertem Markt gehandelte Vermögensgegenstände

Vermögensgegenstände, die an Börsen notiert sind oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, sowie Bezugsrechte für den Feederfonds werden zum letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet, sofern nachfolgend unter „Besondere Regeln für die Bewertung einzelner Vermögensgegenstände“ nicht anders angegeben.

Nicht an Börsen notierte oder organisierten Märkten gehandelte Vermögensgegenstände oder Vermögensgegenstände ohne handelbaren Kurs

Vermögensgegenstände, die weder an Börsen notiert sind noch in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind oder für die kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden zu dem aktuellen Verkehrswert bewertet, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist, sofern nachfolgend unter „Besondere Regeln für die Bewertung einzelner Vermögensgegenstände“ nicht anders angegeben.

Besondere Regeln für die Bewertung einzelner Vermögensgegenstände

Derivate

Optionsrechte und Terminkontrakte

Die zu dem Feederfonds gehörenden Optionsrechte und die Verbindlichkeiten aus einem Dritten eingeräumten Optionsrechten, die zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, werden zu dem jeweils letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet.

Das Gleiche gilt für Forderungen und Verbindlichkeiten aus für Rechnung des Feederfonds verkauften Terminkontrakten. Die zulasten des Feederfonds auf Derivate geleisteten Einschüsse werden unter Einbeziehung der am Börsentag festgestellten Bewertungsgewinne und Bewertungsverluste zum Wert des Feederfonds hinzugerechnet.

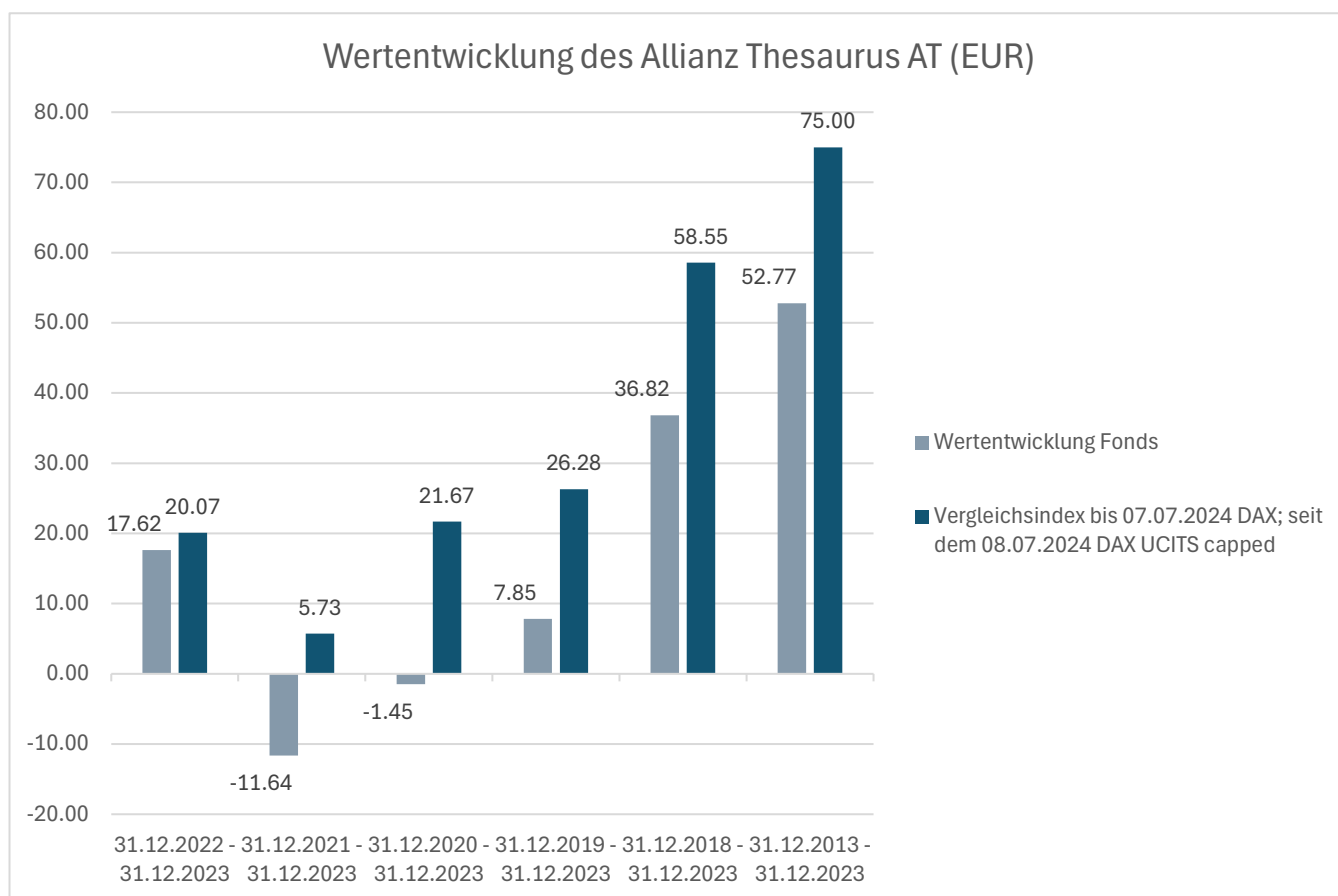
Bankguthaben und Masterfondsanteile

Bankguthaben werden grundsätzlich zum Nennwert zuzüglich zugeflossener Zinsen bewertet.

Masterfondsanteile werden grundsätzlich mit ihrem letzten festgestellten Rücknahmepreis oder zum letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, angesetzt. Stehen diese Werte nicht zur Verfügung, werden die Masterfondsanteile zu dem aktuellen Verkehrswert bewertet, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist.

Wertentwicklung

Die Wertentwicklung des Feederfonds weicht von der des Masterfonds nur geringfügig ab. Die Abweichung resultiert daraus, dass regelmäßig ein kleiner Teil des Feederfondsvermögens nicht in Anteile des Masterfonds, sondern in Bankguthaben angelegt wird. Diese liquiden Mittel sind notwendig, um ggf. kurzfristig Anteiltrücknahmen zu bedienen oder andere fällige Zahlungen aus dem Feederfondsvermögen zu leisten.



Die Wertentwicklung der Vergangenheit ist kein verlässlicher Indikator für die Zukunft.

Die Wertentwicklung der Vergangenheit berücksichtigt alle Kosten und Gebühren mit Ausnahme des Ausgabeaufschlags und Rücknahmeabschlags.

Risikohinweise

Allgemeines

Die Risiken, die mit einer Anlage in den Feederfonds verbunden sind, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken, die von den im Masterfonds enthaltenen Vermögensgegenständen ausgehen. Diese Risiken können jedoch durch die Streuung der Vermögensanlagen innerhalb des Masterfonds reduziert werden. Es ist der Gesellschaft im Regelfall nicht möglich, das Management des Masterfonds zu kontrollieren. Dessen Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Gesellschaft übereinstimmen. Der Feederfonds muss gemäß seinen Anlagebedingungen stets zu mindestens 95 % in Anteile am Masterfonds investiert sein. Auch bei einer negativen Wertentwicklung dieser Anteile muss die Gesellschaft diese Vorgabe einhalten.

Vor der Entscheidung über den Kauf von Anteilen an dem Feederfonds sollten Anleger die nachfolgenden Risikohinweise zusammen mit den anderen in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und bei ihrer Anlageentscheidung berücksichtigen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann für sich genommen oder zusammen mit anderen Umständen die Wertentwicklung des Feederfonds bzw. der im Feederfonds gehaltenen Vermögensgegenstände nachteilig beeinflussen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert auswirken. Veräußert der Anleger Anteile am Feederfonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Feederfonds befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Feederfonds investierte Geld nicht oder nicht vollständig zurück. Der Anleger könnte sein in den Feederfonds investiertes Kapital teilweise oder sogar ganz verlieren. Neben den nachstehend oder an anderer Stelle des Verkaufsprospekts beschriebenen Risiken und Unsicherheiten kann die Wertentwicklung des Feederfonds durch verschiedene weitere Risiken und Unsicherheiten beeinträchtigt werden, die derzeit nicht bekannt sind. Die Reihenfolge, in der die nachfolgenden Risiken aufgeführt werden, enthält weder eine Aussage über die Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts noch über das Ausmaß oder die Bedeutung bei Eintritt einzelner Risiken.

Allgemeine Risiken der Fondsanlage

Die untenstehenden Risiken sind typischerweise mit der Investition in einen Fonds verbunden.

Abwicklungsrisiko

Insbesondere bei der Investition in nichtnotierte Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemäßen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäß ausgeführt wird.

Adressenausfallrisiko

Der Emittent eines von dem Fonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiers bzw. der Schuldner einer zu dem Fonds gehörenden Forderung kann zahlungsunfähig werden. Die entsprechenden Vermögenswerte des Fonds können hierdurch wirtschaftlich wertlos werden.

Allgemeines Marktrisiko

Soweit der Fonds direkt oder indirekt in Wertpapiere und sonstige Vermögenswerte investiert, ist er den – auf vielfältige, teilweise auch auf irrationale Faktoren zurückgehenden – generellen Trends und Tendenzen an den Märkten, insbesondere an den Wertpapiermärkten, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird, ausgesetzt. Diese können ggf. auch zu erheblichen und länger andauernden, den gesamten Markt betreffenden Kursrückgängen führen. Dem allgemeinen Marktrisiko sind Wertpapiere von erstklassigen Emittenten grundsätzlich in gleicher Weise ausgesetzt wie andere Wertpapiere oder Vermögensgegenstände.

Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen, steuerliches Risiko

Die Kurzangaben über die für die Anleger bedeutsamen Steuervorschriften in diesem Verkaufsprospekt gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

Auflösung oder Verschmelzung

Der Gesellschaft steht das Recht zu, die Verwaltung des Fonds zu kündigen, insbesondere bei Absinken des Fondsvermögens. Die Gesellschaft kann den Fonds nach Kündigung der Verwaltung ganz auflösen. Das Verwaltungsrecht für den Fonds geht dann auf die Verwahrstelle über. Die Gesellschaft kann den Fonds zudem mit einem anderen Fonds verschmelzen. Der Anleger kann seine Anteile in diesem Fall zurückgeben, gegen Anteile an einem Fonds mit ähnlichem Risikoprofil umtauschen oder behalten mit der Folge, dass er Anleger des übernehmenden Fonds wird. Der Anleger muss

daher im Rahmen der Verschmelzung vorzeitig eine erneute Investitionsentscheidung treffen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann. Sowohl bei einer Rückgabe des Anteils als auch bei dem Übergang des Verwaltungsrechts für den Fonds auf die Verwahrstelle können Steuern anfallen. Wenn die Fondsanteile nach Beendigung des Liquidationsverfahrens aus dem Depot des Anlegers ausgebucht werden, kann der Anleger mit Ertragssteuern belastet werden. Bei einem Umtausch der Anteile in Anteile an einem Fonds mit ähnlichen Risikoprofil kann der Anleger mit Steuern belastet werden, etwa wenn der Wert der erhaltenen Anteile höher ist als der Wert der alten Anteile im Zeitpunkt der Anschaffung.

Aussetzung der Anteilrücknahme

Die Gesellschaft kann die Rücknahme der Anteile zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Außergewöhnliche Umstände in diesem Sinne können z.B. wirtschaftliche oder politische Krisen, Rücknahmeverlangen in außergewöhnlichem Umfang sein sowie die Schließung von Börsen oder Märkten, Handelsbeschränkungen oder sonstige Faktoren, die die Veräußerung der zum Fonds gehörenden Vermögensgegenstände oder die Ermittlung des Anteilswerts behindern. Daneben kann die BaFin anordnen, dass die Gesellschaft die Rücknahme der Anteile auszusetzen hat, wenn dies im Interesse der Anleger oder der Öffentlichkeit erforderlich ist. Dadurch besteht das Risiko, dass die Anteile aufgrund beschränkter Rückgabemöglichkeiten eventuell nicht zum vom Anleger gewünschten Zeitpunkt liquidiert werden können. Auch im Fall einer Aussetzung der Anteilrücknahme kann der Anteilwert sinken; z. B. wenn die Gesellschaft gezwungen ist, Vermögensgegenstände während der Aussetzung der Anteilrücknahme unter Verkehrswert zu veräußern. Der Gesellschaft bleibt es vorbehalten, die Anteile erst nach der Wiederaufnahme der Anteilrücknahme zu dem dann jeweils gültigen Rücknahmepreis zurückzunehmen. Dieser Preis kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme. Einer Aussetzung kann ohne erneute Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile direkt eine Auflösung des Sondervermögens folgen, z.B. wenn die Gesellschaft die Verwaltung des Fonds kündigt, um den Fonds dann aufzulösen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann und dass ihm wesentliche Teile des investierten Kapitals für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen oder insgesamt verloren gehen.

Beeinflussung der individuellen Performance durch steuerliche Aspekte

Die steuerliche Behandlung von Kapitalerträgen hängt von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Für Einzelfragen – insbesondere unter Berücksichtigung der individuellen steuerlichen Situation – sollte sich der Anleger an seinen persönlichen Steuerberater wenden. Bei einer Anlageentscheidung ist auch die außersteuerliche Situation des Anlegers zu berücksichtigen.

Beschränkung der Anteilrücknahme

Die Gesellschaft darf die Rücknahme der Anteile für insgesamt bis zu 15 aufeinander folgende Arbeitstage beschränken, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger an einem Abrechnungstichtag einen zuvor festgelegten Schwellenwert überschreiten, ab dem die Rückgabeverlangen aufgrund der Liquiditätssituation des Fonds nicht mehr im Interesse der Gesamtheit der Anleger ausgeführt werden können. Wird der Schwellenwert erreicht oder überschritten, entscheidet die Gesellschaft in pflichtgemäßem Ermessen, ob sie an diesem Abrechnungstichtag die Rücknahme beschränkt. Entschließt sie sich zur Rücknahmebeschränkung, kann sie diese auf Grundlage einer täglichen Ermessensentscheidung für bis zu 14 aufeinanderfolgende Arbeitstage fortsetzen. Hat die Gesellschaft entschieden, die Rücknahme zu beschränken, wird sie Anteile zu dem am Abrechnungstichtag geltenden Rücknahmepreis lediglich anteilig zurücknehmen; im Übrigen entfällt die Rücknahmepflicht. Dies bedeutet, dass jedes Rücknahmeverlangen nur anteilig auf Basis einer von der Gesellschaft ermittelten Quote ausgeführt wird. Der nicht ausgeführte Teil der Order wird auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt, sondern verfällt. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass seine Order zur Anteilrückgabe nur anteilig ausgeführt wird und die noch offen Restorder erneut platzen muss.

Besondere Risiken beim Einsatz von Derivaten

Ein Engagement am Termin- und Optionsmarkt und in Swap- und Devisengeschäften ist mit folgenden Anlagerisiken und Transaktionskosten verbunden:

1. Durch die Verwendung von Derivaten können Verluste entstehen, die nicht vorhersehbar sind und sogar die für das Derivatgeschäft eingesetzten Beträge überschreiten können.
2. Kursänderungen des Basiswertes können den Wert eines Optionsrechts oder Terminkontraktes bis hin zur Wertlosigkeit vermindern. Durch Wertänderungen des einem Swap zugrunde liegenden Vermögenswertes kann der Fonds ebenfalls Verluste erleiden.

3. Ein liquider Sekundärmarkt für ein bestimmtes Instrument zu einem gegebenen Zeitpunkt kann mit der Folge fehlen, dass eine Derivatposition unter Umständen nicht wirtschaftlich neutralisiert (geschlossen) werden kann, obwohl dies anlagepolitisch sinnvoll wäre.
4. Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden.
5. Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Fondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist.
6. Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, so dass die vom Fonds gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass sich der Fonds zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis, oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet. Der Fonds erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingenommenen Optionsprämie.
7. Auch bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass der Fonds infolge einer unerwarteten Entwicklung des Marktpreises bei Fälligkeit Verluste erleidet.
8. Die von der Gesellschaft getroffenen Prognosen über die künftige Entwicklung von zugrunde liegenden Vermögensgegenstände, Zinssätzen, Kursen und Devisenmärkten können sich im Nachhinein als unrichtig erweisen.
9. Die Preise von Termin- und Optionskontrakten einerseits und Kursbewegungen der damit abgesicherten Vermögensgegenstände oder Währungen andererseits können unvollständig korreliert sein mit der Folge, dass eine vollständige Absicherung unter Umständen nicht möglich ist.
10. Die den Derivaten zugrunde liegenden Vermögensgegenstände können zu einem an sich günstigen Zeitpunkt nicht gekauft bzw. verkauft werden bzw. müssen zu einem ungünstigen Zeitpunkt gekauft oder verkauft werden.
11. Durch die Verwendung von Derivaten können potenzielle Verlust entstehen, die unter Umständen nicht vorhersehbar sind und sogar die Einschusszahlungen überschreiten können.

Im Falle des Abschlusses von außerbörslichen Geschäften, sogenannten over-the-counter (OTC)–Geschäften, können folgende Risiken auftreten:

- Es kann ein organisierter Markt fehlen, so dass die Gesellschaft die für Rechnung des Fonds am OTC-Markt erworbenen Finanzinstrumente schwer oder gar nicht veräußern kann.
- Der Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) kann aufgrund der individuellen Vereinbarung schwierig, nicht möglich und/oder mit erheblichen Kosten verbunden sein.

Emerging Markets-Risiken

Anlagen in Emerging Markets sind Anlagen in Ländern, die laut Klassifizierung der Weltbank nicht in die Kategorie „hohes Bruttovolkseinkommen pro Kopf“ fallen, d.h. nicht als „entwickelt“ klassifiziert werden. Anlagen in diesen Ländern unterliegen – neben den spezifischen Risiken der konkreten Anlageklasse – in besonderem Maße dem Liquiditätsrisiko sowie dem allgemeinen Marktrisiko. Zudem können bei der Transaktionsabwicklung in Werten aus diesen Ländern in verstärktem Umfang Risiken auftreten und zu Schäden für den Anleger führen, insbesondere weil dort im Allgemeinen eine Lieferung von Wertpapieren nicht Zug um Zug gegen Zahlung möglich oder üblich sein kann. In Emerging Markets können zudem das rechtliche sowie das regulatorische Umfeld und die Buchhaltungs-, Prüfungs- und Berichterstattungsstandards deutlich von dem Niveau und Standard zulasten eines Investors abweichen, die sonst international üblich sind. Auch kann

in solchen Ländern ein erhöhtes Verwahrrisiko bestehen, was insbesondere auch aus unterschiedlichen Formen der Eigentumsverschaffung an erworbenen Vermögensgegenständen resultieren kann.

Erfolgsrisiko

Es kann nicht garantiert werden, dass die Anlageziele des Fonds sowie der vom Anleger gewünschte Anlageerfolg erreicht werden. Insbesondere im Hinblick auf die Risiken, denen die erworbenen einzelnen Vermögensgegenstände im Allgemeinen unterliegen und die im Rahmen der Einzelauswahl der Vermögensgegenstände im Besonderen eingegangen werden, kann der Anteilwert des Fonds auch schwanken, insbesondere fallen und zu Verlusten beim Anleger führen. Anleger riskieren, gegebenenfalls einen niedrigeren als den ursprünglich angelegten Betrag zurückzuerhalten. Hinsichtlich eines bestimmten Anlageerfolgs des Fonds bestehen keine Garantien der Gesellschaft oder Dritter.

Erhöhte Volatilität

Das Auftreten von Volatilitäten des Fonds, d.h. besonders hohen Schwankungen des Anteilpreises in kurzer Zeit, hängt zu einem nicht unerheblichen Teil von nicht im Vorhinein abschätzbaren allgemeinen Marktgegebenheiten ab. Allerdings wird das Risiko von erheblichen Volatilitäten dadurch verstärkt, wenn bei den Anlageinstrumenten Schwerpunkte gebildet werden.

Flexibilitätseinschränkungsrisiko

Die Rücknahme der Anteile des Fonds kann Beschränkungen unterliegen. Im Fall der Anteilrücknahmeaussetzung ist es einem Anleger nicht möglich, seine Anteile zurückzugeben, sodass er gezwungen ist – unter Inkaufnahme der mit seiner Anlage verbundenen grundsätzlichen Risiken – länger in dem Fonds investiert zu bleiben als er ggf. möchte. In dem Fall einer Auflösung des Fonds oder einer Anteilklasse hat der Anleger nicht die Möglichkeit, weiter investiert zu bleiben. Entsprechendes gilt, falls der vom Anleger gehaltene Fonds bzw. die von ihm gehaltene Anteilklasse mit einem anderen Fonds verschmolzen wird, wobei der Anleger in diesem Fall automatisch Inhaber von Anteilen an dem anderen Fonds wird. Ein bei Erwerb von Anteilen entrichteter Ausgabeaufschlag kann insbesondere bei nur kurzer Anlagedauer einen Erfolg einer Anlage reduzieren oder sogar aufzehren. Im Fall der Anteilrückgabe zur Anlage der erlösten Mittel in einer anderen Anlageform können dem Anleger zudem, neben den bereits entstandenen Kosten (wie z.B. ein Ausgabeaufschlag bei Anteilkaufl), weitere Kosten entstehen, z.B. in Form eines Ausgabeaufschlags für den Kauf anderer Anteile. Diese Geschehnisse und Umstände können beim Anleger zu Verlusten führen.

Inflationsrisiko

Unter dem Inflationsrisiko ist die Gefahr zu verstehen, durch Geldentwertung Vermögensschäden zu erleiden. Die Inflation kann dazu führen, dass sich der Ertrag des Fonds sowie der Wert der Anlage als solcher hinsichtlich der Kaufkraft reduzieren. Dem Inflationsrisiko unterliegen verschiedene Währungen in unterschiedlich hohem Ausmaß.

Kontrahentenrisiken einschließlich Kredit- und Forderungsrisiken

Die genannten Risiken können die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert auswirken. Veräußert der Anleger Anteile am Fonds zu einem Zeitpunkt, in dem eine Gegenpartei oder ein zentraler Kontrahent ausgefallen ist und dadurch der Wert des Fonds beeinträchtigt ist, könnte der Anleger das von ihm in den Fonds investierte Geld nicht oder nicht vollständig zurück erhalten. Der Anleger könnte daher sein in den Fonds investiertes Kapital teilweise oder sogar ganz verlieren.

Kontrahentenrisiko (außer zentrale Kontrahenten)

Soweit Geschäfte nicht über eine Börse oder einen geregelten Markt getätigt werden („OTC-Geschäfte“), besteht – über das allgemeine Adressenausfallrisiko hinaus – das Risiko, dass die Gegenpartei des Geschäfts ausfällt bzw. ihren Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachkommt. Dies gilt insbesondere für Geschäfte, die Derivate zum Gegenstand haben. Ein Ausfall des Kontrahenten kann zu Verlusten für den Fonds führen. Insbesondere im Hinblick auf OTC-Derivate kann dieses Risiko durch die Entgegennahme von Sicherheiten vom Kontrahenten im Einklang mit den im Abschnitt „Sicherheitenverwaltung“ beschriebenen Grundsätzen jedoch erheblich gemindert werden.

Konzentrationsrisiko

Soweit sich der Fonds im Rahmen seiner Investitionstätigkeit auf bestimmte Märkte oder Anlagen oder auf bestimmte Länder oder Regionen fokussiert, kann aufgrund dieser Konzentration eine Aufteilung des Risikos auf verschiedene Märkte, Länder oder Regionen von vornherein nicht in demselben Umfang betrieben werden, wie sie ohne eine solche Konzentration möglich wäre. Infolgedessen ist der Fonds in besonderem Maße von der Entwicklung dieser Anlagen sowie der einzelnen oder miteinander verwandten Märkte, Länder oder Regionen bzw. in diese einbezogenen Unternehmen abhängig.

Länder- und Transferrisiko

Vom Länder- oder Transferrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder –bereitschaft seines Sitzlandes, insbesondere bei wirtschaftlicher oder politischer Instabilität in dem Sitzland, Leistungen nicht fristgerecht oder überhaupt nicht erbringen kann. So können z.B. Zahlungen, auf die die Gesellschaft für Rechnung des Fonds Anspruch hat, ausbleiben oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht (mehr) konvertierbar ist.

Nachhaltigkeitsrisiko

bezeichnet ein Umwelt-, Sozial- oder Governance-Ereignis oder eine Bedingung, die, falls sie eintritt, einen tatsächlichen oder potenziellen wesentlichen negativen Einfluss auf den Wert der Investition haben könnte. Es gibt systematische Forschungsergebnisse, die belegen, dass sich Nachhaltigkeitsrisiken in extremen emittentenbezogenen Verlustrisiken materialisieren können. Solche emittentenbezogenen Nachhaltigkeitsrisikoereignisse treten normalerweise mit geringer Häufigkeit und Wahrscheinlichkeit auf, können jedoch hohe finanzielle Auswirkungen haben und zu erheblichen finanziellen Verlusten führen. Nachhaltigkeitsrisiken können das Potenzial haben, die Anlageperformance von Portfolios negativ zu beeinflussen. Allianz Global Investors betrachtet Nachhaltigkeitsrisiken als potenzielle Treiber für mit Anlagen verbundene finanzielle Risikofaktoren wie das Kurs-, Kredit-, Liquiditäts- und operative Risiko.

Operationelle und sonstige Risiken des Fonds

Die genannten Risiken können die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert auswirken. Veräußert der Anleger Anteile am Investmentvermögen zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Investmentvermögen befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in das Investmentvermögen investierte Geld nicht oder nicht vollständig zurück. Der Anleger könnte sein in den Fonds investiertes Kapital sowie teilweise oder sogar ganz verlieren.

Rechtliche und politische Risiken von Investitionen im Ausland

Für den Fonds dürfen Investitionen in Rechtsordnungen getätigt werden, bei denen deutsches Recht keine Anwendung findet bzw. im Fall von Rechtsstreitigkeiten der Gerichtsstand außerhalb Deutschlands ist. Hieraus resultierende Rechte und Pflichten der Gesellschaft für Rechnung des Fonds können von denen in Deutschland zum Nachteil des Fonds bzw. des Anlegers abweichen. Politische oder rechtliche Entwicklungen einschließlich der Änderungen von rechtlichen Rahmenbedingungen in diesen Rechtsordnungen können von der Gesellschaft nicht oder zu spät erkannt werden oder zu Beschränkungen hinsichtlich erwerbbarer oder bereits erworbener Vermögensgegenstände führen.

Risiken der Anlage in Zielfonds

Die Risiken der Investmentanteile, die für den Fonds erworben werden (Zielfonds), stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Fonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien. Die genannten Risiken können jedoch durch die Streuung der Vermögensanlagen innerhalb der Zielfonds und durch die Streuung innerhalb dieses Fonds reduziert werden. Da die Manager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es aber auch vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche oder einander entgegengesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können bestehende Risiken kumulieren, und eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben. Es ist der Gesellschaft im Regelfall nicht möglich, das Management der Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Gesellschaft übereinstimmen. Der Gesellschaft wird die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die

Zusammensetzung nicht ihren Annahmen oder Erwartungen, so kann sie ggf. erst deutlich verzögert reagieren, indem sie Zielfondsanteile zurückgibt. Investiert der Fonds in Zielfonds, fallen regelmäßig sowohl auf Ebene des Fonds als auch auf Ebene der Zielfonds Kosten, insbesondere Verwaltungsvergütungen (fix und/oder erfolgsabhängig), Verwahrstellenvergütungen sowie sonstige Kosten, an und führen wirtschaftlich zu einer entsprechend gesteigerten Belastung des Anlegers des investierenden Fonds.

Risiken der eingeschränkten Liquidität des Fonds (Liquiditätsrisiken)

Die genannten Risiken können die Liquidität des Fonds beeinträchtigen. Dies könnte dazu führen, dass der Fonds seinen Zahlungsverpflichtungen vorübergehend oder dauerhaft nicht nachkommen kann bzw. dass es die Rückgabeverlangen von Anlegern vorübergehend oder dauerhaft nicht erfüllen kann. In diesem Fall kann der Anleger die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren und ihm kann ggf. das investierte Kapital oder Teile hiervon für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen. Durch die Verwirklichung der Liquiditätsrisiken könnte zudem der Nettoinventarwert des Fonds und damit der Anteilwert sinken, etwa wenn die Gesellschaft gezwungen ist, bei entsprechender gesetzlicher Zulässigkeit, Vermögensgegenstände für den Fonds unter Verkehrswert zu veräußern. Ist die Gesellschaft nicht in der Lage, die Rückgabeverlangen der Anleger zu erfüllen, kann dies außerdem zur Aussetzung der Anteilrücknahme und im Extremfall zur anschließenden Auflösung des Fonds führen.

Risiken der vom Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände (Marktrisiken)

Die genannten Risiken können die Wertentwicklung des Fonds bzw. der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert auswirken. Veräußert der Anleger Anteile am Fonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Investmentvermögen befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Fonds investierte Geld nicht oder nicht vollständig zurück. Der Anleger könnte sein in den Fonds investiertes Kapital verlieren.

Risiken durch kriminelle Handlungen, Missstände oder Naturkatastrophen

Der Fonds kann Opfer von Betrug oder anderen kriminellen Handlungen werden. Er kann Verluste durch Missverständnisse oder Fehler von Mitarbeitern der Gesellschaft oder externer Dritter erleiden oder durch äußere Ereignisse wie z.B. Naturkatastrophen geschädigt werden.

Risiko aus der Anlage in illiquide Vermögensgegenstände

Für den Fonds dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind. Der Erwerb derartiger Vermögensgegenstände ist mit der Gefahr verbunden, dass es insbesondere zu Problemen bei der Weiterveräußerung der Vermögensgegenstände an Dritte kommen kann. Auch an der Börse zugelassene Vermögensgegenstände können abhängig von der Marktlage, dem Volumen, dem Zeitrahmen und den geplanten Kosten gegebenenfalls nicht oder nur mit hohen Preisabschlägen veräußert werden. Obwohl für den Fonds grundsätzlich nur Vermögensgegenstände erworben werden dürfen, die liquidiert werden können, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese zeitweise oder dauerhaft nur unter Realisierung von Verlusten veräußert werden können. Bei der Anlage in Zielfonds besteht zudem die Gefahr, dass Zielfonds aufgrund eingeschränkter Liquidität der vom Zielfonds erworbenen Vermögensgegenstände z.B. bei hohen Anteilscheinrückgaben auf Zielfondsebene die Rücknahme der Anteilscheine einstellen müssen. In diesem Fall kann auch für diesen Fonds eine Einstellung der Anteilscheinrückgabe erforderlich werden.

Risiko bei Feiertagen in bestimmten Regionen/Ländern

Nach der Anlagestrategie sollen Investitionen für den Fonds insbesondere in bestimmten Regionen/Ländern getätigt werden. Aufgrund lokaler Feiertage in diesen Regionen/Ländern kann es zu Abweichungen zwischen den Handelstagen an Börsen dieser Regionen/Länder und Bewertungstagen des Fonds kommen. Der Fonds kann möglicherweise an einem Tag, der kein Bewertungstag ist, auf Marktentwicklungen in den Regionen/Ländern nicht am selben Tag reagieren oder an einem Bewertungstag, der kein Handelstag in diesen Regionen/Ländern ist, auf dem dortigen Markt nicht handeln. Hierdurch kann der Fonds gehindert sein, Vermögensgegenstände in der erforderlichen Zeit zu veräußern. Dies kann die Fähigkeit des Fonds nachteilig beeinflussen, Rückgabeverlangen oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

Risiko der Änderung der Anlagebedingungen, der Anlagepolitik sowie der sonstigen Grundlagen des Fonds

Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen des Fonds mit Genehmigung der BaFin ändern. Hierdurch können auch Rechte der Anleger des Fonds betroffen sein. Zudem kann die Gesellschaft die Anlagepolitik des Fonds sowie die sonstigen Grundlagen des Fonds im Rahmen des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums und damit ohne Änderung der Anlagebedingungen und einer damit einher gehenden Genehmigung durch die BaFin ändern. Zudem können sich die Rahmenbedingungen, z.B. in wirtschaftlicher und steuerlicher Hinsicht, ändern. Insbesondere durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des für richtlinienkonforme Sondervermögen zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem Fonds verbundene Risiko inhaltlich verändern.

Sofern es sich bei dem Fonds um einen Aktienfonds handelt, kann eine mögliche Änderung der Anlagebedingungen oder Anlagepolitik des Fonds dazu führen, dass die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne des § 2 Abs. 6 InvStG wegfallen und somit unter Umständen ein geringerer oder kein Teilfrestellungssatz gilt.

Risiko der Besteuerung bzw. einer sonstigen Belastung aufgrund lokaler Bestimmungen hinsichtlich vom Fonds gehaltener Vermögensgegenstände

Aufgrund lokaler Bestimmungen können hinsichtlich vom Fonds gehaltener Vermögensgegenstände jetzt oder künftig Steuern, Abgaben, Gebühren und andere Einbehalte anfallen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf Erlöse bzw. Gewinne aus einer Veräußerung, Rückzahlungen bzw. Umstrukturierung von Vermögensgegenständen des Fonds, auf zahlungsflussfreie Umstrukturierungen von Vermögensgegenständen des Fonds, auf lagerstellenbezogene Änderungen sowie auf vom Fonds erhaltene Dividenden, Zinsen und andere Erträge. Bestimmte Steuern oder Belastungen, beispielsweise sämtliche im Rahmen von FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act, weitere Details unter „Besteuerung des Fonds“) erhobene Belastungen, können in Form einer Quellensteuer bzw. eines Einbehalts bei der Auszahlung oder Weiterleitung von Zahlungen erhoben werden.

Risiko der Entstehung anteilbewegungsbedingter Transaktionskosten

Ausgaben von Anteilen können zur Investition der zugeflossenen Mittel, Rücknahmen von Anteilen zur Veräußerung von Anlagen zur Erzielung von Liquidität führen. Derartige Transaktionen verursachen Kosten, die insbesondere dann, wenn sich an einem Tag erfolgende Anteilausgaben und -rücknahmen nicht in etwa ausgleichen, die Wertentwicklung des Fonds nennenswert beeinträchtigen können.

Risiko der Erhebung von Zinsen auf Guthaben

Die Gesellschaft legt liquide Mittel des Fonds bei der Verwahrstelle oder anderen Banken für Rechnung des Fonds an. In Abhängigkeit von der Marktentwicklung, insbesondere der Entwicklung der Zinspolitik der Europäischen Zentralbank, können sowohl kurz-, mittel- als auch langfristige Bankguthaben einer Erhebung von Zinsen auf Guthaben unterliegen. Solche Zinsen können sich negativ auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken.

Risiko der Übertragung des Fonds auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft

Die Gesellschaft kann den Fonds auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Der Fonds wie auch die Stellung der Anleger bleibt durch eine solche Übertragung unverändert. Der Anleger muss aber im Rahmen der Übertragung entscheiden, ob er die neue Kapitalverwaltungsgesellschaft für ebenso geeignet hält wie die bisherige. Wenn er in den Fonds unter neuer Verwaltung nicht investiert bleiben möchte, muss er seine Anteile zurückgeben. Hierbei können Ertragssteuern anfallen.

Risiko durch Finanzierungsliquidität

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds Kredite aufnehmen entsprechend der im Abschnitt „Kreditaufnahme“ dargelegten Vorgaben. Es besteht das Risiko, dass die Gesellschaft keinen entsprechenden Kredit aufnehmen kann oder einen Kredit nur zu wesentlich ungünstigeren Konditionen aufnehmen kann. Kredite mit einer variablen Verzinsung können sich durch steigende Zinssätze zudem negativ auf das Fondsvermögen auswirken. Muss die Gesellschaft einen Kredit

zurückzahlen und kann ihn nicht durch eine Anschlussfinanzierung oder im Fonds vorhandene Liquidität ausgleichen, ist sie möglicherweise gezwungen, Vermögensgegenstände vorzeitig oder zu schlechteren Konditionen als geplant zu veräußern.

Risiko durch zentrale Kontrahenten

Ein zentraler Kontrahent (Central Counterparty – „CCP“) tritt als zwischengeschaltete Institution in bestimmte Geschäfte für einen Fonds ein, insbesondere in Geschäfte über derivative Finanzinstrumente. In diesem Fall wird er als Käufer gegenüber dem Verkäufer und als Verkäufer gegenüber dem Käufer tätig. Ein CCP sichert sich gegen das Risiko, dass seine Geschäftspartner die vereinbarten Leistungen nicht erbringen können, durch eine Reihe von Schutzmechanismen ab, die es ihm jederzeit ermöglichen, Verluste aus den eingegangenen Geschäften auszugleichen, etwa durch sogenannte Einschusszahlungen (z.B. Besicherungen). Es kann trotz dieser Schutzmechanismen nicht ausgeschlossen werden, dass ein CCP seinerseits überschuldet wird und ausfällt, wodurch auch Ansprüche der Gesellschaft für den Fonds betroffen sein können. Hierdurch können Verluste für den Fonds entstehen, die nicht abgesichert sind.

Schlüsselpersonenrisiko

Fonds, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Schwankungen des Anteilwerts des Fonds

Die Vermögensgegenstände, in die die Gesellschaft für Rechnung des Fonds investiert, enthalten neben den Chancen auf Wertsteigerung auch Risiken. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt. Veräußert der Anleger Anteile des Fonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Fonds befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Fonds investierte Geld nicht vollständig zurück. Obwohl jeder Fonds stetige Wertzuwächse anstrebt, können diese nicht garantiert werden. Das Risiko des Anlegers ist jedoch auf den Verlust der angelegten Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Anleger investierte Geld hinaus besteht nicht.

Steuerliche Risiken durch Wertabsicherungsgeschäfte für wesentlich beteiligte Anleger

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Kapitalertragsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus inländischen eigenkapitalähnlichen Genussrechten, die der Anleger originär erzielt, ganz oder teilweise nicht anrechenbar bzw. erstattungsfähig ist. Die Kapitalertragsteuer wird voll angerechnet bzw. erstattet, wenn (i) der Anleger deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte innerhalb eines Zeitraums von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge (insgesamt 91 Tage) ununterbrochen 45 Tage hält und (ii) in diesen 45 Tagen ununterbrochen das Risiko aus einem sinkenden Wert der Anteile oder Genussrechte Risiken von mindestens 70 % trägt (sogenannte 45-Tage-Regelung). Weiterhin darf für die Anrechnung der Kapitalertragsteuer keine Verpflichtung zur unmittelbaren oder mittelbaren Vergütung der Kapitalerträge an eine andere Person (z.B. durch Swaps, Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte) bestehen. Daher können Kurssicherungs- oder Termingeschäfte schädlich sein, die das Risiko aus deutschen Aktien oder deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten unmittelbar oder mittelbar absichern. Kurssicherungsgeschäfte über Wert- und Preisindices gelten dabei als mittelbare Absicherung. Soweit der Fonds als nahestehende Person des Anlegers anzusehen ist und Absicherungsgeschäfte tätigt, können diese dazu führen, dass diese dem Anleger zugerechnet werden und der Anleger die 45-Tage-Regelung deshalb nicht einhält.

Im Falle des Nichteinhalts von Kapitalertragsteuer auf entsprechende Erträge, die der Anleger originär erzielt, können Absicherungsgeschäfte des Fonds dazu führen, dass diese dem Anleger zugerechnet werden und der Anleger die Kapitalertragsteuer an das Finanzamt abzuführen hat.

Unternehmensspezifisches Risiko

Die Kursentwicklung der von dem Fonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ist auch von unternehmensspezifischen Faktoren abhängig, beispielsweise von der betriebswirtschaftlichen Situation und der Bonität (Zahlungsfähigkeit und -willigkeit) des Emittenten. Verschlechtern sich die unternehmensspezifischen Faktoren oder die Bonität, kann der Kurswert des jeweiligen Papiers deutlich und dauerhaft sinken, ungeachtet einer auch ggf. sonst allgemein positiven Börsenentwicklung.

Verwahrnisiko

Das Verwahrnisiko beschreibt das Risiko, das aus der grundsätzlichen Möglichkeit resultiert, dass die in Verwahrung befindlichen Anlagen im Falle der Insolvenz, fahrlässiger, vorsätzlicher oder betrügerischer Handlungen der Verwahrstelle oder eines Unterverwahrers teilweise oder gänzlich dem Zugriff des Fonds zu dessen Schaden entzogen werden könnten. Die Verwahrstelle haftet nicht unbegrenzt für den Verlust oder Untergang von Vermögensgegenständen, die im Ausland bei anderen Verwahrstellen gelagert werden (siehe Abschnitt „Verwahrstelle“).

Währungsrisiko

Hält der Fonds direkt oder indirekt Vermögenswerte, die auf Fremdwährungen lauten, so ist es (soweit Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem Währungsrisiko ausgesetzt. Eine eventuelle Abwertung der Fremdwährung gegenüber der Basiswährung des Fonds führt dazu, dass der Wert der auf Fremdwährung lautenden Vermögenswerte sinkt.

Zinsänderungsrisiko

Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau ändert, das im Zeitpunkt der Begebung oder des Erwerbs eines Wertpapiers besteht. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach (Rest-)Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich stark aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten.

Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Geldmarktinstrumente besitzen aufgrund ihrer kurzen Laufzeit von maximal 397 Tagen tendenziell geringere Kursrisiken. Daneben können sich die Zinssätze verschiedener, auf die gleiche Währung lautender zinsbezogener Finanzinstrumente mit vergleichbarer Restlaufzeit unterschiedlich entwickeln.

Teilfonds

Der Feederfonds ist nicht Teilfonds einer Umbrella-Konstruktion.

Anteile

Die Rechte der Anleger werden ausschließlich in Globalurkunden verbrieft. Diese Globalurkunden werden bei einer Wertpapier-Sammelbank verwahrt. Ein Anspruch des Anlegers auf Auslieferung einzelner Anteile besteht nicht. Der Erwerb von Anteilen ist nur bei Depotverwahrung möglich. Die Anteile lauten auf den Inhaber und verbriefen die Ansprüche der Inhaber gegenüber der Gesellschaft.

Anteilbruchteile des Feederfonds können bis zu einem 1000stel ausgegeben werden und kleinere Bruchteile werden gerundet. Anteilbruchteile berechtigen den Anteilinhaber zur proportionalen Partizipation an einem ggf. ausgeschütteten Nettoertrag und an den Liquidationserlösen des jeweiligen Fonds bzw. der jeweiligen Anteilklasse.

Einlieferungspflicht für effektive Stücke

Für den Feederfonds wurden in der Vergangenheit Inhaberanteile in Form von physischen Anteilen (die „effektiven Stücke“) ausgegeben. Diese effektiven Stücke sollen gemäß den Bestimmungen des KAGB nicht länger im Besitz der Anleger bleiben, sondern sind mitsamt den noch nicht fälligen Gewinnanteilscheinen (Coupons) bei einer Wertpapiersammelbank, einem zugelassenen bzw. anerkannten in- oder ausländischen Zentralverwahrer oder einem anderen geeigneten ausländischen Verwahrer in Sammelverwahrung zu geben. Die Anleger können zudem nicht verlangen, dass ihnen diese effektiven Stücke wieder herausgegeben werden. Die Gesellschaft ist ermächtigt, die eingelieferten effektiven Stücke durch eine Verbriefung der entsprechenden Anteile in einer Sammelurkunde zu ersetzen.

Effektive Stücke, die sich bis zum 31. Dezember 2016 noch nicht bei einer der oben genannten Stellen in Sammelverwahrung befinden, werden mit Ablauf dieses Datums durch den Gesetzgeber für kraftlos erklärt. Dies gilt auch für die noch nicht fälligen Gewinnanteilscheine („Coupons“). Zum 1. Januar 2017 werden die Rechte der betroffenen Anleger stattdessen in einer Sammelurkunde verbrieft. Die Anleger werden dann entsprechend ihrem Anteil am Feederfondsvermögen Miteigentümer an dieser Sammelurkunde bzw. an dem Sammelbestand, zu dem diese Urkunde gehört. Die Anleger können anschließend weiterhin ihre kraftlosen Inhaberanteilscheine bei der Verwahrstelle des Feederfonds einreichen und verlangen, dass ihnen ein entsprechender Miteigentumsanteil an dem Sammelbestand auf ein seitens der betreffenden Anleger zu benennendes und für sie geführtes Depotkonto gutgeschrieben wird.

Anteilklassen

Für den Feederfonds können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gebildet werden, die sich hinsichtlich der Anleger, die Anteile erwerben und halten dürfen, der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Pauschalvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.

Bei Drucklegung dieses Verkaufsprospektes ist folgende Anteilklasse tatsächlich aufgelegt: AT (EUR).

Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilkasse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ und § 4 der „Besonderen Anlagebedingungen“ Derivate im Sinne von § 197 Absatz 1 KAGB auf Wechselkurse und Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch wechselkursbedingte Verluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des Feederfonds zu vermeiden. Bei Aktien und Aktien gleichwertigen Papieren gilt ein Wechselkursrisiko als gegeben, wenn die Währung des Landes, in dem der Emittent (bei Aktien vertretenden Papieren die Aktiengesellschaft) seinen Sitz hat, von der Referenzwährung der Anteilklasse abweicht. Bei anderen Vermögensgegenständen gilt ein Wechselkursrisiko als gegeben, wenn sie auf eine andere als die Referenzwährung des Anteilwertes lauten. Der auf eine wechselkursgesicherte Anteilklasse entfallende Wert der einem Wechselkursrisiko unterliegenden und hiergegen nicht abgesicherten Vermögensgegenstände des Feederfonds darf insgesamt nicht mehr als 10 % des Wertes der Anteilklasse betragen. Der Einsatz der Derivate nach diesem Absatz darf sich nicht auf Anteilklassen auswirken, die nicht oder gegenüber einer anderen Währung wechselkursgesichert sind.

Aufgrund der unterschiedlichen Ausgestaltung kann das wirtschaftliche Ergebnis, das der Anleger mit seinem Investment in den Feederfonds erzielt, variieren, je nachdem, zu welcher Anteilklasse die von ihm erworbenen Anteile gehören. Das gilt sowohl für die Rendite, die der Anleger vor Steuern erzielt, als auch für die Rendite nach Steuern.

Der Erwerb von Vermögensgegenständen ist nur einheitlich für den ganzen Feederfonds zulässig, er kann nicht für einzelne Anteilklassen oder Gruppen von Anteilklassen erfolgen. Eine Ausnahme bilden Währungskurssicherungsgeschäfte, deren

Ergebnis bestimmten Anteilklassen zugeordnet wird, und die für die anderen Anteilklassen keine Auswirkungen auf die Anteilwertentwicklung haben.

Faire Behandlung von Anlegern

Die Gesellschaft hat die Anleger des Feederfonds fair zu behandeln. Sie darf im Rahmen der Steuerung ihres Liquiditätsrisikos und der Rücknahme von Anteilen die Interessen eines Anlegers oder einer Gruppe von Anlegern nicht über die Interessen eines anderen Anlegers oder einer anderen Anlegergruppe stellen. Die Verfahren, mit denen die Gesellschaft die faire Behandlung der Anleger sicherstellt, sind in den Abschnitten „Abrechnung bei Anteilausgabe und –rücknahme“ sowie „Liquiditätsmanagement“ dargelegt.

Die Gesellschaft und/oder die Verwahrstelle können zwecks Einhaltung der Foreign Account Tax Compliance-Bestimmungen des US- Gesetzes Hiring Incentives to Restore Employment Act („FATCA“) verpflichtet sein, personenbezogene Daten über bestimmte US-Personen und/oder nicht teilnehmende ausländische Finanzinstitutionen (FFI) dem US Internal Revenue Service oder den örtlichen Steuerbehörden gegenüber offenzulegen.

Interessenkonflikte

Die Gesellschaft, die Verwahrstelle, Vertriebsstellen sowie Unternehmen, auf die die Gesellschaft bestimmte Aufgaben ausgelagert hat, oder Dienstleister können gegebenenfalls auch in selber oder ähnlicher Funktion für andere Fonds, die ähnliche Anlageziele verfolgen wie dieser Feederfonds, tätig werden oder in sonstiger Weise an solchen Fonds beteiligt sein. Es ist daher durchaus möglich, dass einer von ihnen in der Ausübung seiner geschäftlichen Tätigkeit in einen potenziellen Interessenkonflikt in Bezug auf den Feederfonds gerät. Sie haben deshalb individuell in einem solchen Fall stets darauf zu achten, dass sie ihre Verpflichtungen jeweils gemäß ihrer vertraglichen Verpflichtungen erfüllen, und sich zu bemühen, für diese Konflikte eine angemessene Lösung zu finden. Die Gesellschaft hat Grundsätze festgelegt, um sicherzustellen, dass bei allen Transaktionen in angemessener Weise versucht wird, Interessenkonflikte zu vermeiden und, falls diese nicht vermieden werden können, Interessenkonflikte solchermaßen zu regeln, dass die Fonds und ihre Anleger gerecht behandelt werden.

Überdies können die vorstehend benannten Transaktionen mit dem Feederfonds im eigenen Namen oder in Vertretung durchgeführt werden, sofern diese Transaktionen zu marktüblichen Bedingungen erfolgen und im besten Interesse der Anleger liegen.

Transaktionen gelten dann als unter gewöhnlichen geschäftlichen Bedingungen durchgeführt, wenn:

1. eine beglaubigte Bewertung der Transaktion von einer Person eingeholt wurde, die von der Depotbank als unabhängig und kompetent anerkannt wurde,
2. die Ausführung zu den besten Bedingungen an einer organisierten Börse nach den dort geltenden Regeln erfolgt oder
3. wenn 1. und 2. nicht durchführbar sind, die Ausführung zu Konditionen erfolgt, die nach Überzeugung der Depotbank unter gewöhnlichen geschäftlichen Bedingungen ausgehandelt wurden und marktüblich sind.

Interessenkonflikte können aufgrund von Geschäften mit Derivaten, OTC-Derivaten oder von Techniken und Instrumenten zur effizienten Portfolioverwaltung entstehen. Beispielsweise können Kontrahenten solcher Transaktionen oder Vertreter, Vermittler oder andere Einrichtungen, die Dienstleistungen bezüglich solcher Transaktionen erbringen, mit der Gesellschaft, der Verwahrstelle oder einem Auslagerungsunternehmen oder Dienstleister verbunden sein. Dadurch können diese Einrichtungen Gewinne, Gebühren oder sonstige Einkünfte erwirtschaften bzw. durch diese Transaktionen Verluste vermeiden. Darüber hinaus können auch Interessenkonflikte entstehen, wenn die durch diese Einrichtungen gewährten Sicherheiten einer Bewertung oder einem Abschlag durch eine verbundene Partei unterliegen.

Die Gesellschaft hat Verfahren festgelegt, um sicherzustellen, dass ihre Auslagerungsunternehmen und Dienstleister bei der Umsetzung und Auftragserteilung von Handelsaktivitäten im Auftrag des Feederfonds im Zuge der Verwaltung der Fondsportfolios im besten Interesse des Feederfonds handeln. Für diese Zwecke müssen alle angemessenen Maßnahmen ergriffen werden, damit das bestmögliche Ergebnis für den Feederfonds erzielt wird. Zu berücksichtigen sind dabei der Kurs, die Kosten, die Wahrscheinlichkeit der Ausführung, der Umfang und die Art des Auftrags, die Research-Dienstleistungen des Brokers an den Fondsmanager oder Anlageberater sowie alle anderen Überlegungen, die für die Ausführung des Auftrags relevant sind. Informationen zu den Ausführungsgrundsätzen der Gesellschaft und zu allen wichtigen Änderungen dieser Grundsätze stehen den Anlegern auf Anfrage gebührenfrei zur Verfügung.

Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Ausgabe von Anteilen

Die Anzahl der ausgegebenen Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Anteile können bei der Gesellschaft, der Verwahrstelle, der State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, der Fondsdepot Bank GmbH oder bei Dritten erworben werden. Sie werden von der Verwahrstelle zum Ausgabepreis ausgegeben, der dem Inventarwert pro Anteil ggf. zuzüglich eines Ausgabeaufschlags entspricht. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

Mindestanlagesumme

Für die Anteilklasse AT (EUR) wird keine Mindestanlagesumme erhoben.

Rücknahme von Anteilen

Die Anleger können unabhängig von einer eventuellen Mindestanlagesumme grundsätzlich bewertungstögllich die Rücknahme von Anteilen durch Erteilung eines Rücknahmeauftrages oder ggf. durch Vorlage der Anteilscheine bei der Verwahrstelle, der State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, der Fondsdepot Bank GmbH oder der Gesellschaft selbst verlangen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis, der dem Anteilwert entspricht, für Rechnung des Feederfonds zurückzunehmen.

Beschränkung der Rücknahme

Die Gesellschaft kann die Rücknahme von Anteilen für insgesamt bis zu 15 aufeinanderfolgende Arbeitstage beschränken, wenn die Rücknahmeverlangen der Anleger an einem Abrechnungstichtag mindestens 10 % des Nettoinventarwerts erreichen (Schwellenwert). Wird der Schwellenwert erreicht oder überschritten, entscheidet die Gesellschaft im pflichtgemäßen Ermessen, ob sie an diesem Abrechnungstichtag die Rücknahme beschränkt. Entschließt sie sich zur Rücknahmebeschränkung, kann sie diese auf Grundlage einer täglichen Ermessensentscheidung für bis zu 14 aufeinanderfolgende Arbeitstage fortsetzen. Die Entscheidung zur Beschränkung der Rücknahme kann getroffen werden, wenn die Rücknahmeverlangen aufgrund der Liquiditätssituation des Fonds nicht mehr im Interesse der Gesamtheit der Anleger ausgeführt werden können. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn sich die Liquidität der Vermögenswerte des Fonds aufgrund politischer, ökonomischer oder sonstiger Ereignisse an den Märkten verschlechtert und damit nicht mehr ausreicht, um die Rücknahmeverlangen an dem Abrechnungstichtag vollständig zu bedienen. Die Rücknahmebeschränkung ist in diesem Fall im Vergleich zur Aussetzung der Rücknahme als milderes Mittel anzusehen.

Hat die Gesellschaft entschieden, die Rücknahme zu beschränken, wird sie Anteile zu dem am Abrechnungstichtag geltenden Rücknahmepreis lediglich anteilig zurückzunehmen. Im Übrigen entfällt die Rücknahmepflicht. Dies bedeutet, dass jede Rücknahmeorder nur anteilig auf Basis einer von der Gesellschaft zu ermittelnden Quote ausgeführt wird. Die Gesellschaft legt die Quote im Interesse der Anleger auf Basis der verfügbaren Liquidität und des Gesamtordervolumens für den jeweiligen Abrechnungstichtag fest. Der Umfang der verfügbaren Liquidität hängt wesentlich vom aktuellen Marktumfeld ab. Die Quote legt fest, zu welchem prozentualen Anteil die Rücknahmeverlangen an dem Abrechnungstichtag ausgezahlt werden. Der nicht ausgeführte Teil der Order (Restorder) wird von der Gesellschaft auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt, sondern verfällt (Pro-Rata-Ansatz mit Verfall der Restorder).

Die Gesellschaft entscheidet börsentäglich, ob und auf Basis welcher Quote sie die Rücknahme beschränkt. Die Gesellschaften kann maximal an 15 aufeinander folgenden Arbeitstagen die Rücknahme beschränken. Die Möglichkeit zur Aussetzung der Rücknahme bleibt unberührt.

Die Gesellschaft veröffentlicht Informationen über die Beschränkung der Rücknahme der Anteile sowie deren Aufhebung unverzüglich auf ihrer Internetseite.

Der Rücknahmepreis entspricht dem an diesem Tag ermittelten Anteilwert – gegebenenfalls abzüglich eines Rücknahmeabschlags. Die Rücknahme kann auch durch die Vermittlung Dritter (z.B. die depotführende Stelle) erfolgen, hierbei können dem Anleger zusätzliche Kosten entstehen.

Abrechnung bei Anteilausgabe und -rücknahme

Der Abrechnungstichtag für Anteilabruf- und Rücknahmeaufträge ist der auf den Eingang des Anteilabruf- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag.

Anteilabrufaufträge, die an einem Wertermittlungstag bis 7.00 Uhr mitteleuropäischer Zeit („MEZ“) bzw. mittel-europäische Sommerzeit („MESZ“) bei der Gesellschaft, der Verwahrstelle, der State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg oder der Fondsdepot Bank GmbH eingegangen sind, werden mit dem – zum Zeitpunkt des Eingangs des Anteilabrufauftrags noch unbekannten – an diesem Wertermittlungstag festgestellten Ausgabepreis abgerechnet. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anteilabrufaufträge werden mit dem – zum Zeitpunkt des Eingangs des Anteilabrufauftrags ebenfalls noch unbekannten – Ausgabepreis des nächsten Wertermittlungstages abgerechnet.

Rücknahmeaufträge, die an einem Wertermittlungstag bis 7.00 Uhr mitteleuropäischer Zeit („MEZ“) bzw. mitteleuropäische Sommerzeit („MESZ“) bei der Gesellschaft, der Verwahrstelle, der State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg oder der Fondsdepot Bank GmbH eingegangen sind, werden mit dem – zum Zeitpunkt des Eingangs des Rücknahmeauftrags noch unbekannten – an diesem Wertermittlungstag festgestellten Rücknahmepreis abgerechnet. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Rücknahmeaufträge werden mit dem – zum Zeitpunkt des Eingangs des Rücknahmeauftrags ebenfalls noch unbekannten – Rücknahmepreis des nächsten Wertermittlungstages abgerechnet.

Für Anleger, die ihr Depot bei der Gesellschaft, der Verwahrstelle, der State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg oder der Fondsdepot Bank GmbH führen, gelten ergänzend die Regelungen aus dem jeweiligen Depotvertrag mit der Gesellschaft, der Verwahrstelle, der State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg oder der Fondsdepot Bank GmbH, die ergänzende Regelungen zum anwendbaren Ausgabe- oder Rücknahmepreis enthalten können.

Aussetzung der Anteilrücknahme

Die Gesellschaft kann die Rücknahme der Anteile zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen, wenn die Vermögensgegenstände des Feederfonds nicht bewertet werden können. Daneben kann die BaFin anordnen, dass die Gesellschaft die Rücknahme der Anteile auszusetzen hat, wenn dies im Interesse der Anleger oder der Öffentlichkeit erforderlich ist.

Der Gesellschaft bleibt es vorbehalten, die Anteile erst dann zu dem dann gültigen Preis zurückzunehmen, wenn sie unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen aller Anleger, Vermögensgegenstände des Feederfonds veräußert hat. Einer vorübergehenden Aussetzung kann ohne erneute Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile direkt eine Auflösung des Feederfonds folgen (siehe hierzu den Abschnitt „Auflösung, Übertragung und Verschmelzung des Feederfonds“).

Wenn die Rücknahme der Anteile des Masterfonds zeitweilig ausgesetzt wird, ist die Gesellschaft berechtigt, die Rücknahme der Anteile des Feederfonds für den gleichen Zeitraum auszusetzen.

Die Gesellschaft unterrichtet die Anleger durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus auf der Website <https://de.allianzgi.com> über die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile. Außerdem sind die depotführenden Stellen verpflichtet, die Anleger per dauerhaftem Datenträger, etwa in Papierform oder elektronischer Form zu informieren.

Liquiditätsmanagement

Die Gesellschaft hat für den Feederfonds Verfahren zur regelmäßigen Überwachung der Liquiditätssituation des Feederfonds umgesetzt, um quantitative und qualitative Risiken von Vermögensgegenständen zu bewerten, die wesentliche Auswirkungen auf das Liquiditätsprofil der Vermögensgegenstände des Feederfonds haben. Dabei überwacht die Gesellschaft die Liquiditätssituation des Feederfonds u.a. basierend auf einer Einschätzung der Veräußerbarkeitssituation der Vermögensgegenstände des Feederfonds unter Berücksichtigung der zugrundeliegenden Verbindlichkeiten und der Anlegerstruktur. Die Gesellschaft überwacht die Anlagen in Zielfonds und deren Rücknahmegrundsätze und daraus resultierende etwaige Auswirkungen auf die Liquidität des Feederfonds.

Die Gesellschaft führt regelmäßig Stresstests durch, mit denen sie die Liquiditätsrisiken des Feederfonds bewerten kann. Die Gesellschaft führt die Stresstests auf der Grundlage zuverlässiger und aktueller quantitativer oder, falls dies nicht angemessen ist, qualitativer Informationen durch. Hierbei werden Anlagestrategie, Rücknahmefristen, Zahlungsverpflichtungen und Fristen innerhalb derer die Vermögensgegenstände veräußert werden sowie die Anlegerstruktur des Feederfonds, soweit bekannt, einbezogen. Die Stresstests simulieren gegebenenfalls mangelnde Liquidität der Vermögensgegenstände im Feederfonds sowie atypische Rücknahmeforderungen. Sie tragen damit Bewertungssensitivitäten unter Stressbedingungen Rechnung. Sie werden unter Berücksichtigung der Anlagestrategie, des Liquiditätsprofils und der Rücknahmegrundsätze des Feederfonds in einer der Art des Feederfonds angemessenen Häufigkeit mindestens einmal jährlich durchgeführt.

Die Anleger können von der Gesellschaft gemäß § 17 Abs. 3 der Allgemeinen Anlagebedingungen jederzeit die Rücknahme der Anteile verlangen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des Feederfonds zurückzunehmen. Rücknahmestelle ist die Verwahrstelle. Der Gesellschaft bleibt gemäß § 17 Abs. 4 der Allgemeinen Anlagebedingungen vorbehalten, die Rücknahme der Anteile auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Die Anleger sind über die Aussetzung und Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger sowie auf der Website <https://de.allianzgi.com> und unverzüglich nach dieser Bekanntmachung mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten. Die Gesellschaft hat mit den Anlegern keine von der vorstehenden Regelung abweichenden Rücknahmevereinbarungen getroffen.

Börsen und Märkte

Die Gesellschaft kann die Anteile des Feederfonds an einer Börse zur Notierung zulassen oder in organisierten Märkten handeln lassen; derzeit hat die Gesellschaft von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht.

Ermittlung der Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie des Nettoinventarwertes

Zur Errechnung der Ausgabe- und Rücknahmepreise für die Anteile der jeweiligen Anteilklasse ermittelt die Gesellschaft zunächst bewertungstäglich den Wert der zum Feederfonds gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten (Nettoinventarwert oder NAV). Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß §§ 168 und 169 KAGB und der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und -Bewertungsverordnung (KARBV).

Bewertungstage für die Ermittlung der Ausgabe- und Rücknahmepreise für die Anteile jeder Anteilklasse des Feederfonds sowie für die Ermittlung des Nettoinventarwertes des Feederfonds sind grundsätzlich alle Börsentage. Börsentage sind Tage, an denen die Banken und maßgeblichen Börsen in allen für den Feederfonds maßgeblichen Ländern/Regionen (vgl. auch § 18 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“) ganztägig geöffnet sind. Die Banken und maßgeblichen Börsen sind samstags und sonntags nicht ganztägig geöffnet.

Die maßgeblichen Länder/Regionen und maßgeblichen Börsen für den Fonds sind:

Maßgebliche Länder/Regionen	Maßgebliche Börse(n)
Deutschland, Hessen	Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)
Luxemburg	Börse Luxemburg (Luxembourg Stock Exchange)

Für die vorstehend genannten Länder/Regionen wird an den folgenden Tagen keine Ermittlung der Ausgabe- und Rücknahmepreise und des Nettoinventarwertes vorgenommen, weil an diesen Tagen entweder die Banken und/oder Börsen nicht ganztägig geöffnet sind:

- **Deutschland, Hessen:** 1. Januar, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, 3. Oktober, 24. Dezember, 25. Dezember 26. Dezember sowie 31. Dezember
- **Luxemburg:** 1. Januar, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, 9. Mai, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, 23. Juni, 15. August, 1. November, 24. Dezember, 25. Dezember und 26. Dezember

Sofern in einem der genannten Länder/Regionen bei einem auf einen Samstag oder Sonntag fallenden festen Feiertag die Banken und/oder Börsen aus diesem Grund an dem nächstfolgenden Werktag nicht ganztägig geöffnet sind, findet auch an diesem Tag keine Ermittlung der Ausgabe- und Rücknahmepreise und des Nettoinventarwertes statt.

Zusätzlich zu den vorstehend genannten Tagen kann es weitere Tage geben, an denen in den für den Feederfonds maßgeblichen Ländern/Regionen die Banken und/oder Börsen nicht ganztägig geöffnet sind. Die Schließung von Banken und/oder Börsen kann z.B. durch ein unerwartetes und/oder nicht vorhersehbares Ereignis oder die kurzfristige Einführung eines neuen oder einmaligen Feiertags bedingt sein. Auch an solchen Tagen kann von einer Ermittlung der Ausgabe- und Rücknahmepreise und des Nettoinventarwertes abgesehen werden.

Der Wert einer Anteilklasse ergibt sich sodann aus der Summe der für diese Anteilklasse zu berechnenden anteiligen Nettowertveränderung des Feederfonds gegenüber dem vorangehenden Bewertungstag und dem Wert der Anteilklasse am vorangehenden Bewertungstag. Der Wert eines Anteils einer Anteilklasse ergibt sich aus der Teilung des Wertes der Anteilklasse durch die Zahl der ausgegebenen Anteile dieser Anteilklasse.

Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, wobei die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Feederfonds ggf. abzuführenden Steuern), die Pauschalvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich

Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.

Aussetzung der Errechnung des Ausgabe-/Rücknahmepreises

Die Gesellschaft kann die Errechnung der Ausgabe- und Rücknahmepreise zeitweilig unter denselben Voraussetzungen wie die Anteilrücknahme aussetzen. Diese sind im Abschnitt „Aussetzung der Anteilrücknahme“ näher erläutert.

Ausgabeaufschlag

Bei der Festsetzung des Ausgabepreises wird dem Anteilwert der Anteilklasse AT (EUR) ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet. Der Ausgabeaufschlag beträgt für diese Anteilklasse 6,00 % des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen. Ein Ausgabeaufschlag kann insbesondere bei kurzer Anlagedauer die Performance reduzieren oder sogar ganz aufzehren.

Der Ausgabeaufschlag stellt im Wesentlichen eine Vergütung für den Vertrieb der Anteile des Feederfonds dar. Die Gesellschaft kann den Ausgabeaufschlag zur Abgeltung von Vertriebsleistungen an etwaige vermittelnde Stellen weitergeben.

Rücknahmeabschlag

Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben, d.h. der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilwert der jeweiligen Anteilklasse.

Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden bewertungstäglich im Internet auf der Website <https://de.allianzgi.com> veröffentlicht.

Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Werden Anteile über Dritte ausgegeben oder zurückgenommen, so wird der Dritte hierfür ggf. weitere eigene Kosten

berechnen.

Kosten

Die Gesellschaft erhält für die Anteilklasse AT (EUR) aus dem Feederfonds eine tägliche Pauschalvergütung in Höhe von 1,80 % p.a. des anteiligen Wertes des Feederfonds, errechnet auf Basis des börsentäglich ermittelten Nettoinventarwertes. Es steht der Gesellschaft frei, eine niedrigere Pauschalvergütung zu berechnen.

Mit dieser Pauschalvergütung gemäß Absatz 1 sind folgende Vergütungen und Aufwendungen abgedeckt und werden dem Feederfonds nicht separat belastet:

- Vergütung für die Verwaltung des Feederfonds (Fondsmanagement, administrative Tätigkeiten),
- Vergütung für die Vertriebsstellen des Feederfonds,
- Vergütung für die Verwahrstelle,
- bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland,
- Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (z. B. Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt),
- Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte sowie des Auflösungsberichts, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und der Ausschüttungen bzw. der thesaurierten Erträge,
- Kosten für die Prüfung des Feederfonds durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft, einschließlich der Kosten der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden,
- Kosten für die Information der Anleger des Feederfonds mittels eines dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Informationen über Fondsverschmelzungen und mit Ausnahme der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung,
- Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf den Feederfonds erhoben werden,
- Kosten zur Analyse des Anlageerfolgs des Feederfonds durch Dritte,
- Kosten für die Einlösung der Ertragsscheine.

Die Pauschalvergütung kann dem Feederfonds jederzeit entnommen werden.

Neben der oben genannten Vergütung gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des Feederfonds:

- die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme bankenüblicher Wertpapierdarlehensprogramme entstehenden Kosten. Die Gesellschaft stellt sicher, dass die Kosten aus Wertpapier-Darlehen die aus solchen Geschäften resultierenden Erträge in keinem Fall übersteigen,
- Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung berechtigt erscheinender, dem Feederfonds zuzuordnender Rechtsansprüche sowie für die Abwehr unberechtigt erscheinender, auf den Feederfonds bezogener Forderungen,
- Kosten für die Prüfung, Geltendmachung und Durchsetzung berechtigt erscheinender Ansprüche auf Reduzierung, Anrechnung bzw. Erstattung von Quellensteuern oder anderer Steuern bzw. fiskalischer Abgaben,
- Steuern, die anfallen im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen, im Zusammenhang mit den vorgenannten Punkten 1 und 2 genannten Aufwendungen und im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung.

Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem OGAW-Sondervermögen die in Zusammenhang

mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.

Die Gesellschaft kann im Zusammenhang mit Handelsgeschäften Research- und Analyseleistungen von Brokern erhalten, die im Interesse der Anleger bei den Anlageentscheidungen verwendet werden. Die Gesellschaft kann mit ausgewählten Brokern Vereinbarungen abschließen, gemäß denen Teile der Vergütungen, die die Gesellschaft bei dem Erwerb oder der Veräußerung von Vermögensgegenständen aufwendet, unmittelbar oder zeitversetzt an Dritte weitergeleitet werden, die der Gesellschaft Research- oder Analyseleistungen zur Verfügung stellen, die von der Gesellschaft im Interesse der Anleger bei ihren Anlageentscheidungen verwendet werden (sog. Commission Sharing Agreements).

Die Gesellschaft gibt im Regelfall Teile ihrer Pauschalvergütung als Provision an vermittelnde Stellen weiter; solche Leistungen können auch in nicht in Geldform angebotenen Zuwendungen bestehen. Dies erfolgt zur Abgeltung und Qualitätserhöhung von Vertriebs- und Beratungsleistungen auf der Grundlage vermittelter Bestände. Zugleich kann die Gesellschaft auch Vergütungen oder nicht in Geldform angebotene Zuwendungen von Dritten erhalten. Dem Anleger werden auf Nachfrage bei der Gesellschaft Einzelheiten über die gewährten oder erhaltenen Vergütungen und Zuwendungen offengelegt.

Der Gesellschaft fließen keine Rückvergütungen der aus dem Feederfonds an die Verwahrstelle und an Dritte zu leistenden Vergütungen und Aufwendungserstattungen zu.

Im Jahresbericht werden die im Geschäftsjahr zulasten des Feederfonds angefallenen Kosten offengelegt und als Quote des durchschnittlichen Volumens des Feederfonds ausgewiesen (Gesamtkostenquote – TER). Berücksichtigt wird die Pauschalvergütung sowie gegebenenfalls darüber hinaus anfallende Kosten mit Ausnahme der im Feederfonds angefallenen Transaktionskosten, Zinsen aus Kreditaufnahme und etwaiger erfolgsabhängiger Vergütungen. Der Aufwandsausgleich für die angefallenen Kosten wird nicht berücksichtigt. Weiterhin werden Kosten, die eventuell auf Zielfondsebene anfallen, nicht berücksichtigt. Die Summe der im angegebenen Zeitraum berücksichtigten Kosten wird zum durchschnittlichen Vermögen des Feederfonds ins Verhältnis gesetzt. Der sich daraus ergebende Prozentsatz ist die TER. Die Berechnungsweise entspricht der gemäß der CESR Guideline 10-674 in Verbindung mit der EU- Verordnung 583/2010 empfohlenen Methode.

Obgleich die Gesellschaft derzeit nicht davon ausgeht, dass sich die Gesamtkostenquote kurzfristig nachhaltig ändern wird, kann es doch in zukünftigen Perioden zu abweichenden Gesamtkostenquoten kommen, beispielsweise weil von der Gesellschaft nicht zu beeinflussende externe Kosten ansteigen.

Nach MiFID II / WpHG haben die Vertriebsstellen vor Erbringung einer Wertpapierdienstleistung gegenüber ihren Kunden die Gesamtkosten offenzulegen, die sich aus Kosten der Dienstleistung und des Fonds zusammensetzen. MiFID II legt dabei ein erweitertes Verständnis der Fondskosten zugrunde, das insbesondere die Transaktionskosten in die Gesamtrechnung mit einbezieht. Auch bei der Bestimmung der laufenden Kosten auf Fondsebene werden einige neue Bestandteile, wie etwa Finanzierungskosten oder Kosten der Wertpapierleihe, hinzugerechnet. Das erweiterte Verständnis der Fondskosten gilt auch für laufende Kundenberichte. Über die zu erwartenden Abweichungen im Kostenausweis sollte im Verkaufsprospekt aufgeklärt werden. Wird der Anleger beim Erwerb von Anteilen durch Dritte beraten oder vermitteln diese den Kauf, weisen sie ihm gegebenenfalls Kosten oder Kostenquoten aus, die die hier beschriebene Gesamtkostenquote übersteigen. Grund dafür kann insbesondere sein, dass der Dritte die Kosten seiner eigenen Vermittlungs- oder Beratungstätigkeit mit berücksichtigt. Darüber hinaus berücksichtigt er ggf. auch einmalige Kosten wie Ausgabeaufschläge und wendet in der Regel andere Berechnungsmethoden für die auf Fondsebene anfallenden Kosten an, die insbesondere die Transaktionskosten des Fonds mit umfassen. Das gilt ebenso für regelmäßige Kosteninformationen über die bestehende Fondsanlage im Rahmen eines dauernden Beratungs- oder anderen Kundenverhältnisses.

Besonderheiten beim Erwerb von Anteilen des Masterfonds

Neben der Vergütung zur Verwaltung des Feederfonds werden auch für die im Feederfonds gehaltenen Anteile des Masterfonds Vergütungen und Aufwendungen berechnet. Die Verwaltungsgesellschaft des Masterfonds erhebt vom Feederfonds, und damit mittelbar von dessen Anlegern, folgende Gebühren:

- Pauschalvergütung (0,45 % p.a.) der Anteilklasse F (EUR) des Masterfonds,
- Taxe d'abonnement (luxemburgische Steuer auf das Masterfondsvermögen 0,01 % p.a.),
- Transaktionskosten, Prüfungskosten und sonstige Aufwendungen, die dem Masterfonds belastet werden können.

Die Gesellschaft berechnet dem Feederfonds jedoch keine Verwaltungsvergütung für erworbene Anteile, wenn der Masterfonds von ihr oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist (konzernzugehöriger Masterfonds). Dies wird dadurch erreicht, indem die Gesellschaft ihre Verwaltungsvergütung für den auf Anteile am konzernzugehörigen Masterfonds entfallenden

Teil des Feederfonds – gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe – um die von dem erworbenen konzernzugehörigen Masterfonds berechnete Verwaltungsvergütung kürzt.

Im Jahres- und Halbjahresbericht wird die Vergütung offen gelegt, die dem Feederfonds als Verwaltungsvergütung für die Anteile am Masterfonds von dessen Verwaltungsgesellschaft berechnet wurde. Außerdem enthält der Jahresbericht eine Erklärung über die zusammengefassten Gebühren, die dem Feederfonds und dem Masterfonds entnommen wurden.

Vergütungspolitik

Die Hauptkomponenten der monetären Vergütung sind das Grundgehalt, das typischerweise den Aufgabenbereich, die Verantwortlichkeiten und Erfahrung widerspiegelt, wie sie für eine bestimmte Funktion erforderlich sind, sowie die Gewährung einer jährlichen variablen Vergütung nach bestimmten Ermessensgrundsätzen. Die variable Vergütung umfasst typischerweise sowohl eine jährliche Bonuszahlung in bar nach Abschluss des Leistungsjahres als auch eine aufgeschobene Komponente für alle Beschäftigten, deren variable Vergütung einen bestimmten Schwellenwert überschreitet.

Die Summe der unternehmensweit bereitzustellenden variablen Vergütungen ist vom Geschäftserfolg sowie der Risikoposition des Unternehmens abhängig und variiert daher von Jahr zu Jahr. In diesem Rahmen orientiert sich die Zuweisung konkreter Beträge zu einzelnen Mitarbeitern unter anderem an der Leistung des Mitarbeiters bzw. seiner Abteilung während der jeweiligen Betrachtungsperiode.

Die Höhe der Zahlung an die Mitarbeiter ist an qualitative und quantitative Leistungsindikatoren geknüpft. Quantitative Indikatoren orientieren sich an messbaren Zielen. Qualitative Indikatoren berücksichtigen hingegen die Verhaltensweise des Mitarbeiters im Hinblick auf die Kernwerte Exzellenz, Leidenschaft, Integrität und Respekt der Verwaltungsgesellschaft. Zu diesen Indikatoren gehört auch die Feststellung, dass es keine wesentlichen Verstöße gegen regulatorische Vorgaben oder

Abweichungen von Compliance- und Risikostandards gibt, einschließlich der Politik der AllianzGI zum Management von Nachhaltigkeitsrisiken.

Für Fondsmanager, deren Entscheidungen große Auswirkungen auf den Erfolg der Investmentziele der Kunden haben, orientieren sich quantitative Indikatoren an einer nachhaltigen Anlage-Performance. Insbesondere bei Fondsmanagern orientiert sich das quantitative Element an den Benchmarks der Kundenportfolios oder an der vom Kunden vorgegebenen Renditeerwartung – gemessen über einen mehrjährigen Zeitraum.

Zu den Zielen von Mitarbeitern im direkten Kundenkontakt gehört auch die unabhängig gemessene Kundenzufriedenheit.

Die im Rahmen der Long-Term Incentive Awards letztendlich zur Auszahlung kommenden Beträge sind vom Geschäftserfolg der Verwaltungsgesellschaft oder der Wertentwicklung von Anteilen an bestimmten Fonds während einer mehrjährigen Periode abhängig.

Die Vergütung der Mitarbeiter in Kontrollfunktionen ist nicht unmittelbar an den Geschäftserfolg einzelner von der Kontrollfunktion überwachter Bereiche gekoppelt.

Gemäß den geltenden Vorschriften werden bestimmte Mitarbeiter der Gruppe „identifiziertes Personal“ zugerechnet. Dazu gehören Mitglieder des Managements, Risikoträger, Mitarbeiter mit Kontrollfunktion sowie alle Mitarbeiter, die aufgrund ihrer Gesamtvergütung derselben Vergütungskategorie zugerechnet werden wie Mitglieder des Managements und Risikoträger, deren Aktivitäten erhebliche Auswirkungen auf die Risikoprofile der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten Fonds haben.

Der Gruppe „identifiziertes Personal“ zugerechnete Mitarbeiter unterstehen zusätzlichen Standards bezüglich des Leistungsmanagements, der Art der variablen Vergütung sowie des Zeitpunkts von Zahlungen.

Durch mehrjährige Ziele als auch durch aufgeschobene Anteile der variablen Vergütung stellt die Verwaltungsgesellschaft eine langfristige Leistungsbemessung sicher. Insbesondere bei Fondsmanagern orientiert sich die Leistungsbeurteilung zu einem Großteil an quantitativen Renditeergebnissen über einen mehrjährigen Zeitraum.

Bei identifiziertem Personal wird ein erheblicher Anteil der jährlichen variablen Vergütung für drei Jahre aufgeschoben. 50 % der variablen Vergütung (aufgeschoben und nicht aufgeschoben) muss aus Anteilen der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds oder vergleichbaren Instrumenten bestehen.

Eine Ex-post-Risikoanpassung ermöglicht explizite Anpassungen an die Leistungsbeurteilung der Vorjahre und die damit verbundene Vergütung, um die Übertragung eines Teils oder des gesamten Betrags einer aufgeschobenen Vergütungsleistung (Malus) oder die Rückgabe der Eigentümerschaft eines Vergütungsbetrags an die Verwaltungsgesellschaft (Rückforderung) zu verhindern.

AllianzGI verfügt über ein umfangreiches Risikoreporting, das sowohl aktuelle als auch zukünftige Risiken im Rahmen der Geschäftstätigkeit der Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt. Risiken, welche den Risikoappetit der Organisation signifikant überschreiten, werden dem Globalen Vergütungsausschuss der Verwaltungsgesellschaft vorgelegt, welcher ggf. über die Anpassung des Gesamt-Vergütungspools entscheidet.

Weitere Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik der Gesellschaft sind im Internet unter <https://regulatory.allianzgi.com> veröffentlicht. Hierzu zählen eine Beschreibung der Berechnungsmethoden für Vergütungen und Zuwendungen an bestimmte Mitarbeitergruppen sowie die Angabe der für die Zuteilung zuständigen Personen einschließlich der

Angehörigen des Vergütungsausschusses. Auf Verlangen werden die Informationen von der Gesellschaft kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt.

Regeln für die Ermittlung und Verwendung der Erträge

Ertragsverwendung

Für ausschüttende Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Feederfonds angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen und Erträge aus Investmentanteilen - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – an die Anleger aus. Realisierte Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.

Für thesaurierende Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Feederfonds angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen und Erträge aus Investmentanteilen und sonstigen Erträge sowie die realisierten Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – im Feederfonds wieder an.

Ertragsausgleichsverfahren

Die Gesellschaft wendet für die Anteilklassen des Feederfonds ein sogenanntes Ertragsausgleichsverfahren an. Dieses verhindert, dass der Anteil der ausschüttungsfähigen Erträge am Anteilpreis infolge Mittelzu- und –abflüssen schwankt. Anderenfalls würde jeder Mittelzufluss in den Feederfonds während des Geschäftsjahres dazu führen, dass an den Ausschüttungsterminen pro Anteil weniger Erträge zur Ausschüttung zur Verfügung stehen, als dies bei einer konstanten Anzahl umlaufender Anteile der Fall wäre. Mittelabflüsse hingegen würden dazu führen, dass pro Anteil mehr Erträge zur Ausschüttung zur Verfügung stünden, als dies bei einer konstanten Anzahl umlaufender Anteile der Fall wäre.

Um das zu verhindern, werden während des Geschäftsjahres die ausschüttungsfähigen Erträge und realisierten Kapitalgewinne/-verluste, die der Anteilerwerber als Teil des Ausgabepreises bezahlen muss und die der Verkäufer von Anteilscheinen als Teil des Rücknahmepreises vergütet erhält, fortlaufend berechnet und als ausschüttungsfähige Position in der Ertragsrechnung eingestellt. Bei der Berechnung des Ertragsausgleichs werden die angefallenen Aufwendungen berücksichtigt.

Das Ertragsausgleichsverfahren dient dazu, Schwankungen im Verhältnis zwischen Erträgen und realisierten Kapitalgewinnen/-verlusten einerseits und sonstigen Vermögensgegenständen andererseits auszugleichen, die durch Nettomittelzuflüsse oder Nettomittelabflüsse aufgrund von Anteilverkäufen oder -rückgaben verursacht werden. Denn jeder Nettomittelzufluss liquider Mittel würde andernfalls den Anteil der Erträge und realisierten Kapitalgewinne/-verluste am Inventarwert eines Feederfonds verringern, jeder Abfluss ihn vermehren.

Im Ergebnis führt das Ertragsausgleichsverfahren dazu, dass bei thesaurierenden Anteilklassen der im Jahresbericht ausgewiesene Ertrag je Anteil nicht durch die Anzahl der umlaufenden Anteile beeinflusst wird und dass bei ausschüttenden Anteilklassen der Ausschüttungsbetrag je Anteil nicht durch die unvorhersehbare Entwicklung des Feederfonds bzw. des Anteilumlaufs beeinflusst wird. Dabei wird in Kauf genommen, dass Anleger, die beispielsweise kurz vor dem Ausschüttungstermin Anteile erwerben, den auf Erträge entfallenden Teil des Ausgabepreises in Form einer Ausschüttung zurückerhalten, obwohl ihr eingezahltes Kapital an dem Entstehen der Erträge nicht mitgewirkt hat.

Geschäftsjahr und Ausschüttungen

Ende des Geschäftsjahres des Feederfonds

Das Geschäftsjahr des Feederfonds endet am 31. Dezember.

Ausschüttungsmechanik

Bei der Anteilklasse AT (EUR) werden die auf diese Anteilklasse entfallenden Erträge nicht ausgeschüttet, sondern im Feederfonds wieder angelegt (Thesaurierung).

Für den Feederfonds wurden in der Vergangenheit Inhaberanteile in Form von effektiven Stücken ausgegeben. Diese effektiven Stücke sind gemäß den Bestimmungen des KAGB bei einer Wertpapiersammelbank in Sammelverwahrung einzureichen. Physische Inhaberanteilscheine, die sich zum 31. Dezember 2016 noch nicht in Sammelverwahrung befinden, werden mit Ablauf dieses Datums mitsamt den noch nicht fälligen Gewinnanteilscheinen (Coupons) kraftlos.

Coupons, die vor dem 1. Januar 2017 fällig werden, können zur Auszahlung der auf sie entfallenden Erträge bei einer Zahlstelle des Feederfonds vorgelegt werden. Der Betrag darf jedoch nicht in bar ausgezahlt werden, sondern muss auf einem inländischen Konto des Anlegers gutgeschrieben werden.

Auflösung, Übertragung und Verschmelzung des Feederfonds

Voraussetzungen für die Auflösung und Übertragung des Feederfonds

Die Anleger sind nicht berechtigt, die Auflösung des Feederfonds zu verlangen. Die Gesellschaft kann jedoch die Verwaltung des Feederfonds unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht kündigen. Außerdem sind die depotführenden Stellen verpflichtet, die Anleger per dauerhaftem Datenträger, etwa in Papierform oder elektronischer Form zu informieren. Entsprechend kann auch bezüglich einer Anteilklasse des Feederfonds verfahren werden.

Wenn der Masterfonds aufgelöst wird, ist auch dieser Feederfonds aufzulösen, es sei denn die BaFin genehmigt auf Antrag der Gesellschaft ein Weiterbestehen mit einem anderen Masterfonds oder als einen normalen Fonds, der seine Anlagen nicht auf einen Masterfonds konzentrieren darf. Falls der Feederfonds ebenfalls aufgelöst werden soll, hat die Gesellschaft dies der BaFin spätestens zwei Monate, nachdem sie von der geplanten Auflösung des Masterfonds erfahren hat, mitzuteilen und die Anleger unverzüglich durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger darüber zu unterrichten. Außerdem werden die Anleger über ihre depotführenden Stellen in Papierform oder in elektronischer Form über die geplante Auflösung informiert. Wenn der Gesellschaft die Abwicklung des Masterfonds mehr als fünf Monate vor Beginn von dessen Verwaltungsgesellschaft angekündigt wird, muss die Gesellschaft die BaFin und die Anleger bis spätestens drei Monate vor Beginn der Abwicklung des Masterfonds informieren.

Wenn der Masterfonds mit einem anderen Fonds verschmolzen wird, ist dieser Feederfonds aufzulösen, es sei denn die BaFin genehmigt auf Antrag der Gesellschaft ein Weiterbestehen mit einem Fonds, der aus der Verschmelzung hervorgeht als Masterfonds, mit einem anderen Masterfonds, oder als einen normalen Fonds, der seine Anlagen nicht auf einen Masterfonds konzentrieren darf. Falls der Feederfonds aufgelöst werden soll, hat die Gesellschaft dies der BaFin spätestens einen Monat, nachdem sie von der geplanten Verschmelzung des Masterfonds erfahren hat, mitzuteilen und die Anleger unverzüglich durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger darüber zu unterrichten. Außerdem werden die Anleger über ihre depotführenden Stellen in Papierform oder in elektronischer Form über die geplante Auflösung informiert. Wenn der Gesellschaft die Verschmelzung des Masterfonds mehr als vier Monate vorab von dessen Verwaltungsgesellschaft angekündigt wird, muss die Gesellschaft die BaFin und die Anleger bis spätestens drei Monate vor der Verschmelzung des Masterfonds informieren.

Des Weiteren erlischt das Recht der Gesellschaft, den Feederfonds zu verwalten, wenn das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet ist oder mit der Rechtskraft des Gerichtsbeschlusses, durch den der Antrag auf die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse nach § 26 der Insolvenzordnung abgewiesen wird.

Mit Erlöschen des Verwaltungsrechts der Gesellschaft geht das Verfügungsrecht über den Feederfonds auf die Verwahrstelle über, die den Feederfonds abwickelt, oder mit Genehmigung der BaFin einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft die Verwaltung überträgt.

Rechte der Anleger bei Auflösung eines Feederfonds

Die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen wird eingestellt. Der Erlös aus der Veräußerung der Vermögenswerte des Feederfonds abzüglich der noch durch den Feederfonds zu tragenden Kosten und der durch die Auflösung verursachten Kosten werden an die Anleger verteilt, wobei diese in Höhe ihrer jeweiligen Anteile am Feederfonds Ansprüche auf Auszahlung des Liquidationserlöses haben.

Die Verwahrstelle ist berechtigt, nicht abgerufene Liquidationserlöse bei dem für die Gesellschaft zuständigen Amtsgericht zu hinterlegen.

Die Gesellschaft erstellt auf den Tag, an dem ihr Verwaltungsrecht erlischt, einen Auflösungsbericht, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht. Spätestens drei Monate nach dem Stichtag der Auflösung des Feederfonds wird der Auflösungsbericht im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Während die Verwahrstelle den Feederfonds abwickelt, erstellt sie jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Bericht, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht. Diese Berichte sind ebenfalls spätestens drei Monate nach dem Stichtag im Bundesanzeiger bekannt zu machen.

Übertragung des Feederfonds

Die Gesellschaft kann den Feederfonds auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die BaFin. Die genehmigte Übertragung wird im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht des Feederfonds bekannt gemacht. Über die geplante Übertragung werden die Anleger außerdem über ihre depotführenden Stellen per dauerhaften Datenträger, etwa in Papierform oder elektronischer Form informiert. Der Zeitpunkt, zu dem die Übertragung wirksam wird, bestimmt sich nach den vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und der aufnehmenden Kapitalverwaltungsgesellschaft. Die Übertragung darf jedoch frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam werden. Sämtliche Rechte und Pflichten der Gesellschaft in Bezug auf den Feederfonds gehen dann auf die aufnehmende Kapitalverwaltungsgesellschaft über.

Voraussetzungen für die Verschmelzung aller Vermögensgegenstände des Feederfonds

Alle Vermögensgegenstände des Feederfonds dürfen mit Genehmigung der BaFin auf einen anderen bestehenden oder durch die Verschmelzung neu gegründeten OGAW übertragen werden, der in Deutschland oder in einem anderen EU- oder EWR-Staat aufgelegt wurde. Darüber hinaus dürfen sämtliche Vermögensgegenstände auf eine bestehende oder durch die Verschmelzung neu gegründete inländische Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital übertragen werden. Die Übertragung wird zum Geschäftsjahresende der Feederfonds wirksam, sofern kein anderer Übertragungstichtag bestimmt wird.

Rechte der Anleger bei der Verschmelzung von Feederfonds

Die Gesellschaft hat die Anleger des Feederfonds mindestens 30 Tage vor Ablauf der Frist zur Rückgabe oder Umtausch seiner Anteile per dauerhaftem Datenträger, etwa in Papierform oder in elektronischer Form Informationen zu den Gründen für die Verschmelzung, die potentiellen Auswirkungen für die Anleger, deren Rechte in Zusammenhang mit der Verschmelzung sowie über maßgebliche Verfahrensaspekte zu informieren. Die Anleger erhalten auch das Basisinformationsblatt für den Feederfonds, der bestehen bleibt oder durch die Verschmelzung neu gebildet wird.

Die Anleger haben bis fünf Arbeitstage vor dem geplanten Übertragungstichtag entweder die Möglichkeit, ihre Anteile ohne Rücknahmeabschlag zurückzugeben, oder ihre Anteile gegen Anteile eines anderen Fonds oder ausländischen

Investmentfonds umzutauschen, der ebenfalls von der Gesellschaft oder einem Unternehmen desselben Konzerns verwaltet wird und über eine ähnliche Anlagepolitik wie dieser Feederfonds verfügt.

Am Übertragungstichtag werden die Werte des übernehmenden und des übertragenden Feederfonds oder Investmentfonds berechnet, das Umtauschverhältnis wird festgelegt und der gesamte Vorgang wird vom Abschlussprüfer geprüft. Das Umtauschverhältnis ermittelt sich nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte des übernommenen und des aufnehmenden Fonds zum Zeitpunkt der Übernahme. Der Anleger erhält die Anzahl von Anteilen an dem neuen Fonds, die dem Wert seiner Anteile an dem übertragenen Feederfonds entspricht.

Die Gesellschaft macht im Bundesanzeiger und darüber hinaus auf der Website <https://de.allianzgi.com> bekannt, wenn dieser Fonds einen anderen Fonds aufgenommen hat und die Verschmelzung wirksam geworden ist. Sollte dieser Fonds durch eine Verschmelzung untergehen, übernimmt die Gesellschaft die Bekanntmachung, die den aufnehmenden oder neu gegründeten Fonds verwaltet.

Kurzanlagen über die für die Anleger bedeutsamen Steuervorschriften

Die Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind. Diese werden nachfolgend auch als Steuerinländer bezeichnet. Dem ausländischen Anleger empfehlen wir, sich vor Erwerb von Anteilen an diesem Fonds mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilserwerb in seinem Heimatland individuell zu klären. Ausländische Anleger sind Anleger, die nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind. Diese werden nachfolgend auch als Steuerausländer bezeichnet.

Der Fonds ist als Zweckvermögen grundsätzlich von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Er ist jedoch partiell körperschaftsteuerpflichtig mit seinen inländischen Beteiligungseinnahmen und sonstigen inländischen Einkünften im Sinne der beschränkten Einkommensteuerpflicht mit Ausnahme von Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften. Der Steuersatz beträgt 15 %. Soweit die steuerpflichtigen Einkünfte im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs erhoben werden, umfasst der Steuersatz von 15 % bereits den Solidaritätszuschlag.

Die Investmenterträge werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich 1.000,- Euro (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. 2.000,- Euro (für zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die Erträge aus Investmentfonds (Investmenterträge), d.h. die Ausschüttungen des Fonds, die Vorabpauschalen und die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile.

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungsteuer), so dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und aus der Direktanlage stammende ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat u.a. aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25 %. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterlegen haben (weil z.B. ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25 % oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst.

Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Der Fonds erfüllt jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, daher sind 30 % der Ausschüttungen steuerfrei.

Die steuerpflichtigen Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 1.000,- Euro bei Einzelveranlagung bzw. 2.000,- Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 % des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen. Vorabpauschalen sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Der Fonds erfüllt jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, daher sind 30 % der Vorabpauschalen steuerfrei.

Die steuerpflichtigen Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 1.000,- Euro bei Einzelveranlagung bzw. 2.000,- Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem Zuflusszeitpunkt ein in ausreichender Höhe ausgestellt Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall wird keine Steuer abgeführt. Andernfalls hat der Anleger der inländischen depotführenden Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck darf die depotführende Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer von einem bei ihr unterhaltenen und auf den Namen des Anlegers lautenden Kontos ohne Einwilligung des Anlegers einziehen. Soweit der Anleger nicht vor Zufluss der Vorabpauschale widerspricht, darf die depotführende Stelle insoweit den Betrag der abzuführenden Steuer von einem auf den Namen des Anlegers lautenden Konto einziehen, wie ein mit dem Anleger vereinbarter Kontokorrentkredit für dieses Konto nicht in Anspruch genommen wurde. Soweit der Anleger seiner Verpflichtung, den Betrag der abzuführenden Steuer der inländischen depotführenden Stelle zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, hat die depotführende Stelle dies dem für sie zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Der Anleger muss in diesem Fall die Vorabpauschale insoweit in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an dem Fonds veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn dem Abgeltungssatz von 25 %.

Der Fonds erfüllt jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, daher sind 30 % der Veräußerungsgewinne steuerfrei.

Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug unter Berücksichtigung etwaiger Teilfreistellungen vor. Der Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden. Werden solche Anteile von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann ist der Verlust mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

Steuerbefreite Anteilklasse

Eine Anteilklasse ist steuerbefreit, soweit die Anteile an einer Anteilklasse nur von solchen steuerbegünstigten Anlegern erworben bzw. gehalten werden dürfen, die eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient, sind; dies gilt nicht,

wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.

Eine Anteilklasse ist ebenfalls steuerbefreit, soweit die Anteile hieran nur oder neben den oben genannten steuerbegünstigten Anlegern im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden, die nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifiziert wurden.

Voraussetzungen für die steuerliche Befreiung einer Anteilklasse sind, dass die Anleger gegenüber dem Fonds ihre Steuerbefreiung entsprechend nachweisen und dass die Anlagebedingungen nur eine Rückgabe von Anteilen an einer solchen Anteilklasse an den Investmentfonds zulassen und die Übertragung von Anteilen an einer solchen Anteilklasse ausgeschlossen ist.

Ferner setzt die Befreiung von der auf der Fondsebene grundsätzlich anfallenden Körperschaftsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Fonds als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken i.H.v. 70 Prozent bestanden.

Steuerliche Befreiungsbeträge (§ 12 Abs. 1 InvStG), die die Gesellschaft im Zusammenhang mit der Verwaltung des Fonds erhält und die auf Erträge oben beschriebener Anteilklassen entfallen, sind grundsätzlich den Anlegern dieser Anteilklassen auszuzahlen. Abweichend hiervon ist die Gesellschaft berechtigt, die Befreiungsbeträge unmittelbar dem Fonds zugunsten der Anleger dieser Anteilklasse zuzuführen; aufgrund dieser Zuführung werden keine neuen Anteile ausgegeben.

Erstattung der Körperschaftsteuer des Fonds

Die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer kann dem Fonds zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit dieser Anleger eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient; dies gilt nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat. Voraussetzung hierfür ist, dass ein solcher Anleger einen entsprechenden Antrag stellt und die angefallene Körperschaftsteuer anteilig auf seine Besitzzeit entfällt. Zudem muss der Anleger seit mindestens drei Monaten vor dem Zufluss der körperschaftsteuerpflichtigen Erträge des Fonds zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Anteile sein, ohne dass eine Verpflichtung zur Übertragung der Anteile auf eine andere Person besteht. Ferner setzt die Erstattung im Hinblick auf die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Fonds als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken in Höhe von 70 % bestanden (sog. 45-Tage-Regelung).

Dem Antrag sind Nachweise über die Steuerbefreiung und ein von der depotführenden Stelle ausgestellter Investmentanteil- Bestandsnachweis beizufügen. Der Investmentanteil-Bestandsnachweis ist eine nach amtlichen Muster erstellte Bescheinigung über den Umfang der durchgehend während des Kalenderjahres vom Anleger gehaltenen Anteile sowie den Zeitpunkt und Umfang des Erwerbs und der Veräußerung von Anteilen während des Kalenderjahres.

Die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer kann dem Fonds ebenfalls zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit die Anteile an dem Fonds im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden, die nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifiziert wurden. Dies setzt voraus, dass der Anbieter

eines Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags dem Fonds innerhalb eines Monats nach dessen Geschäftsjahresende mitteilt, zu welchen Zeitpunkten und in welchem Umfang Anteile erworben oder veräußert wurden. Zudem ist die o.g. 45-Tage-Regelung zu berücksichtigen.

Eine Verpflichtung des Fonds bzw. der Gesellschaft, sich die entsprechende Körperschaftsteuer zur Weiterleitung an den Anleger erstatten zu lassen, besteht nicht. Insbesondere steht es dem Fonds bzw. der Gesellschaft frei, die Beantragung einer solchen Erstattung von einer anlegerbezogenen Mindesthöhe des voraussichtlichen Erstattungsbetrages und/oder von der Vereinbarung eines Bearbeitungsentgelts abhängig zu machen.

Aufgrund der hohen Komplexität der Regelung erscheint die Hinzuziehung eines steuerlichen Beraters sinnvoll.

Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbsteuerpflichtig.

Der Fonds erfüllt jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, daher sind 60 % der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 % für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 % der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 % für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Abs. 3 HGB zuzuordnen sind oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 30 % der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 % für Zwecke der Gewerbesteuer.

Die Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Da der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds erfüllt, wird beim Steuerabzug die Teilfreistellung von 30 % berücksichtigt.

Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 % des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbsteuerpflichtig.

Der Fonds erfüllt jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, daher sind 60 % der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 % für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 % der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 % für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Abs. 3 HGB zuzuordnen sind oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 30 % der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 % für Zwecke der Gewerbesteuer.

Die Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Da der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds erfüllt, wird beim Steuerabzug die Teilfreistellung von 30 % berücksichtigt.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen grundsätzlich der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Der Fonds erfüllt jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, daher sind 60 % der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 % für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 % der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 % für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Abs. 3 HGB zuzuordnen sind oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 30 % der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 % für Zwecke der Gewerbesteuer.

Die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen i.d.R. keinem Steuerabzug.

Negative steuerliche Erträge

Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge des Fonds an den Anleger ist nicht möglich.

Abwicklungsbesteuerung

Während der Abwicklung des Fonds gelten Ausschüttungen eines Kalenderjahres nur insoweit als steuerfreie Kapitalrückzahlung, wie der letzte im Kalenderjahr festgesetzte Rücknahmepreis die fortgeführten Anschaffungskosten unterschreitet.

Zusammenfassende Übersicht für die Besteuerung bei üblichen betrieblichen Anlegergruppen

	Ausschüttungen	Vorabpauschalen	Veräußerungsgewinne
Inländische Anleger			
Einzelunternehmer	Kapitalertragsteuer: 25 % (die Teilfreistellung für Aktienfonds i.H.v. 30 % bzw. für Mischfonds i.H.v. 15 % wird ggf. berücksichtigt)		Kapitalertragsteuer: Abstandnahme
	Materielle Besteuerung: Einkommensteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 60 % für Einkommensteuer / 30 % für Gewerbesteuer; Mischfonds 30 % für Einkommensteuer / 15 % für Gewerbesteuer)		
Regelbesteuerte Körperschaften (typischerweise Industrieunternehmen; Banken, sofern Anteile nicht im Handelsbestand gehalten werden; Sachversicherer)	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme bei Banken, ansonsten 25 % (die Teilfreistellung für Aktienfonds i.H.v. 30 % bzw. für Mischfonds i.H.v. 15 % wird ggf. berücksichtigt)		Kapitalertragsteuer: Abstandnahme
	materielle Besteuerung: Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 80 % für Körperschaftsteuer / 40 % für Gewerbesteuer; Mischfonds 40 % für Körperschaftsteuer / 20 % für Gewerbesteuer)		
Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen und Pensionsfonds, bei denen die Fondsanteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme		
	materielle Besteuerung: Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, soweit handelsbilanziell keine Rückstellung für Beitragsrückerstattungen (RfB) aufgebaut wird, die auch steuerlich anzuerkennen ist ggf. unter Berücksichtigung von		

	Ausschüttungen	Vorabpauschalen	Veräußerungsgewinne
Inländische Anleger			
	Teilfreistellungen (Aktienfonds 30 % für Körperschaftsteuer / 15 % für Gewerbesteuer; Mischfonds 15 % für Körperschaftsteuer / 7,5 % für Gewerbesteuer)		
Banken, die die Fondsanteile im Handelsbestand halten	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme materielle Besteuerung: Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 30 % für Körperschaftsteuer / 15 % für Gewerbesteuer; Mischfonds 15 % für Körperschaftsteuer / 7,5 % für Gewerbesteuer)		
Steuerbefreite gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Anleger (insb. Kirchen, gemeinnützige Stiftungen)	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme materielle Besteuerung: Steuerfrei – zusätzlich kann die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag erstattet werden		
Andere steuerbefreite Anleger (insb. Pensionskassen, Sterbekassen und Unterstützungskassen, sofern die im Körperschaftsteuergesetz geregelten Voraussetzungen erfüllt sind)	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme materielle Besteuerung: Steuerfrei		

Unterstellt ist eine inländische Depotverwahrung. Auf die Kapitalertragsteuer, Einkommensteuer und Körperschaftsteuer wird ein Solidaritätszuschlag als Ergänzungsabgabe erhoben. Für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug kann es erforderlich sein, dass Bescheinigungen rechtzeitig der depotführenden Stelle vorgelegt werden.

Steuerausländer

Verwahrt ein Steuerausländer die Fondsanteile im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird vom Steuerabzug auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus der Veräußerung der Anteile Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs entsprechend der Abgabenordnung (§ 37 Abs. 2 AO) zu beantragen. Zuständig ist das für die depotführende Stelle zuständige Finanzamt.

Solidaritätszuschlag

Auf den auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % zu erheben. Der Solidaritätszuschlag ist bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer anrechenbar.

Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, regelmäßig als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Fonds wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten. Diese Quellensteuer kann bei den Anlegern nicht steuermindernd berücksichtigt werden.

Folgen der Verschmelzung von Sondervermögen

In den Fällen der Verschmelzung eines inländischen Sondervermögens auf ein anderes inländisches Sondervermögen kommt es weder auf der Ebene der Anleger noch auf der Ebene der beteiligten Sondervermögen zu einer Aufdeckung von stillen Reserven, d.h. dieser Vorgang ist steuerneutral. Das Gleiche gilt für die Übertragung aller Vermögensgegenstände

eines inländischen Sondervermögens auf eine inländische Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder ein Teilgesellschaftsvermögen einer inländischen Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital. Erhalten die Anleger des übertragenden Sondervermögens eine im Verschmelzungsplan vorgesehene Barzahlung (§ 190 Abs. 2 Nr. 2 KAGB), ist diese wie eine Ausschüttung zu behandeln.

Weicht der anzuwendende Teilfreistellungssatz des übertragenden von demjenigen des übernehmenden Investmentfonds ab, dann gilt der Investmentanteil des übertragenden Investmentfonds als veräußert und der Investmentanteil des übernehmenden Investmentfonds als angeschafft. Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung gilt erst als zugeflossen, sobald der Investmentanteil des übernehmenden Investmentfonds tatsächlich veräußert wird.

Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen

Die Bedeutung des automatischen Austauschs von Informationen zur Bekämpfung von grenzüberschreitendem Steuerbetrug und grenzüberschreitender Steuerhinterziehung hat auf internationaler Ebene in den letzten Jahren stark zugenommen. Die OECD hat hierfür unter anderem einen globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen veröffentlicht (Common Reporting Standard, im Folgenden „CRS“). Der CRS wurde Ende 2014 mit der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 in die Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung integriert. Die teilnehmenden Staaten (alle Mitgliedstaaten der EU sowie etliche Drittstaaten) wenden den CRS mittlerweile an. Lediglich einzelnen Staaten (z.B. Österreich und die Schweiz) wird es gestattet, den CRS ein Jahr später anzuwenden. Deutschland hat den CRS mit dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz vom 21. Dezember 2015 in deutsches Recht umgesetzt.

Mit dem CRS werden meldende Finanzinstitute (im Wesentlichen Kreditinstitute) dazu verpflichtet, bestimmte Informationen über ihre Kunden einzuholen. Handelt es sich bei den Kunden (natürliche Personen oder Rechtsträger) um in anderen teilnehmenden Staaten ansässige meldepflichtige Personen (dazu zählen nicht z.B. börsennotierte Kapitalgesellschaften oder Finanzinstitute), werden deren Konten und Depots als meldepflichtige Konten eingestuft. Die meldenden Finanzinstitute werden dann für jedes meldepflichtige Konto bestimmte Informationen an ihre Heimatsteuerbehörde übermitteln. Diese übermittelt die Informationen dann an die Heimatsteuerbehörde des Kunden.

Bei den zu übermittelnden Informationen handelt es sich im Wesentlichen um die persönlichen Daten des meldepflichtigen Kunden (Name; Anschrift; Steueridentifikationsnummer; Geburtsdatum und Geburtsort (bei natürlichen Personen); Ansässigkeitsstaat) sowie um Informationen zu den Konten und Depots (z.B. Kontonummer; Kontosaldo oder Kontowert; Gesamtbruttobetrag der Erträge wie Zinsen, Dividenden oder Ausschüttungen von Investmentfonds); Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder Rückgabe von Finanzvermögen (einschließlich Fondsanteilen)).

Konkret betroffen sind folglich meldepflichtige Anleger, die ein Konto und/oder Depot bei einem Kreditinstitut unterhalten, das in einem teilnehmenden Staat ansässig ist. Daher werden deutsche Kreditinstitute Informationen über Anleger, die in anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an das Bundeszentralamt für Steuern melden, das die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleitet. Entsprechend werden Kreditinstitute in anderen teilnehmenden Staaten Informationen über Anleger, die in Deutschland ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an das Bundeszentralamt für Steuern weiterleitet. Zuletzt ist es denkbar, dass in anderen teilnehmenden Staaten ansässige Kreditinstitute Informationen über Anleger, die in wiederum anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleitet.

Allgemeiner Hinweis

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

Steuerliche Auswirkungen einer Anlage in einen Masterfonds auf Ebene des Feederfonds

Sofern der Fonds Erträge aus Anteilen an anderen Investmentanteilen (Zielfonds) erzielt, ist die steuerliche Beurteilung grundsätzlich so vorzunehmen, als hätte der Fonds die Einkünfte der Zielfonds selbst erzielt. Die intransparente Besteuerung kann auch insoweit Anwendung finden, wie die Bekanntmachungspflichten nach § 5 Abs. 1 InvStG seitens der Zielfonds nicht erfüllt wird. Für Zwecke der Ermittlung des Aktien- und Immobiliengewinns ist auf die Vermögensstruktur der Zielfonds abzustellen.

Interne Regelung für Geschäftstätigkeiten betreffend Master-Feeder-Konstrukte, Verwahrstellenvereinbarung

Die Gesellschaft, die über ihre Zweigniederlassung in Luxemburg auch als Verwaltungsgesellschaft des Allianz Global Investors Fund - Allianz German Equity (Masterfonds) fungiert, hat interne Regelungen für Geschäftstätigkeiten betreffend des Informationsaustauschs und der Zusammenarbeit zwischen dem Masterfonds und dem Feederfonds erlassen. Dadurch wird unter anderem sichergestellt, dass die Gesellschaft bzw. die innerhalb der Gesellschaft jeweils zuständige Abteilung alle Informationen über den Masterfonds erhält, die sie benötigt, um diesen Feederfonds entsprechend den gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben zu verwalten. In der Vereinbarung ist insbesondere folgendes festgelegt:

Die Zweigniederlassung der Gesellschaft in Luxemburg übermittelt der Gesellschaft die Fondsdokumentation des Masterfonds sowie Informationen bezüglich Auslagerung und Risikomanagement. Hinsichtlich der Anlage- und Veräußerungsbasis des Fonds ist geregelt, dass der Feederfonds ausschließlich in die Anteilklasse F (EUR) des Masterfonds investiert. Die Übertragung von Sacheinlagen ist vorbehaltlich der Regelungen des § 182 Abs. 1 und Abs. 2 KAGB sowie vorbehaltlich der Regelungen des § 180 Abs. 4 KAGB grundsätzlich unzulässig.

Die Anteilepreise des Masterfonds müssen an jedem Bankarbeits- und Börsentag in Luxemburg, der auch Bankarbeits- und Börsentag in Deutschland ist, berechnet und der Gesellschaft übermittelt werden. Die Gesellschaft stellt sicher, dass für Investitionen des Feederfonds in den Masterfonds weder Ausgabe- noch Rücknahmeabschläge erhoben werden. Die Gesellschaft ist nur unter außergewöhnlichen Umständen berechtigt, die Rücknahme von Anteilen am Masterfonds auszusetzen. Eine geplante Verschmelzung oder Abwicklung des Masterfonds sowie zukünftig geplante Auslagerungen gibt die Gesellschaft unverzüglich bekannt.

Die interne Regelung für Geschäftstätigkeiten endet, sobald die zugrundeliegende Master-Feeder Konstruktion nicht mehr besteht oder die interne Regelung durch eine neue interne Regelung ersetzt wird.

Weitere Informationen über die interne Regelung für Geschäftstätigkeiten betreffend Master-Feeder-Konstrukte können bei der Allianz Global Investors GmbH, Frankfurt am Main, eingeholt werden.

Die Verwahrstelle dieses Feederfonds und die Verwahrstelle des Masterfonds haben ebenfalls eine Vereinbarung über den Informationsaustausch geschlossen.

Abschlussprüfer

Mit der Prüfung des Feederfonds und des Jahresberichtes sowie ggf. des Auflösungsberichts ist die PricewaterhouseCoopers GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main beauftragt. Der Abschlussprüfer prüft den Jahresbericht des Feederfonds. Bei der Prüfung hat der Abschlussprüfer auch festzustellen, ob bei der Verwaltung des Feederfonds die Vorschriften des KAGB sowie die Bestimmungen der Anlagebedingungen beachtet worden sind. Das Ergebnis der Prüfung hat der Abschlussprüfer in einem besonderen Vermerk zusammenzufassen; der Vermerk ist in vollem Wortlaut im Jahresbericht wiederzugeben. Der Abschlussprüfer hat den Bericht über die Prüfung des Feederfonds der BaFin auf Verlangen einzureichen.

Mit der Prüfung des Masterfonds und des Jahresberichtes sowie ggf. des Auflösungsberichts ist die PricewaterhouseCoopers, Société coopérative, Luxemburg, beauftragt.

PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und PricewaterhouseCoopers, Société coopérative, haben miteinander eine Vereinbarung geschlossen, die den regelmäßigen Austausch von Informationen zu diesem Feederfonds und zum Masterfonds regelt. Insbesondere erstellt PricewaterhouseCoopers, Société coopérative. zum Geschäftsjahresende des Feederfonds einen Ad-hoc-Prüfbericht über den Masterfonds.

Auslagerung von Tätigkeiten

Die Gesellschaft hat folgende wesentliche Aufgaben anderen Unternehmen ³ übertragen:

Handel US-amerikanischer Aktien	Allianz Capital Partners of America LLC ⁴ , USA
Handel asiatischer Aktien	Allianz Global Investors Asia Pacific Limited ⁵ (Hongkong), Hongkong
Wertpapierleihe (nur für andere als in diesem Verkaufsprospekt genannte Investmentfonds)	Deutsche Bank AG Frankfurt am Main, Deutschland State Street Bank and Trust Company ⁶ London, Großbritannien BNP Paribas Securities Services ⁶ London, Großbritannien The Bank of New York Mellon ⁶ London, Großbritannien
Verwaltung von Darlehensforderungen	State Street Bank International GmbH Frankfurt am Main, Deutschland The Bank of New York Mellon, Zweigniederlassung London London, Großbritannien The Bank of New York Mellon SA/NV, Zweigniederlassung Frankfurt am Main Frankfurt am Main, Deutschland
Verwaltung von Sicherheiten für Wertpapierleihegeschäfte (Collateral Management)	Euroclear Bank SA/NV Brüssel, Belgien The Bank of New York Mellon SA/NV Frankfurt am Main, Deutschland State Street Bank and Trust Company Boston, USA
Verwaltung von Sicherheiten für Derivategeschäfte (Collateral Management)	State Street Bank International GmbH ⁷ München, Deutschland State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg ⁸ Luxemburg, Luxemburg Société Générale S.A. ⁹ Paris, Frankreich State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Paris ¹⁰ Paris, Frankreich State Street Bank International GmbH Succursale Italia ¹¹ Mailand, Italien State Street Bank and Trust Company ¹² London, Großbritannien
Fondsbuchhaltung und Fondsadministration	State Street Bank and Trust Company Boston, USA
Middle Office	Allianz Asset Management GmbH ⁹ München, Deutschland
Interne Revision	Fondsdepotbank GmbH Hof, Deutschland
Dienstleistungen zur Bekämpfung von Geldwäsche	IDS GmbH ⁹
Portfolioanalyse (inkl. Vergütungsberechnung)	München, Deutschland

³ Sollte während der Gültigkeit dieses Verkaufsprospektes eine Veränderung betreffend der Auslagerung von wesentlichen Tätigkeiten der Gesellschaft erfolgen, informiert die Gesellschaft hierüber im jeweiligen Jahres- bzw. Halbjahresbericht des Fonds.

⁴ Bei dem Auslagerungsunternehmen handelt es sich um ein mit der Verwaltungsgesellschaft verbundenes Unternehmen. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass der Auslagerungsvertrag in anderer Form abgeschlossen worden wäre, wenn das Auslagerungsunternehmen nicht gesellschaftsrechtlich oder personell mit der Verwaltungsgesellschaft verflochten wäre.

⁵ Bei dem Auslagerungsunternehmen handelt es sich um ein mit der Verwaltungsgesellschaft verbundenes Unternehmen. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass der Auslagerungsvertrag in anderer Form abgeschlossen worden wäre, wenn das Auslagerungsunternehmen nicht gesellschaftsrechtlich oder personell mit der Verwaltungsgesellschaft verflochten wäre.

⁶ Nur für andere als in diesem Verkaufsprospekt genannte Investmentfonds.

⁷ Nur für nach deutschem Recht aufgelegte Investmentfonds.

⁸ Nur für nach luxemburgischen Recht aufgelegte Investmentfonds.

⁹ Bei dem Auslagerungsunternehmen handelt es sich um ein mit der Verwaltungsgesellschaft verbundenes Unternehmen. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass der Auslagerungsvertrag in anderer Form abgeschlossen worden wäre, wenn das Auslagerungsunternehmen nicht gesellschaftsrechtlich oder personell mit der Verwaltungsgesellschaft verflochten wäre.

¹⁰ Nur für nach französischem Recht aufgelegte Investmentfonds.

¹¹ Nur für nach italienischem Recht aufgelegte Investmentfonds.

¹² Nur für nach britischem Recht aufgelegte Investmentfonds.

Portfoliomanagement (nur für andere als in diesem Verkaufsprospekt genannte Investmentfonds) / Investment Advisory Services

Amundi Deutschland GmbH, München, Deutschland

Allianz Global Investors Asia Pacific Limited ⁹ (Hongkong), Hongkong
 Allianz Global Investors Japan Co., Ltd. ⁹ Tokio, Japan
 Allianz Global Investors Singapore Limited ⁹ Singapur, Singapur
 Allianz Global Investors UK Limited, London, UK
 NÜRNBERGER Asset Management GmbH, Nürnberg, Deutschland
 PIMCO Deutschland GmbH ⁹ München, Deutschland
 Voya Investment Management Co. LLC
 New York, USA

RiskMetrics Solutions, LLC New York, USA

Infosys Limited Bangalore, Indien

Value at Risk Berechnung

Teile der elektronischen Finanzbuchhaltung der Allianz Global Investors GmbH

IT-Dienstleistungen

Cognizant Technology Solutions GmbH Frankfurt/Main, Deutschland

Allianz Technology SE ⁹ München, Deutschland

Allianz Technology SpA ¹² Mailand, Italien

BNOVA S.R.L.

Massa, Italien

Allianz Bank Financial Advisors SpA ⁹ Mailand, Italien

Dienstleistungen zur Bekämpfung von Geldwäsche für die Zweigniederlassung Mailand

Verwaltungsleistungen im Rahmen der Bekämpfung von Geldwäsche für bestimmte AIF

YouLend ApS Kopenhagen, Dänemark

Client Reporting Services

SimCorp GmbH, Bad Homburg, Deutschland

Guideline Monitoring Services

SimCorp GmbH, Bad Homburg, Deutschland

Dienstleister

Unternehmen, die von der Gesellschaft ausgelagerte Funktionen übernehmen, sind unter Gliederungspunkt Auslagerung von Tätigkeiten dargestellt. Darüber hinaus hat die Gesellschaft keine Beratungsfirmen, Anlageberater oder sonstige für die Verwaltung des Feederfonds relevanten Dienstleister beauftragt.

Jahres-, Halbjahres- und Auflösungsberichte

Die Jahresberichte und Halbjahresberichte sowie ggf. der Auflösungsbericht des Feederfonds und des Masterfonds sind bei der Gesellschaft sowie bei der Verwahrstelle erhältlich. Sie können dort jederzeit kostenlos angefordert werden. Außerdem werden sie auf der Website <https://de.allianzgi.com> bekannt gemacht.

Zahlungen an die Anleger/Verbreitung der Berichte und sonstige Informationen

Durch die Beauftragung der Verwahrstelle ist sichergestellt, dass die Anleger die Ausschüttungen erhalten, dass Anteile zurückgenommen und Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden. Das in diesem Verkaufsprospekt erwähnte Basisinformationsblatt kann auf dem im Abschnitt „Verkaufsunterlagen“ angegebenen Wege bezogen werden. Darüber hinaus sind diese Unterlagen auch bei der Verwahrstelle erhältlich. Weitere Auskünfte können bei der Gesellschaft eingeholt werden.

⁹ Bei dem Auslagerungsunternehmen handelt es sich um ein mit der Verwaltungsgesellschaft verbundenes Unternehmen. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass der Auslagerungsvertrag in anderer Form abgeschlossen worden wäre, wenn das Auslagerungsunternehmen nicht gesellschaftsrechtlich oder personell mit der Verwaltungsgesellschaft verflochten wäre.

Von der Allianz Global Investors GmbH verwaltete Sondervermögen

1. Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie

Name des Sondervermögens	Name des Sondervermögens
Allianz Adifonds	Allianz Strategie 2031 Plus
Allianz Adiverba	Allianz Strategiefonds Balance
Allianz Biotechnologie	Allianz Strategiefonds Stabilität
Allianz Euro Rentenfonds	Allianz Strategiefonds Wachstum
Allianz Europazins	Allianz Strategiefonds Wachstum Plus
Allianz Flexi Rentenfonds	Allianz Thesaurus
Allianz Fonds Japan	Allianz US Large Cap Growth
Allianz Fonds Schweiz	Allianz Vermögensbildung Deutschland
Allianz Fondsvorsorge 1947-1951	Allianz Vermögensbildung Europa
Allianz Fondsvorsorge 1952-1956	Allianz Wachstum Euroland
Allianz Fondsvorsorge 1957-1966	Allianz Wachstum Europa
Allianz Fondsvorsorge 1967-1976	Concentra
Allianz Fondsvorsorge 1977-1996	CONVEST 21 VL
Allianz Global Equity Dividend	Fondak
Allianz Informationstechnologie	Fondis
Allianz Interglobal	Fondra
Allianz Internationaler Rentenfonds	Industria
Allianz Mobil-Fonds	Kapital Plus
Allianz Multi Manager Global Balanced	NÜRNBERGER Euroland A
Allianz Nebenwerte Deutschland	Plusfonds
Allianz Rentenfonds	PremiumMandat Konservativ
Allianz Rohstofffonds	PremiumStars Chance
Allianz SGB Renten	PremiumStars Wachstum

2. Alternative Publikums-Sondervermögen

a) Gemischte Sondervermögen

Name des Sondervermögens
VermögensManagement Stabilität

b) Sonstige Sondervermögen

Name des Sondervermögens
VermögensManagement Stars of Multi Asset

Daneben verwaltet die Allianz Global Investors GmbH „Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren“ (OGAW) nach französischem Recht, OGAW nach italienischem Recht, OGAW nach luxemburgischem Recht sowie Spezial-AIF nach deutschem Recht und AIF nach französischem und luxemburgischem Recht.

Recht des Käufers zum Widerruf nach § 305 KAGB (Haustürgeschäfte)

Hinweis nach § 305 KAGB

1. Ist der Käufer von Anteilen oder Aktien eines offenen Investmentvermögens durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile oder Aktien verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, dazu bestimmt worden, eine auf den Kauf gerichtete Willenserklärung abzugeben, so ist er an diese Erklärung nur gebunden, wenn er sie nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen bei der Verwaltungsgesellschaft oder einem Repräsentanten im Sinne des § 319 KAGB in Textform widerruft; dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Anteile oder Aktien verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Bei Fernabsatzgeschäften gilt § 312g Absatz 2 Nr. 8 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.
2. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn dem Käufer die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und in der Durchschrift oder der Kaufabrechnung eine Belehrung über das Widerrufsrecht enthalten ist, die den Anforderungen des § 246 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche genügt. Ist der Fristbeginn nach Satz 2 streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer.
3. Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass
 - a) der Käufer kein Verbraucher im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist oder
 - b) er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Verkauf der Anteile oder Aktien geführt haben, aufgrund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.
4. Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die Kapitalverwaltungsgesellschaft, die EU-Verwaltungsgesellschaft oder die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile oder Aktien, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszus zahlen, der dem Wert der bezahlten Anteile oder Aktien am Tag nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.
5. Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.
6. Die Vorschrift ist auf den Verkauf von Anteilen oder Aktien durch den Anleger entsprechend anwendbar.
7. Das Widerrufsrecht in Bezug auf Anteile und Aktien eines geschlossenen Investmentvermögens richtet sich nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.
8. Anleger, die vor der Veröffentlichung eines Nachtrags zum Verkaufsprospekt eine auf den Erwerb eines Anteils oder einer Aktie eines geschlossenen Publikums-AIF gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, können diese innerhalb einer Frist von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags widerrufen, sofern noch keine Erfüllung eingetreten ist. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten und ist in Textform gegenüber der im Nachtrag als Empfänger des Widerrufs bezeichneten Verwaltungsgesellschaft oder Person zu erklären; zur Fristwahrung reicht die rechtzeitige Absendung. Auf die Rechtsfolgen des Widerrufs ist § 357a des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden.

Anlagebedingungen

Allgemeine Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der Allianz Global Investors GmbH, Frankfurt am Main, („Gesellschaft“) für die von der Gesellschaft verwalteten Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie, die nur in Verbindung mit den für das jeweilige OGAW-Sondervermögen aufgestellten „Besonderen Anlagebedingungen“ gelten.

§1 Grundlagen

1. Die Gesellschaft ist eine OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft und unterliegt den Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs („KAGB“).
2. Die Gesellschaft legt das bei ihr eingelegte Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikomischung in den nach dem KAGB zugelassenen Vermögensgegenständen gesondert vom eigenen Vermögen in Form eines OGAW-Sondervermögens an. Über die sich hieraus ergebenden Rechte der Anleger werden Sammelurkunden ausgestellt. Der Geschäftszweck des OGAW-Sondervermögens ist auf die Kapitalanlage gemäß einer festgelegten Anlagestrategie im Rahmen einer kollektiven Vermögensverwaltung mittels der bei ihm eingelegten Mittel beschränkt; eine operative Tätigkeit und eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung der gehaltenen Vermögensgegenstände ist ausgeschlossen.
3. Das Rechtsverhältnis zwischen Gesellschaft und dem Anleger richtet sich nach den Allgemeinen Anlagebedingungen (AAB) und Besonderen Anlagebedingungen (BAB) des OGAW-Sondervermögens (AAB und BAB werden zusammen als die „Anlagebedingungen“ bezeichnet) und dem KAGB.

§2 Verwahrstelle

1. Die Gesellschaft bestellt für das OGAW-Sondervermögen ein Kreditinstitut als Verwahrstelle; die Verwahrstelle handelt unabhängig von der Gesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anleger.
2. Die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem mit der Gesellschaft geschlossenen Verwahrstellenvertrag, nach dem KAGB und den Anlagebedingungen.
3. Die Verwahrstelle kann Verwahraufgaben nach Maßgabe des § 73 KAGB auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) auslagern. Näheres hierzu enthält der Verkaufsprospekt.
4. Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem OGAW-Sondervermögen oder gegenüber den Anlegern für das Abhandenkommen eines verwahrten Finanzinstrumentes im Sinne des § 72 Absatz 1 Nr. 1 KAGB durch die Verwahrstelle oder durch einen Unterverwahrer, dem die Verwahrung von Finanzinstrumenten nach § 73 Absatz 1 KAGB übertragen wurde. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass das Abhandenkommen auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Gegenmaßnahmen unabwendbar waren. Weitergehende Ansprüche, die sich aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Grund von Verträgen oder unerlaubten Handlungen ergeben, bleiben unberührt. Die Verwahrstelle haftet auch gegenüber dem OGAW-Sondervermögen oder den Anlegern für sämtliche sonstigen Verluste, die diese dadurch erleiden, dass die Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB nicht erfüllt. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung der Verwahraufgaben nach Absatz 3 Satz 1 unberührt.

§3 Fondsverwaltung

1. Die Gesellschaft erwirbt und verwaltet die Vermögensgegenstände im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger mit der gebotenen Sachkenntnis, Redlichkeit, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit. Sie handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Verwahrstelle und ausschließlich im Interesse der Anleger.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, mit dem von den Anlegern eingelegten Geld die Vermögensgegenstände zu erwerben, diese wieder zu veräußern und den Erlös anderweitig anzulegen; sie ist ferner ermächtigt, alle sich aus der Verwaltung der Vermögensgegenstände ergebenden sonstigen Rechtshandlungen vorzunehmen.
3. Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen; sie darf keine Vermögensgegenstände nach Maßgabe der §§ 193, 194 und 196 KAGB verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum OGAW-Sondervermögen gehören. § 197 KAGB bleibt unberührt.

§4 Anlagegrundsätze

Das OGAW-Sondervermögen wird unmittelbar oder mittelbar nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt. Die Gesellschaft soll für das OGAW-Sondervermögen nur solche Vermögensgegenstände erwerben, die Ertrag und/oder Wachstum erwarten lassen. Sie bestimmt in den BAB, welche Vermögensgegenstände für das OGAW-Sondervermögen erworben werden dürfen.

§5 Wertpapiere

Sofern die BAB keine weiteren Einschränkungen vorsehen, darf die Gesellschaft vorbehaltlich des § 198 KAGB für Rechnung des OGAW-Sondervermögens Wertpapiere nur erwerben, wenn

- (a) sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
- (b) sie ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („Bundesanstalt“) zugelassen ist¹,
- (c) ihre Zulassung an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder ihre Einbeziehung in diesen Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,
- (d) ihre Zulassung an einer Börse zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder die Einbeziehung in diesen Markt außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist und die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,

¹ Die „Liste der zugelassenen Börsen und der anderen organisierten Märkte gemäß § 193 Abs. 1 Nr. 2 und 4 KAGB“ wird auf der Internetseite der Bundesanstalt veröffentlicht (<https://www.bafin.de>).

- (e) sie Aktien sind, die dem OGAW-Sondervermögen bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen,
- (f) sie in Ausübung von Bezugsrechten, die zum OGAW-Sondervermögen gehören, erworben werden,
- (g) sie Anteile an geschlossenen Fonds sind, die die in § 193 Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 KAGB genannten Kriterien erfüllen,
- (h) sie Finanzinstrumente sind, die die in § 193 Absatz 1 Satz 1 Nr. 8 KAGB genannten Kriterien erfüllen.

Der Erwerb von Wertpapieren nach Satz 1 Buchstaben a) bis d) darf nur erfolgen, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des § 193 Absatz 1 Satz 2 KAGB erfüllt sind. Erwerbbar sind auch Bezugsrechte, die aus Wertpapieren herrühren, welche ihrerseits nach diesem § 5 erwerbbar sind.

§6 Geldmarktinstrumente

1. Sofern die BAB keine weiteren Einschränkungen vorsehen, darf die Gesellschaft vorbehaltlich des § 198 KAGB für Rechnung des OGAW-Sondervermögens Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie verzinsliche Wertpapiere, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für das OGAW-Sondervermögen eine restliche Laufzeit von höchstens 397 Tagen haben, deren Verzinsung nach den Ausgabebedingungen während ihrer gesamten Laufzeit regelmäßig, mindestens aber einmal in 397 Tagen, marktgerecht angepasst wird oder deren Risikoprofil dem Risikoprofil solcher Wertpapiere entspricht („Geldmarktinstrumente“), erwerben.

Geldmarktinstrumente dürfen für das OGAW-Sondervermögen nur erworben werden, wenn sie

- a) an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
- b) ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist²,
- c) von der Europäischen Union, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden,
- d) von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Märkten gehandelt werden,
- e) von einem Kreditinstitut, das nach den im Recht der Europäischen Union festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden, oder

² Siehe Fußnote 1

- f) von anderen Emittenten begeben werden und diese den Anforderungen des § 194 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 KAGB entsprechen.
- 2. Geldmarktinstrumente im Sinne des Absatzes 1 dürfen nur erworben werden, wenn sie die jeweiligen Voraussetzungen des § 194 Absatz 2 und 3 KAGB erfüllen.

§7 Bankguthaben

Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-Sondervermögens Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Die auf Sperrkonten zu führenden Guthaben können bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterhalten werden; die Guthaben können auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, gehalten werden. Sofern in den BAB nichts anderes bestimmt ist, können die Bankguthaben auch auf Fremdwährung lauten.

§8 Investmentanteile

- 1. Sofern in den BAB nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens Anteile an Investmentvermögen gemäß der Richtlinie 2009/65/EG (OGAW) erwerben. Anteile an anderen inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital sowie Anteile an offenen EU-AIF und ausländischen offenen AIF können erworben werden, sofern sie die Anforderungen des § 196 Absatz 1 Satz 2 KAGB erfüllen.
- 2. Anteile an inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, an EU-OGAW, an offenen EU-AIF und an ausländischen offenen AIF, darf die Gesellschaft nur erwerben, wenn nach den Anlagebedingungen oder der Satzung der Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital, des EU-Investmentvermögens, der EU-Verwaltungsgesellschaft, des ausländischen AIF oder der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft insgesamt höchstens 10 Prozent des Wertes ihres Vermögens in Anteilen an anderen inländischen Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen AIF angelegt werden dürfen.

§9 Derivate

- 1. Sofern in den BAB nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft im Rahmen der Verwaltung des OGAW-Sondervermögens Derivate gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente gemäß § 197 Absatz 1 Satz 2 KAGB einsetzen. Sie darf – der Art und dem Umfang der eingesetzten Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente entsprechend - zur Ermittlung der Auslastung der nach § 197 Absatz 2 KAGB festgesetzten Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente entweder den einfachen oder den qualifizierten Ansatz im Sinne der gemäß § 197 Absatz 3 KAGB erlassenen „Verordnung über Risikomanagement und Risikomessung beim Einsatz von Derivaten, Wertpapier-Darlehen und Pensionsgeschäften in Investmentvermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch“ (DerivateV) nutzen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
- 2. Sofern die Gesellschaft den einfachen Ansatz nutzt, darf sie regelmäßig nur Grundformen von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente oder Kombinationen aus diesen Derivaten, Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente sowie gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten im OGAW-Sondervermögen einsetzen. Komplexe Derivate mit gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten dürfen nur zu einem vernachlässigbaren Anteil eingesetzt werden. Der nach Maßgabe von § 16 DerivateV zu ermittelnde

Anrechnungsbetrag des OGAW-Sondervermögens für das Marktrisiko darf zu keinem Zeitpunkt den Wert des Sondervermögens übersteigen.

Grundformen von Derivaten sind:

- a) Terminkontrakte auf die Basiswerte nach § 197 Absatz 1 KAGB mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB;
 - b) Optionen oder Optionsscheine auf die Basiswerte nach § 197 Absatz 1 KAGB mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn sie die folgenden Eigenschaften aufweisen:
 - i) eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich und
 - ii) der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
 - c) Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps;
 - d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die in Buchstabe b) unter Buchstaben i) und ii) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);
 - e) Credit Default Swaps, die sich auf einen einzelnen Basiswert beziehen (Single Name Credit Default Swaps).
3. Sofern die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz nutzt, darf sie – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems - in jegliche Finanzinstrumente mit derivativer Komponente oder Derivate investieren, die von einem gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswert abgeleitet sind.
- Hierbei darf der dem OGAW-Sondervermögen zuzuordnende potenzielle Risikobetrag für das Marktrisiko („Risikobetrag“) zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des potenziellen Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 der DerivateV übersteigen. Alternativ darf der Risikobetrag zu keinem Zeitpunkt 20 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens übersteigen.
4. Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft bei diesen Geschäften von den in den Anlagebedingungen oder von den im Verkaufsprospekt genannten Anlagegrundsätzen und -grenzen abweichen.
 5. Die Gesellschaft wird Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen einsetzen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anleger für geboten hält.
 6. Bei der Ermittlung der Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente darf die Gesellschaft jederzeit gemäß § 6 Satz 3 der DerivateV zwischen dem einfachen und dem qualifizierten Ansatz wechseln. Der Wechsel bedarf nicht der Genehmigung durch die Bundesanstalt, die Gesellschaft hat den Wechsel jedoch unverzüglich der Bundesanstalt anzuzeigen und im nächstfolgenden Halbjahres- oder Jahresbericht bekannt zu machen.
 7. Beim Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente wird die Gesellschaft die DerivateV beachten.

§10 Sonstige Anlageinstrumente

Sofern in den BAB nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB anlegen.

§11 Emittentengrenzen und Anlagegrenzen

1. Bei der Verwaltung hat die Gesellschaft die im KAGB, in der DerivateV und in den Anlagebedingungen festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.
2. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einschließlich der in Pension genommenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen bis zu 5 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens erworben werden; in diesen Werten dürfen jedoch bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens angelegt werden, wenn dies in den BABen vorgesehen ist und der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigt. Die Emittenten von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten sind auch dann im Rahmen der in Satz 1 genannten Grenzen zu berücksichtigen, wenn die von diesen emittierten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente mittelbar über andere im OGAW enthaltenen Wertpapiere, die an deren Wertentwicklung gekoppelt sind, erworben werden.
3. Die Gesellschaft darf in Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Geldmarktinstrumente, die vom Bund, einem Land, der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, einem Drittstaat oder von einer internationalen Organisation, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, ausgegeben oder garantiert worden sind, jeweils bis zu 35 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen.
4. In Pfandbriefen und Kommunalschuldverschreibungen sowie Schuldverschreibungen, die von Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgegeben worden sind, darf die Gesellschaft jeweils bis zu 25 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen, wenn die Kreditinstitute aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegen und die mit der Ausgabe der Schuldverschreibungen aufgenommenen Mittel nach den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich aus ihnen ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und die bei einem Ausfall des Emittenten vorrangig für die fällig werdenden Rückzahlungen und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind. Legt die Gesellschaft mehr als 5 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Schuldverschreibungen desselben Emittenten nach Satz 1 an, so darf der Gesamtwert dieser Schuldverschreibungen 80 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen.
5. Die Grenze in Absatz 3 darf für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten nach Maßgabe von § 206 Absatz 2 KAGB überschritten werden, sofern die BABen dies unter Angabe der betreffenden Emittenten vorsehen. In diesen Fällen müssen die für Rechnung des OGAW-Sondervermögens gehaltenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei nicht mehr als 30 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in einer Emission gehalten werden dürfen.
6. Die Gesellschaft darf nur bis zu 20 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Bankguthaben nach Maßgabe des § 195 KAGB bei demselben Kreditinstitut anlegen.
7. Die Gesellschaft hat sicherzustellen, dass eine Kombination aus
 - a) Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die von ein und derselben Einrichtung begeben werden,

b) Einlagen bei dieser Einrichtung und,

c) Anrechnungsbeträgen für das Kontrahentenrisiko der mit dieser Einrichtung eingegangenen Geschäfte,

20 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigt. Satz 1 gilt für die in Absatz 3 und 4 genannten Emittenten und Garantiegeber mit der Maßgabe, dass die Gesellschaft sicherzustellen hat, dass eine Kombination der in Satz 1 genannten Vermögensgegenstände und Anrechnungsbeträge 35 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigt. Die jeweiligen Einzelobergrenzen bleiben in beiden Fällen unberührt.

8. Die in Absatz 3 und 4 genannten Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Absatz 2 genannten Grenzen von 40 Prozent nicht berücksichtigt. Die in den Absätzen 2 bis 4 und Absätzen 6 bis 7 genannten Grenzen dürfen abweichend von der Regelung in Absatz 7 nicht kumuliert werden.
9. Die Gesellschaft darf in Anteilen an einem einzigen Investmentvermögen nach Maßgabe des § 196 Absatz 1 KAGB nur bis zu 20 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen. In Anteilen an Investmentvermögen nach Maßgabe des § 196 Absatz 1 Satz 2 KAGB darf die Gesellschaft insgesamt nur bis zu 30 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen. Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-Sondervermögens nicht mehr als 25 Prozent der ausgegebenen Anteile eines anderen offenen inländischen, EU- oder ausländischen Investmentvermögens, das nach dem Grundsatz der Risikomischung in Vermögensgegenstände im Sinne der §§ 192 bis 198 KAGB angelegt ist, erwerben.

§12 Verschmelzung

1. Die Gesellschaft darf nach Maßgabe der §§ 181 bis 191 KAGB
 - a) sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten dieses OGAW-Sondervermögens auf ein anderes bestehendes oder ein neues, dadurch gegründetes OGAW-Sondervermögen oder einen EU-OGAW oder eine OGAW-Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital übertragen;
 - b) sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten eines anderen offenen Publikumsinvestmentvermögens in dieses OGAW-Sondervermögen aufnehmen.
2. Die Verschmelzung bedarf der Genehmigung der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde. Die Einzelheiten des Verfahrens ergeben sich aus den §§ 182 bis 191 KAGB.
3. Das OGAW-Sondervermögen darf nur mit einem Publikumsinvestmentvermögen verschmolzen werden, das kein OGAW ist, wenn das übernehmende oder neugegründete Investmentvermögen weiterhin ein OGAW ist. Verschmelzungen eines EU-OGAW auf das OGAW-Sondervermögen können darüber hinaus gemäß den Vorgaben des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe p Ziffer iii der Richtlinie 2009/65/EG erfolgen.

§13 Wertpapier-Darlehen

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-Sondervermögens einem Wertpapier-Darlehensnehmer gegen ein marktgerechtes Entgelt nach Übertragung ausreichender Sicherheiten gemäß § 200 Absatz 2 KAGB ein jederzeit kündbares Wertpapier-Darlehen gewähren. Der Kurswert der zu übertragenden Wertpapiere darf zusammen mit dem Kurswert der für Rechnung des OGAW-Sondervermögens demselben Wertpapier-Darlehensnehmer einschließlich konzernangehöriger Unternehmen im Sinne des § 290 HGB bereits als Wertpapier-Darlehen übertragenen Wertpapiere 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen.

2. Werden die Sicherheiten für die übertragenen Wertpapiere vom Wertpapier-Darlehensnehmer in Guthaben erbracht, müssen die Guthaben auf Sperrkonten gemäß § 200 Absatz 2 Satz 3 Nr. 1 KAGB unterhalten werden. Alternativ darf die Gesellschaft von der Möglichkeit Gebrauch machen, diese Guthaben in der Währung des Guthabens in folgende Vermögensgegenstände anzulegen:
 - a) in Schuldverschreibungen, die eine hohe Qualität aufweisen und die vom Bund, einem Land, der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Drittstaat ausgegeben worden sind,
 - b) in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur entsprechend den von der Bundesanstalt auf Grundlage von § 4 Absatz 2 KAGB erlassenen Richtlinien oder
 - c) im Wege eines umgekehrten Pensionsgeschäftes mit einem Kreditinstitut, das die jederzeitige Rückforderung des aufgelaufenen Guthabens gewährleistet.

Die Erträge aus der Anlage der Sicherheiten stehen dem OGAW-Sondervermögen zu.

3. Die Gesellschaft kann sich auch eines von einer Wertpapiersammelbank organisierten Systems zur Vermittlung und Abwicklung der Wertpapier-Darlehen bedienen, das von den Anforderungen nach § 200 Absatz 1 Satz 3 KAGB abweicht, wenn von dem jederzeitigen Kündigungsrecht nach Absatz 1 nicht abgewichen wird.
4. Sofern in den BAB nichts Anderweitiges bestimmt ist, darf die Gesellschaft Wertpapier-Darlehen auch in Bezug auf Geldmarktinstrumente und Investmentanteile gewähren, sofern diese Vermögensgegenstände für das OGAW-Sondervermögen erwerbbar sind. Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten hierfür sinngemäß.

§14 Pensionsgeschäfte

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-Sondervermögens jederzeit kündbare Wertpapier-Pensionsgeschäfte im Sinne von § 340b Absatz 2 Handelsgesetzbuch gegen Entgelt mit Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf der Grundlage standardisierter Rahmenverträge abschließen.
2. Die Pensionsgeschäfte müssen Wertpapiere zum Gegenstand haben, die nach den Anlagebedingungen für das OGAW-Sondervermögen erworben werden dürfen.
3. Die Pensionsgeschäfte dürfen höchstens eine Laufzeit von 12 Monaten haben.
4. Sofern in den BAB nichts Anderweitiges bestimmt ist, darf die Gesellschaft Pensionsgeschäfte auch in Bezug auf Geldmarktinstrumente und Investmentanteile abschließen, sofern diese Vermögensgegenstände für das OGAW-Sondervermögen erwerbbar sind. Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten hierfür sinngemäß.

§15 Kreditaufnahme

Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens aufnehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.

§16 Anteile

1. Die Anteile am Sondervermögen lauten auf den Inhaber und werden in Anteilscheinen verbrieft oder als elektronische Anteilscheine begeben.
2. Verbriefte Anteilscheine werden in einer Sammelurkunde verbrieft; die Ausgabe von Einzelurkunden ist ausgeschlossen. Mit dem Erwerb eines Anteils am Sondervermögen erwirbt der Anleger einen Miteigentumsanteil an der Sammelurkunde. Dieser ist übertragbar, soweit in den BAB nichts Abweichendes geregelt ist.
3. Die Anteile können verschiedene Ausgestaltungsmerkmale, insbesondere hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung des Anteilwertes, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale (Anteilklassen) haben. Die Einzelheiten sind in den BAB festgelegt.

§17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, Beschränkung und Aussetzung der Rücknahme

1. Die Anzahl der ausgegebenen Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.
2. Die Anteile können bei der Gesellschaft, der Verwahrstelle oder durch Vermittlung Dritter erworben werden. Die BAB können vorsehen, dass Anteile nur von bestimmten Anlegern erworben und gehalten werden dürfen.
3. Die Anleger können von der Gesellschaft die Rücknahme der Anteile verlangen. Die BAB können Rückgabefristen vorsehen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des OGAW-Sondervermögens zurückzunehmen. Rücknahmestelle ist die Verwahrstelle.
4. Soweit in den BAB nichts Abweichendes geregelt ist, bleibt der Gesellschaft jedoch vorbehalten, die Rücknahme von Anteilen für bis zu 15 Arbeitstage zu beschränken, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger einen Schwellenwert erreichen, ab dem die Rückgabeverlangen aufgrund der Liquiditätssituation der Vermögensgegenstände des Sondervermögens nicht mehr im Interesse der Gesamtheit der Anleger ausgeführt werden können. Der Schwellenwert ist in den BAB festgelegt. Er beschreibt das Rückgabeverlangen prozentual zum Nettoinventarwert des Sondervermögens.

In diesem Fall wird die Gesellschaft dem Rückgabeverlangen je Anleger nur anteilig entsprechen, im Übrigen entfällt die Rücknahmepflicht. Dies bedeutet, dass jede Rücknahmeorder nur anteilig ausgeführt wird. Der nicht ausgeführte Teil der Order (Restorder) wird von der Gesellschaft auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt, sondern verfällt (Pro-Rata-Ansatz mit Verfall der Restorder).

Weitere Einzelheiten zum Verfahrensablauf der Rücknahmebeschränkung sind dem Verkaufsprospekt zu entnehmen. Die Gesellschaft hat die Beschränkung der Rücknahme der Anteile sowie deren Aufhebung unverzüglich auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.

5. Der Gesellschaft bleibt zudem vorbehalten, die Rücknahme der Anteile gemäß § 98 Absatz 2 KAGB auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen.
6. Die Gesellschaft hat die Anleger durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien über die Aussetzung gemäß Absatz 5 und die Wiederaufnahme der Rücknahme zu unterrichten.

Die Anleger sind über die Aussetzung und Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile unverzüglich nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten.

§18 Ausgabe- und Rücknahmepreise, Ermittlung des Nettoinventarwertes

1. Soweit in den BAB nichts Abweichendes geregelt ist, werden zur Ermittlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Anteile die Verkehrswerte der zu dem OGAW-Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten (Nettoinventarwert) ermittelt und durch die Zahl der umlaufenden Anteile geteilt („Anteilwert“). Werden gemäß § 16 Absatz 3 unterschiedliche Anteilklassen für das OGAW-Sondervermögen eingeführt, ist der Anteilwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis für jede Anteilklasse gesondert zu ermitteln.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß §§ 168 und 169 KAGB und der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und -Bewertungsverordnung (KARBV).

2. Der Ausgabepreis entspricht dem Anteilwert am OGAW-Sondervermögen, gegebenenfalls zuzüglich eines in den BAB festzusetzenden Ausgabeaufschlags gemäß § 165 Absatz 2 Nummer 8 KAGB. Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilwert am OGAW-Sondervermögen, gegebenenfalls abzüglich eines in den BAB festzusetzenden Rücknahmeabschlags gemäß § 165 Absatz 2 Nummer 8 KAGB.
3. Der Abrechnungsstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge ist spätestens der auf den Eingang des Anteilsabrufs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag, soweit in den BAB nichts anderes bestimmt ist.
4. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie der Nettoinventarwert des OGAW-Sondervermögens werden grundsätzlich an jedem Börsentag (somit „börsentäglich“) ermittelt. Der Begriff des Börsentags beschreibt die Tage, an denen die Banken und maßgeblichen Börsen in allen für das jeweilige OGAW-Sondervermögen maßgeblichen Ländern/Regionen ganztägig geöffnet sind. Der Verkaufsprospekt gibt an, welche Länder/Regionen und Börsen für das jeweilige OGAW-Sondervermögen unter Berücksichtigung der in den BAB dargestellten Anlagestrategie und -ziele maßgeblich sind. Davon abweichend und soweit in den BAB nichts weiteres bestimmt ist, können die Gesellschaft und die Verwahrstelle an gesetzlichen Feiertagen in den für das jeweilige OGAW-Sondervermögen maßgeblichen Ländern/Regionen, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jedes Jahres von einer Ermittlung der Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie des Nettoinventarwertes absehen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt. Für ein OGAW-Sondervermögen, das ein Feederfonds im Sinne des § 1 Abs. 19 Nr. 11 KAGB ist, wird ein Nettoinventarwert an allen Tagen ermittelt, an denen für den jeweiligen Masterfonds im Sinne des § 1 Abs. 19 Nr. 12 KAGB ein Nettoinventarwert ermittelt wird (somit „börsentäglich“).

§19 Kosten

1. In den BAB des OGAW-Sondervermögens werden die Aufwendungen und die der Gesellschaft, der Verwahrstelle und Dritten zustehenden Vergütungen (inklusive ihrer Höhe), die dem OGAW-Sondervermögen belastet werden können, genannt. Sofern die BAB eines OGAW-Sondervermögens die Berechnung einer Vergütung (inkl. einer Pauschalvergütung) auf einer täglichen Basis vorsehen, wird die jeweilige Verfügung (nachstehend die „Vergütung“) täglich in Höhe von 1/365 (in Schaltjahren 1/366) auf Basis des gemäß §§ 18 und 19 Absatz 3 der AAB ermittelten Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens berechnet. Eine gemäß Satz 1 und Satz 2 täglich berechnete Vergütung wird - soweit in den BAB nichts anderes bestimmt ist – von dem gemäß §§ 18 und 19 Absatz 3 der AAB ermittelten Nettoinventarwert des OGAW-Sondervermögens täglich abgegrenzt. Tägliche Abgrenzung vom Nettoinventarwert des OGAW-Sondervermögens im vorgenannten Sinne bedeutet, dass die bereits ermittelte Vergütung bis zu deren Entnahme als Verbindlichkeit für die Ermittlung des Nettoinventarwerts gemäß § 18 Abs. 1 der AAB berücksichtigt wird. Die Gesellschaft entnimmt dem OGAW-Sondervermögen die bereits abgegrenzte Vergütung in regelmäßigen Abständen. Der Entnahmezeitpunkt hat wegen der täglichen Abgrenzung keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung und den ermittelten Nettoinventarwert.
2. Für Vergütungen, die den in Absatz 1 geschilderten Vorgaben nicht entsprechen, ist in den BAB darüber hinaus anzugeben, nach welcher Methode und aufgrund welcher Berechnung sie zu leisten sind.

3. Sofern die BAB zur Berechnung von Vergütungen im Sinne von Absatz 1 auf den börsentäglich ermittelten Nettoinventarwert abstellen, wird der letzte verfügbare Nettoinventarwert für die Berechnung dieser Vergütungen zugrunde gelegt.

§20 Rechnungslegung

1. Spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres des OGAW-Sondervermögens macht die Gesellschaft einen Jahresbericht einschließlich Ertrags- und Aufwandsrechnung gemäß § 101 Absatz 1, 2 und 4 KAGB bekannt.
2. Spätestens zwei Monate nach der Mitte des Geschäftsjahres macht die Gesellschaft einen Halbjahresbericht gemäß § 103 KAGB bekannt.
3. Wird das Recht zur Verwaltung des OGAW-Sondervermögens während des Geschäftsjahres auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen oder das OGAW-Sondervermögen während des Geschäftsjahres auf ein anderes OGAW- Sondervermögen, eine OGAW-Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder einen EU-OGAW verschmolzen, so hat die Gesellschaft auf den Übertragungsstichtag einen Zwischenbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß Absatz 1 entspricht.
4. Wird das OGAW-Sondervermögen abgewickelt, hat die Verwahrstelle jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß Absatz 1 entspricht.
5. Die Berichte sind bei der Gesellschaft und der Verwahrstelle und weiteren Stellen, die im Verkaufsprospekt und im Basisinformationsblatt anzugeben sind, erhältlich; sie werden ferner im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

§21 Kündigung und Abwicklung des OGAW-Sondervermögens

1. Die Gesellschaft kann die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens mit einer Frist von mindestens sechs Monaten durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht kündigen. Die Anleger sind über eine nach Satz 1 bekannt gemachte Kündigung mittels eines dauerhaften Datenträgers unverzüglich zu unterrichten.
2. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung erlischt das Recht der Gesellschaft, das OGAW-Sondervermögen zu verwalten. In diesem Falle geht das OGAW-Sondervermögen bzw. das Verfügungsrecht über das OGAW-Sondervermögen auf die Verwahrstelle über, die es abzuwickeln und an die Anleger zu verteilen hat. Für die Zeit der Abwicklung hat die Verwahrstelle einen Anspruch auf Vergütung ihrer Abwicklungstätigkeit sowie auf Ersatz ihrer Aufwendungen, die für die Abwicklung erforderlich sind. Mit Genehmigung der Bundesanstalt kann die Verwahrstelle von der Abwicklung und Verteilung absehen und einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens nach Maßgabe der bisherigen Anlagebedingungen übertragen.
3. Die Gesellschaft hat auf den Tag, an dem ihr Verwaltungsrecht nach Maßgabe des § 99 KAGB erlischt, einen Auflösungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht nach § 20 Absatz 1 entspricht.

§22 Wechsel der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle

1. Die Gesellschaft kann das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über das OGAW-Sondervermögen auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt.
2. Die genehmigte Übertragung wird im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht sowie in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. Die Übertragung wird frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam.
3. Die Gesellschaft kann die Verwahrstelle für das OGAW-Sondervermögen wechseln. Der Wechsel bedarf der Genehmigung der Bundesanstalt.

§23 Änderungen der Anlagebedingungen

1. Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen ändern.

2. Änderungen der Anlagebedingungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt.
3. Sämtliche vorgesehenen Änderungen werden im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. In einer Veröffentlichung nach Satz 1 ist auf die vorgesehenen Änderungen und ihr Inkrafttreten hinzuweisen. Im Falle von anlegerbenachteiligenden Kostenänderungen im Sinne des § 162 Absatz 2 Nummer 11 KAGB oder anlegerbenachteiligenden Änderungen in Bezug auf wesentliche Anlegerrechte sowie im Falle von Änderungen der Anlagegrundsätze des OGAW- Sondervermögens im Sinne des § 163 Absatz 3 KAGB sind den Anlegern zeitgleich mit der Bekanntmachung nach Satz 1 die wesentlichen Inhalte der vorgesehenen Änderungen der Anlagebedingungen und ihre Hintergründe in einer verständlichen Art und Weise mittels eines dauerhaften Datenträgers zu übermitteln. Im Falle von Änderungen der bisherigen Anlagegrundsätze sind die Anleger zusätzlich über ihre Rechte nach § 163 Absatz 3 KAGB zu informieren.
4. Die Änderungen treten frühestens am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft, im Falle von Änderungen der Kosten und der Anlagegrundsätze jedoch nicht vor Ablauf von vier Wochen nach der entsprechenden Bekanntmachung.

§24 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.

§25 Streitbeilegungsverfahren

1. Die Gesellschaft hat sich zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet³. Bei Streitigkeiten können Verbraucher die Ombudsstelle für Investmentfonds des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. als zuständige Verbraucherschlichtungsstelle anrufen. Die Gesellschaft nimmt an Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil⁴.

Die Kontaktdaten lauten:

Büro der Ombudsstelle des BVI
Bundesverband Investment und Asset Management e.V. Unter den Linden 42
10117 Berlin
www.ombudsstelle-investmentfonds.de

2. Die Europäische Kommission hat unter www.ec.europa.eu/consumers/odr⁵ eine europäische Online-Streitbeilegungsplattform eingerichtet. Verbraucher können diese für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online- Dienstleistungsverträgen nutzen. Die E-Mail-Adresse der Gesellschaft lautet: info@allianzglobalinvestors.de

³ § 36 Absatz 1 Nr. 1 VSBG

⁴ § 36 Absatz 1 Nr. 2 VSBG

⁵ Artikel 14 Verordnung (EU) 524/2013

Besondere Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der Allianz Global Investors GmbH, Frankfurt am Main, (die „Gesellschaft“) für das von der Gesellschaft verwaltete Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie

Allianz Thesaurus,

die nur in Verbindung mit den für dieses Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gelten.

Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen

§1 Feederfonds und Masterfonds

Bei dem OGAW-Sondervermögen handelt es sich um einen Feederfonds im Sinne des § 1 Abs. 19 Nr. 11 KAGB. Masterfonds im Sinne des § 1 Abs. 19 Nr. 12 KAGB ist der ebenfalls von der Gesellschaft verwaltete „Allianz Global Investors Fund - Allianz German Equity“, ein Teilfonds des Allianz Global Investors Fund SICAV. Bei dem Masterfonds handelt es sich um ein EU-Investmentvermögen, das den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EU entspricht.

§2 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Anteile am Masterfonds, Anteilklasse F (EUR),
2. Bankguthaben gemäß § 7 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“, sofern diese auf Euro lauten und täglich verfügbar sind und
3. Derivate gemäß § 9 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“.

§3 Anlagegrenzen

- (1) Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, andere Investmentanteile als die in § 2 Nr. 1 genannten sowie sonstige Anlageinstrumente gemäß den §§ 5, 6, 8 und 10 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ dürfen für das OGAW-Sondervermögen nicht erworben werden.
- (2) Die Gesellschaft hat mindestens 95 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Anteile des Masterfonds anzulegen. Hierbei muss sie die Anlagegrenzen nach § 207 und § 210 Abs. 3 KAGB und § 11 Abs. 8 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ nicht beachten.
- (3) Die Gesellschaft darf daneben bis zu 5 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Bankguthaben gemäß § 2 Nr. 2 anlegen. Die Bankguthaben müssen täglich verfügbar sein.
- (4) Bis zu 5 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Derivate gemäß § 2 Nr. 3 angelegt werden.
- (5) Darlehens- und Pensionsgeschäfte gemäß den §§ 13 und 14 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ werden nicht getätigt.

- (6) Vorbehaltlich der in den vorstehenden Absätzen 1 bis 5 festgelegten Anlagegrenzen gilt zudem, dass mindestens 51 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz („InvStG“) angelegt werden, die nach diesen Anlagebedingungen für das OGAW-Sondervermögen erworben werden können. Hierbei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentvermögen berücksichtigt werden.

§4 Derivate

Derivate gemäß § 2 Nr. 3 darf die Gesellschaft abweichend von § 9 Absatz 5 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ ausschließlich zu Absicherungszwecken einsetzen.

Anteilklassen

§5 Anteilklassen

- (1) Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gebildet werden, die sich hinsichtlich der Anleger, die Anteile erwerben und halten dürfen, der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Pauschalvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
- (2) Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilkasse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ und § 4 Derivate im Sinne von § 197 Absatz 1 KAGB auf Wechselkurse und Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch wechselkursbedingte Verluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens zu vermeiden. Der auf eine wechselkursgesicherte Anteilklasse entfallende Wert der einem Wechselkursrisiko unterliegenden und hiergegen nicht abgesicherten Vermögensgegenstände des OGAW-Sondervermögens darf insgesamt nicht mehr als 10% des Wertes der Anteilklasse betragen. Der Einsatz der Derivate nach diesem Absatz darf sich nicht auf Anteilklassen auswirken, die nicht oder gegenüber einer anderen Währung wechselkursgesichert sind.
- (3) Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Pauschalvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.
- (4) Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale gemäß Absatz 1 werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben. Die Gesellschaft kann ferner im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht festlegen, dass der Abschluss einer besonderen Vereinbarung hinsichtlich der Pauschalvergütung zwischen dem Anleger und der Gesellschaft Voraussetzung für den Erwerb bestimmter Anteilklassen ist.

Anteile, Ausgabepreis, Rücknahmepreis, Rücknahme von Anteilen und Kosten

§6 Anteile, Miteigentum

- (1) Die Anteilinhaber sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.
- (2) Anteile an Anteilklassen im Sinne von § 10 InvStG (die „steuerbefreiten Anteilklassen“), die sich u.a. hinsichtlich der Anleger, die Anteile erwerben und halten dürfen unterscheiden, dürfen nur erworben und gehalten werden von
 - a) inländischen Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung dienen und die die Anteile nicht in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb halten;
 - b) inländischen Stiftungen des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen;
 - c) inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dienen, sowie
 - d) den Buchstaben a) bis c) vergleichbaren ausländischen Anlegern mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.

Zum Nachweis der vorgenannten Voraussetzungen hat der Anleger der Gesellschaft eine gültige Bescheinigung nach § 9 Absatz 1 Nr. 1 oder 2 Investmentsteuergesetz zu übermitteln. Fallen bei einem Anleger die vorgenannten Voraussetzungen weg, so ist er verpflichtet, dies der Gesellschaft innerhalb eines Monats nach dem Wegfall mitzuteilen. Steuerliche Befreiungsbeträge, die die Gesellschaft im Zusammenhang mit der Verwaltung des Sondervermögens erhält und die auf Erträge von steuerbefreiten Anteilklassen entfallen, sind grundsätzlich den Anlegern dieser steuerbefreiten Anteilklassen auszuführen. Abweichend hiervon ist die Gesellschaft berechtigt, die Befreiungsbeträge unmittelbar dem Sondervermögen zugunsten der Anleger solcher steuerbefreiten Anteilklassen zuzuführen; aufgrund dieser Zuführung werden keine neuen Anteile ausgegeben. Das verwendete Verfahren wird im Verkaufsprospekt erläutert.

Zudem können Anteile an steuerbefreiten Anteilklassen auch im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen erworben und gehalten werden, die nach den §§ 5 oder 5a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes zertifiziert wurden. Zum Nachweis der vorgenannten Voraussetzung hat der Anbieter des Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags der Gesellschaft mitzuteilen, dass er die betreffenden Anteile der steuerbefreiten Anteilklasse ausschließlich im Rahmen von Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen erwirbt. Fällt die vorgenannte Voraussetzung weg, so ist der Anleger verpflichtet, dies der Gesellschaft innerhalb eines Monats nach dem Wegfall mitzuteilen. Steuerliche Befreiungsbeträge, die die Gesellschaft im Zusammenhang mit der Verwaltung des Sondervermögens erhält und die auf Erträge der steuerbefreiten Anteilklasse entfallen, sind grundsätzlich dem Anbieter des Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrages auszuführen. Dieser hat sie zugunsten der Berechtigten aus dem jeweiligen Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrag wieder anzulegen. Abweichend hiervon ist die Gesellschaft berechtigt, die Befreiungsbeträge unmittelbar dem Sondervermögen zugunsten der Anleger der steuerbefreiten Anteilklasse zuzuführen; aufgrund dieser Zuführung werden keine neuen Anteile ausgegeben. Das verwendete Verfahren wird ebenfalls im Verkaufsprospekt erläutert.

- (3) Abweichend von § 16 Absatz 4 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ dürfen die Anteile von steuerbefreiten Anteilklassen nicht übertragen werden. Überträgt ein Anleger dennoch Anteile, so ist er verpflichtet, dies der Gesellschaft innerhalb eines Monats nach dem Übertrag mitzuteilen. Das Recht zur Rückgabe der Anteile nur an die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens gemäß § 17 Absatz 3 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ bleibt unberührt.
- (4) Die Rechte der Anteilinhaber des OGAW-Sondervermögens werden ausschließlich in Globalurkunden verbrieft, die bei einer Wertpapiersammelbank verwahrt werden. Ein Anspruch auf Auslieferung einzelner Anteile besteht nicht.

§7 Ausgabe- und Rücknahmepreis

- (1) Der Ausgabeaufschlag beträgt 6,00 % des Anteilwertes und dient zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere dieser Anteilklassen einen niedrigeren oder keinen Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Erhebung eines Ausgabeaufschlages abzusehen. Die Gesellschaft hat im Verkaufsprospekt Angaben zum Ausgabeaufschlag nach Maßgabe des § 165 Abs. 3 KAGB zu machen.
- (2) Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.
- (3) Abweichend von § 18 Abs. 4 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ kann auch an gesetzlichen Feiertagen des Sitzlandes des Masterfonds von der Wertermittlung des OGAW-Sondervermögens abgesehen werden.

§8 Folgen der Rücknahmeaussetzung von Anteilen des Masterfonds

Wird die Rücknahme der Anteile des Masterfonds zeitweilig im Sinne von § 98 Abs. 2 KAGB ausgesetzt, ist die Gesellschaft berechtigt, die Rücknahme der Anteile des OGAW-Sondervermögens während des gleichen Zeitraums auszusetzen. § 17 Abs. 4 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ bleibt unberührt.

§9 Kosten (Vergütungen und Aufwendungen)

- (1) Für alle Anteilklassen, für die sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht die Einhaltung einer Mindestanlagesumme nicht vorgesehen ist, erhält die Gesellschaft aus dem OGAW-Sondervermögen eine tägliche Pauschalvergütung in Höhe von 1,80 % p.a. des anteiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens, errechnet auf Basis des börsentäglich ermittelten Nettoinventarwertes. Für die übrigen Anteilklassen beträgt die tägliche Pauschalvergütung des OGAW-Sondervermögens 0,95 % p. a. des anteiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens, errechnet auf Basis des börsentäglich ermittelten Nettoinventarwertes. Es steht der Gesellschaft frei, in einzelnen oder mehreren Anteilklassen eine niedrigere Pauschalvergütung zu berechnen. Für die Anteilklassen, für die sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht der Abschluss einer besonderen Vereinbarung zwischen dem Anleger und der Gesellschaft als Voraussetzung für den Erwerb dieser Anteilklassen vorgesehen ist, wird die Pauschalvergütung nicht dem OGAW-Sondervermögen belastet, sondern dem Anleger unmittelbar berechnet. Mit dieser Pauschalvergütung gemäß Absatz 1 sind folgende Vergütungen und Aufwendungen abgedeckt und werden dem OGAW-Sondervermögen nicht separat belastet:
 - a) Vergütung für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens (Fondsmanagement, administrative Tätigkeiten),
 - b) Vergütung für die Vertriebsstellen des OGAW-Sondervermögens,
 - c) Vergütung für die Verwahrstelle,

- d) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland,
- e) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (z.B. Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt),
- f) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte sowie des Auflösungsberichts, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und der Ausschüttungen bzw. der thesaurierten Erträge,
- g) Kosten für die Prüfung des OGAW-Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft, einschließlich der Kosten der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden,
- h) Kosten für die Information der Anleger des OGAW-Sondervermögens mittels einen dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Informationen über Fondsverschmelzungen und mit Ausnahme der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung,
- i) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das OGAW-Sondervermögen erhoben werden,
- j) Kosten zur Analyse des Anlageerfolgs des OGAW-Sondervermögens durch Dritte,
- k) Kosten für die Einlösung der Ertragsscheine.

Die Pauschalvergütung kann dem OGAW-Sondervermögen jederzeit entnommen werden.

- (2) Neben der in Absatz 1 genannten Vergütung gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des OGAW-Sondervermögens:
 - 1. die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme bankenüblicher Wertpapierdarlehensprogramme entstehenden Kosten. Die Gesellschaft stellt sicher, dass die Kosten aus Wertpapier-Darlehen die aus solchen Geschäften resultierenden Erträge in keinem Fall übersteigen.
 - 2. a) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung berechtigt erscheinender, dem OGAW-Sondervermögen zuzuordnender Rechtsansprüche sowie für die Abwehr unberechtigt erscheinender, auf das OGAW-Sondervermögen bezogener Forderungen,
 - b) Kosten für die Prüfung, Geltendmachung und Durchsetzung berechtigt erscheinender Ansprüche auf Reduzierung, Anrechnung bzw. Erstattung von Quellensteuern oder anderer Steuern bzw. fiskalischer Abgaben,
 - c) Steuern, die anfallen im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen, im Zusammenhang mit den in Absatz 2 Nr. 2 Buchstaben a) und b) genannten Aufwendungen und im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung.
- (3) Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem OGAW-Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.
- (4) Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die

Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft berechnet dem Sondervermögen jedoch keine Verwaltungsvergütung für erworbene Anteile, wenn das betreffende Investmentvermögen von ihr oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist (konzernzugehörige Zielfonds). Dies wird dadurch erreicht, indem die Gesellschaft ihre Verwaltungsvergütung für den auf Anteile an konzernzugehörigen Zielfonds entfallenden Teil des Sondervermögens – gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe – um die von den erworbenen konzernzugehörigen Zielfonds berechnete Verwaltungsvergütung kürzt. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen (Kapital-)Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

Ertragsverwendung und Geschäftsjahr

§10 Ausschüttung

- (1) Für ausschüttende Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträge aus Investmentanteilen – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – anteilig aus. Realisierte Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Ausschüttung anteilig herangezogen werden.
- (2) Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
- (3) Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im OGAW-Sondervermögen bestimmt werden.
- (4) Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.
- (5) Eine Zwischenausschüttung ist ausnahmsweise zulässig, wenn das OGAW-Sondervermögen nach §§ 182 ff. KAGB mit einem anderen OGAW-Sondervermögen bzw. ein anderes OGAW-Sondervermögen mit diesem OGAW-Sondervermögen zusammengelegt werden soll.

§11 Thesaurierung

- (1) Für thesaurierende Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Dividenden, Zinsen, Erträge aus Investmentanteilen und sonstigen Erträge sowie die realisierten Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – im OGAW-Sondervermögen anteilig wieder an.
- (2) Eine Zwischenausschüttung ist ausnahmsweise zulässig, wenn das OGAW-Sondervermögen nach §§ 182 ff. KAGB mit einem anderen OGAW-Sondervermögen bzw. ein anderes OGAW-Sondervermögen mit diesem OGAW-Sondervermögen zusammengelegt werden soll.

§12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des OGAW-Sondervermögens ist das Kalenderjahr.

§13 Rückgabebeschränkung

Die Gesellschaft kann die Rücknahme von Anteilen beschränken, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger mindestens 10% des Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens (Schwellenwert) erreichen.

Ihre Partner

Allianz Global Investors GmbH
Bockenheimer Landstraße 42-44
60323 Frankfurt am Main
Kundenservice Hof
Telefon: 09281-72 20
Fax: 09281-72 24 61 15
09281-72 24 61 16
E-Mail: info@allianzgi.de

Gezeichnetes und eingezahltes
Kapital: Euro 49,9 Mio.
Stand: 31.12.2023

Gesellschafter

Allianz Asset Management GmbH
München

Aufsichtsrat

Tobias C. Pross
CEO Allianz Global Investors
Holdings GmbH München

Giacomo Campora
CEO Allianz Bank
Financial Advisers S.p.A.
Mailand

Prof. Dr. Michael Hüther
Direktor und Mitglied des Präsidiums
Institut der deutschen Wirtschaft
Köln

Laure Poussin
Head of Enterprise Project
Management Office
Allianz Global Investors GmbH,
Niederlassung Frankreich
Paris

Klaus-Dieter Herberg
Allianz Networks Germany
Allianz Global Investors GmbH,
München

Dr. Kay Müller
Vorsitzender der Geschäftsführung
und COO der Allianz Asset
Management GmbH München

Geschäftsführung

Alexandra Auer (Vorsitzende)
Dr. Verena Jäger
Ingo Mainert
Dr. Robert Schmidt
Petra Trautschold
Birte Trenkner

Verwahrstelle

State Street Bank International GmbH
Brienner Straße 59
80333 München
Eigenkapital der State Street Bank
International GmbH: EUR 109 Mio.
Stand: 31.12.2023

Besondere Orderannahmestellen

Fondsdepot Bank GmbH
Windmühlenweg 12
95030 Hof

State Street Bank International GmbH,
Zweigniederlassung Luxemburg
49, Avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg

Abschlussprüfer

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main

Hinweis:

Angaben wesentlicher Bedeutung werden in den regelmäßig zu erstellenden Berichten jeweils aktualisiert.
Stand: 15. März 2025
Sie erreichen uns auch über Internet: <https://de.allianzgi.com>

Allianz Global Investors GmbH

Bockenheimer Landstraße 42-44
60323 Frankfurt am Main
info@allianzgi.de
<https://de.allianzgi.com>

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz Thesaurus

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900T7EX4CWNE7LZ52

Ökologische und / oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒	☐	Ja	☒	☒	Nein
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%		☒	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 14.30% an nachhaltigen Investitionen,	
	☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	
	☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%		☒	mit einem sozialen Ziel	
	☐		☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .	



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der „Allianz Thesaurus“ (der "Feeder-Fonds") ist ein Feeder-Fonds, der mindestens 95 % des Wertes seines Fondsvermögens in seinen Master-Fonds „Allianz German Equity“ (der "Master-Fonds") investiert. Die Art der Verwaltung des Feeder-Fonds wird somit mittelbar durch die des Master-Fonds bestimmt. Der Master-Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale mit einhergehender Berücksichtigung der Treibhausgasintensität (THG). Mittels eines Nachhaltigkeits-Indikators wird die Treibhausgasintensität von Unternehmen, die durch die gewichtete durchschnittliche Intensität der Treibhausgasemissionen auf Basis des Jahresumsatzes eines Unternehmens definiert ist ("THG-Emissionsintensität") gemessen und berücksichtigt.

Indem die gewichtete durchschnittliche Treibhausgasintensität der Unternehmen, in welche der Master-Fonds investiert ist, gegenüber der gewichteten durchschnittlichen THG-Emissionsintensität der in der Benchmark des Master-Fonds enthaltenen Unternehmen auf börsentäglicher Basis 30,00 % niedriger sein wird, wird die Treibhausgasintensität entsprechend berücksichtigt.

Darüber hinaus gelten nachhaltige Mindestausschlusskriterien.

Es wurde für den Master-Fonds ein Referenzwert (Benchmark) festgelegt, um die vom Master-Fonds geförderten ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren des Master-Fonds verwendet, über welche am Ende des Geschäftsjahres des Feeder-Fonds berichtet wird:

- Der tatsächliche Prozentsatz des Portfolios des Master-Fonds der durch Daten zur THG-Emissionsintensität abgedeckt ist (das Portfolio in diesem Sinn umfasst keine Derivate und Instrumente, die naturgemäß kein Rating aufweisen (z. B. Barmittel und Einlagen)).
- Die tatsächliche gewichtete durchschnittliche THG-Emissionsintensität des Portfolios des Master-Fonds im Vergleich zur gewichteten durchschnittlichen THG-Emissionsintensität der Benchmark des Master-Fonds
- Bestätigung, dass wichtige nachteilige Auswirkungen (Principal Adverse Impacts - PAI) von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch die Anwendung von Ausschlusskriterien berücksichtigt werden.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die das Finanzprodukt teilweise zu tätigen beabsichtigt, umfassen eine breite Palette von Umwelt- und sozialen Themen, für die der Investmentmanager des Master-Fonds unter anderem die UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenz verwendet. Diese Ziele sind: Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Kontrolle von Umweltverschmutzung sowie Schutz und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme.

Der Investmentmanager des Master-Fonds misst, wie die nachhaltigen Investitionen zu den Zielen beitragen, basierend auf einer firmeneigenen Methodik wie folgt:

- Geschäftstätigkeiten eines Emittenten werden in die durch die verschiedenen Geschäftstätigkeiten generierten Einnahmen aufgeschlüsselt, basierend auf externen Daten. In Fällen, in denen die Aufteilung der Geschäftstätigkeiten nicht detailliert genug ist, wird sie vom Investmentmanager bestimmt. Die Geschäftstätigkeiten werden intern dahingehend bewertet, ob sie positiv zu einem Umwelt- oder Sozialziel beitragen. Der Umsatzanteil jeder Geschäftstätigkeit, der positiv zu einem Umwelt- oder Sozialziel beiträgt, wird dem Anteil der nachhaltigen Investitionen zugeordnet, vorausgesetzt, der Emittent besteht die Bewertung „Do No Significant Harm“ (DNSH) und erfüllt die Prinzipien guter Unternehmensführung.
- Bei Emittenten, deren Geschäftsaktivitäten einen Anteil von mindestens 20 % nachhaltiger Investitionen ausmachen und die sich in der Übergangsphase zu einem Netto-Nullpfad befinden oder bereits auf einen Netto-Nullpfad ausgerichtet sind, erhöht der Anlageverwalter den Anteil der nachhaltigen Investitionen um 20 %. Emittenten gelten dann als auf dem Weg zu Netto-Null, wenn sie (1) Net-Zero Netto-Null erreichen, (2) auf Netto-Null ausgerichtet sind oder (3) sich auf Netto-Null ausrichten. Emittenten, die sich (4) zu Netto-Null verpflichtet haben oder (5) nicht auf Netto-Null ausgerichtet sind, gelten nicht als Emittenten, die sich in der Übergangsphase befinden oder auf einen Netto-Null-Pfad ausgerichtet sind.
- Für Wertpapiere, die spezifische Projekte („Projektanleihen“) finanzieren, die zu Umwelt- oder Sozialzielen beitragen, wird die gesamte Investition als Beitrag zu Umwelt- und/oder Sozialzielen betrachtet. Auch für diese wird jedoch eine DNSH- sowie eine Good-Governance-Prüfung für Emittenten (oder in einigen Fällen auf Projektebene) durchgeführt.
- Der Anteil der nachhaltigen Investitionen jedes Emittenten und jeder Projektanleihe wird basierend auf dem Prozentsatz des Portfolios gewichtet, der in diesen Emittenten oder diese Projektanleihen investiert ist. Die einzelnen gewichteten Anteile der nachhaltigen Investitionen aller Emittenten und Projektanleihen werden aggregiert, um den Anteil der nachhaltigen Investitionen des Teilfonds zu berechnen.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen keine anderen ökologischen und/oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigen, nutzt der Investmentmanager die PAI-Indikatoren des Master-Fonds.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Alle obligatorischen PAI-Indikatoren werden wie folgt berücksichtigt:

- Anlagen in Emittenten, die gegen die Ausschlusskriterien für kontroverse Waffen, schwerwiegende Verstöße gegen Prinzipien und Richtlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen, oder in souveräne Emittenten mit einem unzureichenden Freedom-House-Index-Wert werden ausgeschlossen und bestehen die DNSH-Bewertung nicht. Die Ausschlusskriterien werden im Abschnitt „Was sind die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die zur Auswahl der Investitionen verwendet werden, um jedes der von diesem Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen?“ beschrieben.
- Für alle PAI-Indikatoren werden Schwellenwerte festgelegt, mit Ausnahme des „Anteils des Verbrauchs und der Erzeugung von nicht erneuerbarer Energie“, der sich indirekt in anderen PAI-Indikatoren widerspiegelt.

Im Einzelnen hat der Anlageverwalter die folgenden Schritte unternommen:

- Festlegung von Signifikanzschwellen zur Identifizierung von Emittenten mit erheblichem Schaden. Die Emittenten werden mindestens halbjährlich an den Schwellenwerten gemessen. Je nach Indikator werden die Schwellenwerte entweder relativ zum Sektor, absolut oder auf der Grundlage von Ereignissen oder Situationen festgelegt, in denen Unternehmen angeblich negative Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesellschaft oder die Unternehmensführung haben (Kontroversen). Der Anlageverwalter kann mit Emittenten, die die Signifikanzschwellen nicht erreichen, in Kontakt treten, um dem Emittenten die Möglichkeit zu geben, die negativen Auswirkungen zu beheben.
- Gewichtung des PAI-Indikators nach dem Grad der Konfidenz in die Qualität der verfügbaren Daten, die zu einem für den Emittenten relevanten DNSH-Gesamtscore berechnet werden. Der DNSH-Gesamtwert wird auf der Grundlage des Schwellenwerts für jeden PAI und der Konfidenzgewichtung ermittelt. Ein Unternehmen hat die DNSH-Bewertung nicht bestanden, wenn der DNSH-Gesamtwert eins oder mehr beträgt. Erreicht der Emittent die DNSH-Gesamtwertung zweimal in Folge nicht, oder im Falle eines fehlgeschlagenen Engagements, hat er die DNSH-Bewertung nicht bestanden. Anlagen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Bewertung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Anlagen gezählt.
- In bestimmten Fällen, in denen rück- oder vorausschauende Informationen nicht mit der DNSH-Bewertung übereinstimmen, kann der Investmentmanager die DNSH-Bewertung überschreiben. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Die Datenerfassung für PAI-Indikatoren ist unzureichend. Für die Bewertung der PAI-Indikatoren werden bei der Anwendung der DNSH-Bewertung gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte verwendet, und zwar für folgende Indikatoren für Unternehmen: Anteil des Verbrauchs und der Produktion von nicht erneuerbaren Energien, Aktivitäten, die sich negativ auf biodiversitätssensible Gebiete auswirken, Emissionen in Wasser, fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für Staaten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert wird und die von sozialen Verstößen betroffen sind. Im Falle von Projektanleihen könnten entsprechende Daten auf Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen keine anderen ökologischen und/oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenlieferanten zusammenarbeitet. Der Anlageverwalter wird regelmäßig prüfen, ob die Datenverfügbarkeit so weit gestiegen ist, dass eine Bewertung dieser Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

● *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*

Die nachhaltige Mindestausschlussliste des Investmentmanagers für den Master-Fonds filtert Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an umstrittenen Praktiken, die gegen internationale Normen verstoßen, heraus. Der zentrale normative Rahmen besteht aus den Prinzipien des UN Global Compact, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Wertpapiere von Emittenten, die in erheblichem Maß gegen diese Rahmenbedingungen verstoßen, werden aus dem Anlageuniversum entfernt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Die Verwaltungsgesellschaft ist der Net Zero Asset Manager Initiative beigetreten und berücksichtigt PAI-Indikatoren durch verantwortliches Handeln und spezifisches Engagement. Beide Faktoren tragen dazu bei, potenzielle negative Auswirkungen unternehmerischen Handelns zu minimieren.

Im Einklang mit ihrem Engagement für die Net Zero Asset Manager-Initiative strebt die Verwaltungsgesellschaft in Zusammenarbeit mit Anlegern eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen sowie Dekarbonisierung an. Das Ziel besteht darin, bis spätestens 2050 für alle verwalteten Vermögenswerte Netto-Null-Emissionen zu erreichen. Im Rahmen dieses Ziels wird die Verwaltungsgesellschaft ein Zwischenziel für den Anteil der Vermögenswerte festlegen, der im Einklang mit dem Ziel der Erreichung der Netto-Null-Emissionen bis spätestens 2050 zu verwalten ist.

Der Investmentmanager des Master-Fonds berücksichtigt bei der Bewertung von Unternehmensemittenten PAI-Indikatoren in Bezug auf Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser- und Abfallmanagement sowie soziale und arbeitsrechtliche Fragen. Sofern relevant wird der Freedom House-Index auf Investitionen in staatliche Emittenten angewendet. PAI-Indikatoren werden im Anlageprozess des Investmentmanagers in Form von Ausschlüssen berücksichtigt, wie im Abschnitt „Verbindliche Elemente“ des Master-Fonds beschrieben.

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Für die Faktoren Biodiversität, Gewässerschutz und Abfallmanagement liegen nur wenige Daten vor. Die PAI-Indikatoren werden durch Ausschluss von Wertpapieren angewandt, deren Emittenten aufgrund von problematischen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen. Daher ist der Investmentmanager bestrebt, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit unzureichender Datenlage zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Darüber hinaus berücksichtigt der Investment Manager THG-bezogene PAI-Indikatoren, indem der Mastfonds eine niedrigere gewichtete durchschnittliche THG-Intensität als die seiner Benchmark ausweisen wird. Die folgenden PAI-Indikatoren werden berücksichtigt:

Anwendbar auf Unternehmensemittenten

- THG-Emissionen
- CO2-Bilanz
- THG-Intensität von Beteiligungsgesellschaften
- Anlagen in Unternehmen, die im Bereich fossiler Brennstoffe tätig sind
- Aktivitäten, die sich negativ auf biodiversitätsempfindliche Bereiche auswirken
- Emissionen in Wasser
- Anteil gefährlicher Abfälle
- Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien
- Geschlechterdiversität der Unternehmensführung
- Exposition gegenüber umstrittenen Waffen

Anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten

- Anlageländer, in denen soziale Rechte verletzt werden

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Master-Fonds enthalten.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Allianz Thesaurus ist ein Feeder-Fonds, der mindestens 95 % seines Vermögens in Anteile seines Master-Fonds Allianz German Equity investiert. Das Anlageziel des Allianz German Equity besteht in den deutschen Aktienmärkten zu investieren im Einklang mit den vom Masterfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen. Die Strategie des Master-Fonds besteht darin, dass das Portfolio des Master-Fonds eine niedrigere gewichtete durchschnittliche THG-Emissionsintensität als die THG-Emissionsintensität der Benchmark des Master-Fonds ausweist.

Die gewichtete durchschnittliche THG-Emissionsintensität ist der gewichtete Durchschnitt der Treibhausgasintensität des Portfolios des Master-Fonds (in tCO₂e pro Millionen Umsatz), die sich aus den THG-Intensitäten aller für das Portfolio des Master-Fonds erworbenen Emittenten berechnet, soweit für die betreffenden Emittenten die hierzu notwendigen Daten vorliegen. Der Umsatz stellt den Jahresumsatz des jeweiligen Unternehmens dar. Dieses Verhältnis der Treibhausgasemissionen zum Umsatz erleichtert den Vergleich zwischen Unternehmen unterschiedlicher Größe. Das Verhältnis beträgt tCO₂e pro Mio. Umsatz. Die THG-Emissionsintensität eines Unternehmens in diesem Sinne umfasst sowohl die direkten Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) dieses Unternehmens (Scope 1) als auch die indirekten THG-Emissionen dieses Unternehmens aus dem Bezug von Energie (z.B. Strom, Wärme), die bei Energielieferanten dieses Unternehmens (Scope 2) entstehen. Anschließend werden die THG-Emissionen (Scope 1 und Scope 2) dieses Unternehmens in Relation zum Umsatz dieses Unternehmens gesetzt (Umsatzerlöse bei nicht-finanziellen Unternehmen, Bruttoertrag bei Finanzunternehmen). Die Portfoliogewichte derjenigen Emittenten, die über Treibhausgasintensitätsdaten verfügen, werden rechnerisch derart angepasst, dass die Summe ihrer Gewichtung im Portfolio des Master-Fonds 100 % beträgt, d.h. wenn z.B. nur für einen Teil des Portfolios des Master-Fonds die notwendigen Treibhausgasintensitätsdaten vorliegen, bildet dieser Teil rechnerisch das gesamte Portfolio des Master-Fonds für die Zwecke der Berechnung der THG-Emissionsintensität. Die gewichtete durchschnittliche THG-Emissionsintensität der Benchmark des Master-Fonds wird unter Bezugnahme der in der Benchmark enthaltenen Emittenten, für die THG-Intensitätsdaten vorliegen, entsprechend ermittelt.

Zur Bestimmung der THG-Emissionsintensität eines Unternehmensemittenten werden Treibhausgasintensitätsdaten von externen Datenanbietern verwendet. Die Treibhausgasintensität wird vom Investmentmanager analysiert und im Rahmen des Wertpapierauswahlprozesses berücksichtigt, um das Anlageziel des Master-Fonds zu erreichen.

Der Anteil der Vermögenswerte, die keine Bewertung der THG-Emissionsintensität aufweisen, wird voraussichtlich gering sein. Beispiele für Instrumente, für die keine Bewertung der Treibhausgasintensität durchgeführt wird, sind Barmittel und Einlagen, einige Zielfonds und Anlagen, für die die Treibhausgasintensität als nicht geeignet angesehen wird und/oder für die keine Daten verfügbar sind.

Der allgemeine bzw. investmentrechtliche Anlageansatz des Master-Fonds ist im Prospekt des Master-Fonds beschrieben.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Da der Feeder-Fonds in einen Master-Fonds investiert, stellen die folgenden verbindlichen Elemente die des Master-Fonds dar:

- Min. 80 % des Portfolios des Master-Fonds (das Portfolio in diesem Sinne umfasst keine Derivate und Instrumente, die naturgemäß nicht bewertet werden, z. B. Barmittel und Einlagen) sind über Daten zur THG-Emissionsintensität der Emittenten abgedeckt. Abdeckung in diesem Sinne beinhaltet alle Vermögensgegenstände im Portfolio des Master-Fonds, deren Emittenten bezüglich der THG-Emissionsintensität (Treibhausgasemissionen eines Unternehmens auf Basis des Jahresumsatzes des jeweiligen Unternehmens) bewertet werden können.
- Min. 30 % liegt die tatsächliche gewichtete durchschnittliche THG-Emissionsintensität des Portfolios des Master-Fonds unter der gewichteten durchschnittlichen THG-Emissionsintensität der Benchmark des Master-Fonds

- Anwendung der folgenden nachhaltigen Mindestausschlusskriterien für mittelbare und unmittelbare Anlagen:
- Unternehmen, die aufgrund problematischer Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption schwerwiegend gegen Prinzipien und Richtlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen,
- Unternehmen, die mit der Herstellung und/oder dem Vertrieb von kontroversen und/oder aufgrund von internationalen Konventionen geächteten Waffen (z.B. Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, angereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen) Umsatz erzielen,
- Unternehmen, die mehr als 10 % ihres Umsatzes mit Waffen, militärischer Ausrüstung und Dienstleistungen erzielen,
- Unternehmen, die mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Förderung von Kohle erzielen,
- Versorgungsunternehmen, die mehr als 20 % ihres Umsatzes mit Kohle erzielen,
- Unternehmen, die mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Energiegewinnung oder dem sonstigen Einsatz aus/von fossilen Brennstoffen (exklusive Erdgas) erzielen,
- Unternehmen, die mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Förderung von Erdöl erzielen,
- Unternehmen, die mehr als 10 % ihres Umsatzes aus dem Abbau, der Exploration und aus Dienstleistungen für Ölsand und Ölschiefer erzielen und
- Unternehmen, die an der Herstellung von Tabak beteiligt sind, und von Unternehmen, die mehr als 5 % ihres Umsatzes mit dem Vertrieb von Tabak erzielen.

Direktanlagen in staatliche Emittenten, die eine unzureichende Bewertung gemäß dem Freedom House Index aufweisen, sind ausgeschlossen. Ein unzureichender Freedom House Index liegt dann vor, wenn die betreffende Jurisdiktion im Freedom House Index, der im Internet unter <https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores> abgerufen werden kann, in der Rubrik „Global Freedom Scores“ in der Spalte „Total Score and Status“ als „Not Free“ - somit als „nicht frei“ - bewertet wird.

Die nachhaltigen Mindestausschlusskriterien basieren auf Informationen eines externen Datenanbieters und werden im Rahmen der Pre- und Post-Trade-Compliance kodiert. Die Überprüfung wird mindestens halbjährlich durchgeführt.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Master-Fonds verpflichtet sich nicht zur Reduzierung seines möglichen Anlageuniversums um einen bestimmten Mindestsatz.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Grundsätze einer guten Unternehmensführung werden berücksichtigt, indem Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an Kontroversen in Bezug auf internationale Normen, die den vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen, herausgefiltert werden: solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung des Personals und Einhaltung der Steuervorschriften. Unternehmen, die in einem dieser Bereiche erhebliche Mängel aufweisen, sind nicht anlagefähig. In bestimmten Fällen werden als Zweifelsfälle identifizierte Emittenten in eine Beobachtungsliste aufgenommen. Diese Unternehmen erscheinen auf der Beobachtungsliste, wenn der Investmentmanager der Ansicht ist, dass ein Engagement des Fonds zu Verbesserungen führen kann, oder wenn er feststellt, dass das Unternehmen Korrekturmaßnahmen umsetzt. Die Unternehmen auf der Beobachtungsliste bleiben anlagefähig, es sei denn, das Engagement oder die Korrekturmaßnahmen des Unternehmens führen nach Einschätzung des Investmentmanagers nicht zur angestrebten Lösung des betreffenden Problems.

Darüber hinaus hat sich der Investmentmanager des Master-Fonds verpflichtet, im Vorfeld von Aktionärsversammlungen (bei Direktinvestitionen in Aktien regelmäßig) einen offenen Dialog mit den Unternehmen, in die er investiert, über Unternehmensführung, Stimmrechtsausübung und allgemeinere Nachhaltigkeitsthemen zu führen. Der Ansatz des Investmentmanagers des Master-Fonds in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

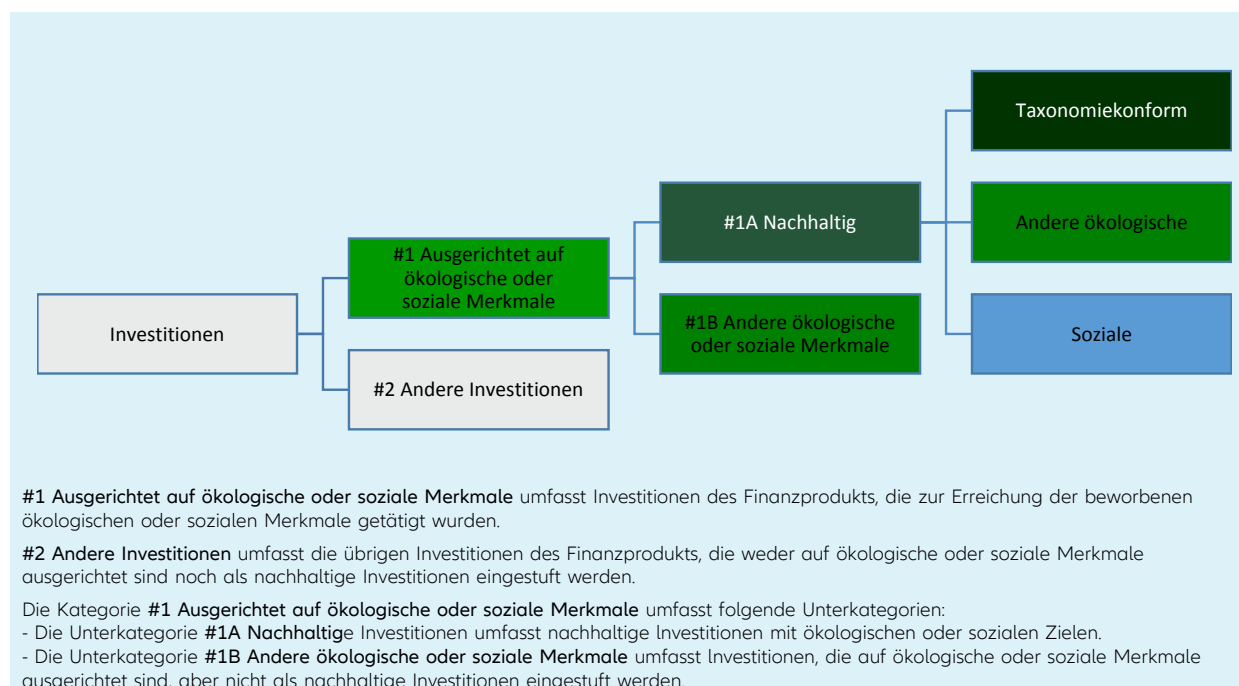


Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Der Abschnitt über die Vermögensallokation beschreibt, welche Vermögenswerte des Master-Fonds zur Förderung ökologischer oder sozialer Merkmale eingesetzt werden.

Min. 80 % der Vermögenswerte des Master-Fonds (ohne Barmittel und Derivate) werden zur Erfüllung der von diesem Master-Fonds geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet. Ein geringer Teil des Master-Fonds kann Vermögenswerte enthalten, die nicht zur Förderung ökologischer oder sozialer Merkmale beitragen. Beispiele für solche Instrumente sind Derivate, Barmittel und Einlagen, einige Zielfonds, die nicht von Allianz Global Investors GmbH verwaltet werden, und Anlagen mit vorübergehend abweichenden oder fehlenden ökologischen oder sozialen Eigenschaften. Min. 14,30 % des Vermögens des Feeder-Fonds werden (mittelbar) in nachhaltige Investitionen angelegt. Der Mindestprozentsatz der nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0,01 % des Feeder-Fondsvermögens. Der Feeder-Fonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht an der EU-Taxonomie ausgerichtet sind. Der Feeder-Fonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen. Der Feeder-Fonds verpflichtet sich zwar nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen, doch können solche Anlagen im Rahmen der offengelegten Gesamtverpflichtung des Master-Fonds für nachhaltige Investitionen (min. 15,00 % des Master-Fondsvermögens) durch diesen frei zugewiesen werden.



- Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Unzutreffend



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die taxonomiekonformen Investitionen umfassen Fremd- und/oder Eigenkapitalbeteiligungen an ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten, die an der EU-Taxonomie ausgerichtet sind. Der Mindestprozentsatz der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0,01 %. Taxonomiekonforme Daten werden von einem externen Datenanbieter bereitgestellt. Der Investmentmanager hat die Qualität dieser Daten beurteilt. Die Daten sind nicht Gegenstand einer Zusicherung durch Wirtschaftsprüfer oder einer Überprüfung durch Dritte. Die Daten werden keine Daten in Staatsanleihen widerspiegeln. Derzeit gibt es keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Tätigkeiten bei Investitionen in Staatsanleihen zu bestimmen.

Die taxonomiekonformen Tätigkeiten in dieser Offenlegung basieren auf dem Anteil der Umsatzerlöse. Vorvertragliche Zahlen nutzen den Umsatz als Finanzkennzahl im Einklang mit den regulatorischen

Anforderungen und basieren darauf, dass vollständige, überprüfbare oder aktuelle Daten für CAPEX und/oder OPEX als Finanzkennzahl noch weniger verfügbar sind.

Taxonomiekonforme Daten sind nur in seltenen Fällen von Unternehmen gemäß der EU-Taxonomie berichtete Daten. Der Datenanbieter hat taxonomiekonforme Daten aus anderen verfügbaren gleichwertigen öffentlichen Daten abgeleitet.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert ¹?**

☐ Ja:

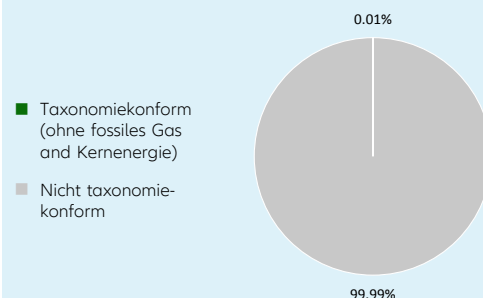
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

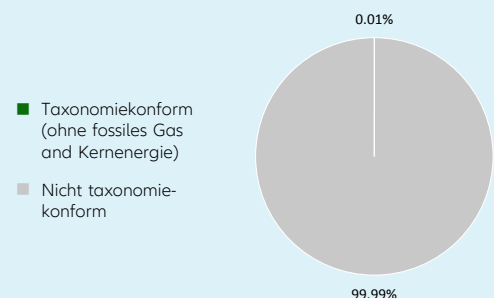
Der Feeder-Fonds strebt keine Taxonomie-konformen Investitionen im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie an. Dennoch kann es vorkommen, dass er im Rahmen der Anlagestrategie auch in Unternehmen investiert, die jedenfalls auch in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht offengelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt x % der Gesamtinvestitionen wieder.

Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Fonds keine verbindliche Mindestquote für Anlagen in Staatsanleihen vorsieht. Daher kann (muss aber nicht) dieser Fonds ein Engagement in Staatsanleihen haben. Da es keine verbindliche Mindestquote für Anlagen in Staatsanleihen gibt, generiert diese Grafik keinen zusätzlichen Mehrwert im Vergleich zur linken Grafik.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Anlageverwalter des Fonds verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomieausrichtung in Übergangs- und Ermöglichungsaktivitäten und eigene Leistung.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann der EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels ("Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen - siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonform Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht an der EU-Taxonomie ausgerichtet sind. Der Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig gelten und der Feeder-Fonds kann sich zwar nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagen verpflichten, doch können solche Anlagen im Rahmen der offengelegten Gesamtverpflichtung des Feeder-Fonds für nachhaltige Anlagen frei zugewiesen werden (min. 14,30%).



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager definiert nachhaltige Investitionen auf der Grundlage von internem Research, das unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen, da die SDGs sowohl Umwelt- als auch soziale Ziele beinhalten. Der Gesamtanteil der nachhaltigen Anlagen kann auch Anlagen mit sozialer Zielsetzung umfassen und der Feeder-Fonds kann sich zwar nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagen verpflichten, doch können solche Anlagen im Rahmen der offengelegten Gesamtverpflichtung des Feeder-Fonds für nachhaltige Anlagen frei zugewiesen werden (min. 14,30%).



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Sonstige“ können Investitionen des Master-Fonds in Barmittel, Zielfonds oder Derivate einbezogen werden. Derivate können für ein effizientes Portfoliomanagement (einschließlich Risikoabsicherung) und/oder zu Anlagezwecken eingesetzt werden, und Zielfonds, um von einer bestimmten Strategie zu profitieren. Bei diesen Anlagen bestehen keine ökologischen oder sozialen Mindestanforderungen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ja, der Master-Fonds hat den DAX UCITS Capped als Benchmark bestimmt. Diese Benchmark ist ein Marktindex. Der Master-Fonds fördert ökologische und soziale Merkmale, indem er die gewichtete durchschnittliche Treibhausgasintensität der Benchmark unterschreitet.

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder

• Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Bei der Benchmark handelt es sich um einen Marktindex, bei dem ökologische oder soziale Merkmale nicht in die Indexkonstruktion einbezogen werden.

sozialen Merkmale
erreicht.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Die Benchmark wird nicht kontinuierlich angepasst, da sie keine ökologischen oder sozialen Merkmale für die Indexkonstruktion berücksichtigt.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Als Benchmark dient ein breiter Marktindex.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Einzelheiten zur Methodik der Berechnung der Benchmark finden Sie unter

https://www.stoxx.com/document/Indices/Common/Indexguide/DAX_Equity_Index_Methodology_Guide.pdf



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: Weitere produktspezifische Informationen sind auf der Website zu finden: <https://regulatory.allianzgi.com/de-de/sfdr/funds/mutual-funds>